

**Gemeinde Laar
Bebauungsplan Nr. 20
„Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C“**

im Auftrag der Gemeinde Laar
- Samtgemeinde Emlichheim -
Landkreis Grafschaft Bentheim
Niedersachsen

Impressum

Auftraggeber: Gemeinde Laar

Auftragnehmer: **Grontmij GmbH**

August-Prieshof-Straße 1
49716 Meppen

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Klaus-Jürgen Großpietsch (Städtebau)
Dipl.-Ing. Hans-Georg Oeßelmann (Wasserwirtschaft)
Dipl.-Ing. Susanne Winkelmann (Umweltprüfung)
Dipl.-Ing. Dagmar Kinttof-Westphal

Bearbeitungszeitraum: März – September 2012

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und Planungsziele	5
1.1	Lage und Abgrenzung des Plangebietes	5
1.2	Planungsziele	6
1.3	Ziele der Raumordnung und der vorbereitenden Bauleitplanung	8
1.4	Rechtliche Grundlagen	14
2	Planungsabsicht und Auswirkungen	14
2.1	Nutzungen und Siedlungsstruktur	14
2.2	Erschließung	15
2.3	Bebauungskonzept	21
3	Festsetzungen des Bebauungsplanes	22
3.1	Art und Maß der baulichen Nutzung	22
3.2	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	27
3.3	Immissionsschutz	28
3.4	Bahnanlagen	32
3.5	Grünflächen	33
3.6	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	33
3.7	Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet	33
3.8	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses	34
3.9	Erdgasbewilligungsfeld „Emlichheim C“	34
3.10	Verfüllte Erdgasbohrung „Laarwald 2“	34
3.11	Schutzbereiche der militärischen Anlagen	35
4	Umweltbericht	36
4.1	Einleitung	36
4.2	Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes für die Schutzgüter	39
4.2.1	Schutzgut Mensch	39
4.2.2	Schutzgut Pflanzen und Tiere	40
4.2.3	Schutzgut Boden	57
4.2.4	Schutzgut Wasser	58
4.2.5	Schutzgüter Klima und Luft	59
4.2.6	Schutzgut Landschaft	60
4.2.7	Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter	61

		Seite
4.2.8	Nutzungen	61
4.2.9	Wechselwirkungen	62
4.3	Darstellung der Umweltauswirkungen	62
4.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	63
4.4	Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung und zu Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen	72
4.5	Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz	76
4.6	Weitere Angaben	86
4.7	Allgemein verständlichen Zusammenfassung	87
4.8	Quellen	102
5	Anhang	104
6	Hinweise	117
7	Nachrichtliche Übernahme	118
8	Planunterlage	118
9	Verfahrensvermerke	120
10	Anlagen	121

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersichtsplan (ohne Maßstab)	5
Abbildung 2	Nutzungs- und Verkehrskonzept Europark Teilbereich III + IV	7
Abbildung 3	Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen LROP 2008 (ohne Maßstab)	10
Abbildung 4	Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 (RROP 2001) des Landkreises Grafschaft Bentheim	12
Abbildung 5	62. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Emlichheim	13
Abbildung 6:	Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse	24
Abbildung 7	Lageplan (Bestand + Neuplanung) zur Schallimmissionsuntersuchung für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim	29
Abbildung 8	Basisdaten für die Abschätzung Fahrtenaufkommen – Variante 3	31
Abbildung 9	Fahrtenaufkommen Europark für ausgewählte Unternehmen – 100 ha Ansiedlungsfläche	31
Abbildung 10	Fahrtenaufkommen Europark für den Endausbau Europark - Variante 3	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Schutzbau Mensch – Situation im Plangebiet und auf angrenzenden Bereichen und Bewertung	40
Tabelle 2:	Übersicht über die Kategorien und Wertstufen nach dem Osnabrücker Modell 2009	45
Tabelle 3:	Übersicht über die Bewertung der Biotoptypen	46
Tabelle 4:	Begehungstermine im Plangebiet in 2009 und in 2012	48
Tabelle 5:	Übersicht über die Brutvogelfauna im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen	49
Tabelle 6:	Bewertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel	53
Tabelle 7:	Übersicht über die Fledermausarten im Plangebiet	54
Tabelle 8:	Schutzbau Boden – Situation im Plangebiet und Bewertung	57
Tabelle 9:	Schutzbau Wasser – Grundwasser – Situation im Plangebiet und Bewertung	58
Tabelle 10:	Schutzbau Wasser - Oberflächengewässer - Situation im Plangebiet und Bewertung	59
Tabelle 11:	Schutzbau Klima - Situation im Plangebiet und Bewertung	60
Tabelle 12:	Schutzbau Luft – Situation im Plangebiet und Bewertung	60
Tabelle 13:	Schutzbau Landschaft – Situation im Plangebiet und Bewertung	61
Tabelle 14:	Überblick über Wechselwirkungen	62
Tabelle 15:	Schutzbau Pflanzen – Bewertung der Auswirkungen	65
Tabelle 16:	Schutzbau Tiere – Vögel, Fledermäuse, weitere Tierarten – Bewertung der Auswirkungen	67
Tabelle 17:	Schutzbau Boden – Bewertung der Auswirkungen	70
Tabelle 18:	Schutzbau Wasser – Bewertung der Auswirkungen	70
Tabelle 19:	Schutzbau Klima – Bewertung der Auswirkungen	71
Tabelle 20:	Schutzbau Landschaft – Bewertung der Auswirkungen	72
Tabelle 21:	Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Planung (rechnerische Bilanz)	74
Tabelle 22:	Übersicht über die externen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Schreiben der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim vom 24.04.2012	75
Tabelle 23:	Überprüfung der Betroffenheit der Arten der Vogelschutzrichtlinie, die als Brutvogelarten auftreten	78
Tabelle 24:	Überprüfung der Betroffenheit der Arten der Vogelschutzrichtlinie, die als Gastvogelarten auftreten	84
Tabelle 25:	Überprüfung der Betroffenheit von Fledermausvorkommen	85
Tabelle 26:	Schutzbau Pflanzen – Bewertung der Auswirkungen	94
Tabelle 27:	Schutzbau Tiere – Vögel, Fledermäuse, weitere Tierarten – Bewertung der Auswirkungen	95

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Übersichtslageplan – Europark Emlichheim - B-Plan Nr. 20, Oberflächenentwässerung
- Anlage 2: Auszug aus den Schallimmissionsuntersuchungen für die 62. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Emlichheim/Laar

1 Ausgangslage und Planungsziele

1.1 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C“ liegt im nördlichen Teil des Gemeindegebiets der Gemeinde Laar, in ca. 2,0 km Entfernung zum südlich gelegenen Ortskern. (siehe Abbildung 1)

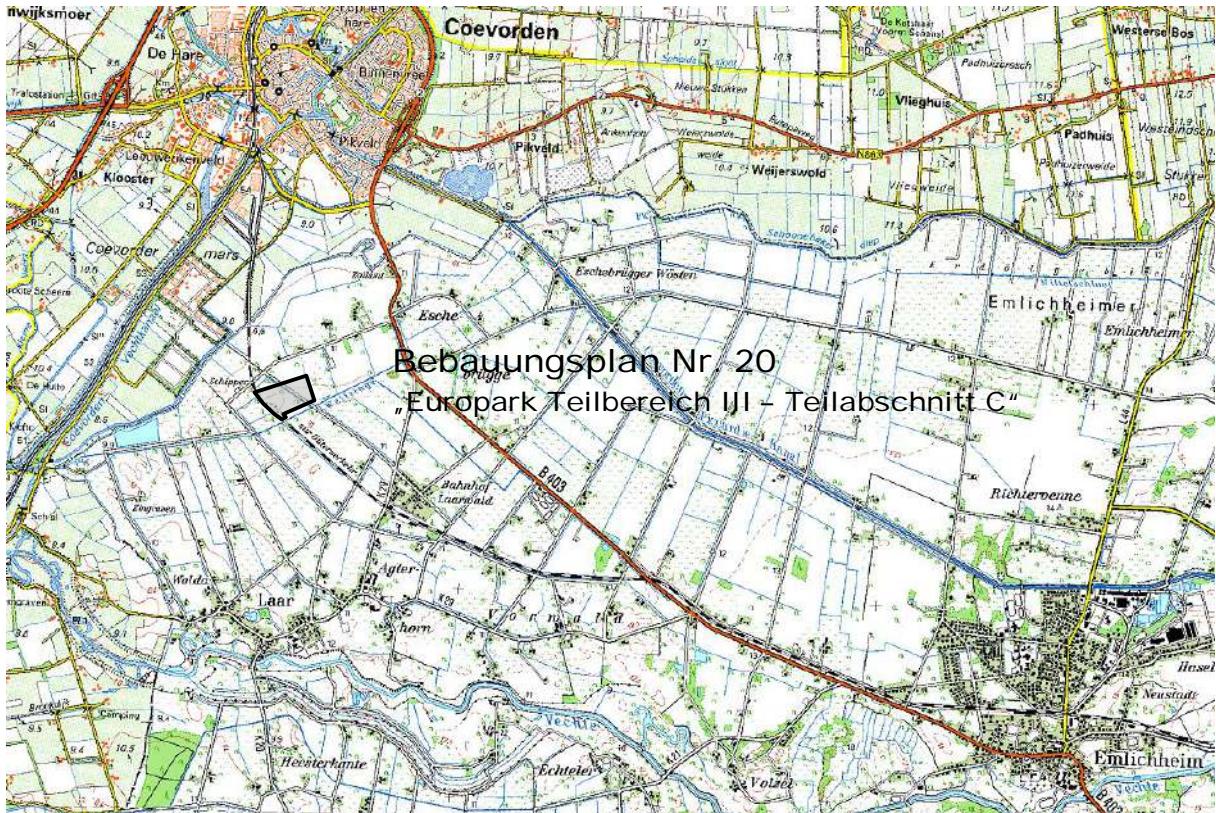


Abbildung 1 Übersichtsplan (ohne Maßstab)

Der Bebauungsplan hat eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 13,50 ha und stellt eine von mehreren zukünftigen Erweiterungsflächen des III. und IV. Bauabschnittes des Europarks dar.

Unmittelbar nördlich seines Geltungsbereiches wurde der Bebauungsplan Nr. 17 „Europark Teilbereich III – Teilabschnitt A“ durch die Gemeinde Laar ausgewiesen. Die westliche Plangebietsgrenze bildet die Güterverkehrsstrecke der Bentheimer Eisenbahn AG. Im Osten begrenzt unmittelbar ein Entwässerungsgraben das Bebauungsplangebiet. Im Süden beträgt der Abstand der Bebauungsplangrenze 25 m zum Gewässerlauf der Wettringe.

Die Geltungsbereichsgrenze ist aus der Planzeichnung abschließend zu ersehen.

1.2 Planungsziele

Mit der Erweiterung des Baulandpotentials für gewerbliche Nutzungen, ist die Gemeinde Laar, in Zusammenarbeit mit der Samtgemeinde Emlichheim bemüht, durch die weitere Ausweisung von Bauland im grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbegebiet „Europark“ die Realisierung neuer Betriebsansiedlungen zu ermöglichen.

Als wesentliches Planungsziel bei der zukünftigen Gewerbeentwicklung steht die Konzentration auf vorhandene Industrie- und Gewerbebereiche im Vordergrund bzw. die Erschließung von Freiflächen, die an bestehende gewerblich strukturierte Standorte angrenzen. Besondere Bedeutung bei zukünftigen gewerblichen Entwicklungsmaßnahmen haben somit potentielle Flächen, die als Erweiterung und Ergänzung bestehender Industrie- und Gewerbegebiete erschlossen werden können oder im Siedlungsgrundriss die Verknüpfung benachbarter Gewerbeansätze ermöglichen.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere neben der Ansiedlung wachstumsorientierter Unternehmen zur Verbesserung der lokalen Wirtschaftsstruktur, die Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten für die ansässigen heimischen mittelständischen Betriebe eine der vordringlichsten Aufgaben der Wirtschaftsförderung in der Gemeinde.

Ein Schwerpunkt der bisherigen industriellen Entwicklung der Samtgemeinde ist das grenzüberschreitende Industrie- und Gewerbegebiet „Europark“ in der Gemeinde Laar.

Aufgrund der hervorragenden verkehrstechnischen Lage der Samtgemeinde Emlichheim auf deutscher und der Gemeinde Coevorden auf niederländischer Seite, mit ihren exzellenten Wasser-, Straßen- und Gleisanbindungen zu den großen europäischen wirtschaftlichen Ballungszentren, wurde bereits im Jahr 1997 für ein Areal von ca. 350 ha auf beiden Seiten der deutsch-niederländischen Grenze der Masterplan für das grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbegebiet „Europark“ aufgestellt, dessen Inhalt im Nachweis der technischen, wirtschaftlichen und städtebaulichen Machbarkeit dieses Gebietes bestand.

Dieser informelle Masterplan wurde von der Gemeinde Coevorden, der Samtgemeinde Emlichheim und der Gemeinde Laar als Zielplan verabschiedet, der in verschiedenen Entwicklungsschritten realisiert werden sollte. Von den vier Bauabschnitten, die im Masterplan für die Entwicklung des gesamten Europarks gebildet wurden, wurden im ersten Realisierungsschritt die Teilbereiche I und II verwirklicht und auf deutscher Seite innerhalb der Gemeinde Laar mit der 33. und 47. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim, bzw. durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 6 und Nr. 9 planungsrechtlich abgesichert.

Aufgrund der sich seit diesem Zeitpunkt veränderten Rahmenbedingungen wurde 2008, aufbauend auf den konzeptionellen Überlegungen des Masterplanes, ein Nutzungs- und Verkehrskonzept zur Weiterentwicklung des Europarks aufgestellt, das vor allem die Entwässerungssituation neu betrachtete. Darüber hinaus wurde das Erschließungssystem modifiziert und „verfeinert“. Dieses Konzept bildete gleichzeitig die Grundlage für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim, welche wiederum die planungsrechtliche Voraussetzung für die Weiterentwicklung der Bauabschnitte III und IV des Europarks darstellt.

Mittlerweile sind bis zum Jahr 2010 die Bebauungspläne Nr. 16, 17 und 18 aufgestellt und rechtskräftig geworden, so dass die Entwicklung der Bauabschnitte II und IV seit dieser Zeit eingeleitet worden ist.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der weiter anhaltenden Nachfrage nach industriell und gewerblich nutzbarem Bauland, müssen zusätzliche gewerbliche Bauflächen bereitgestellt werden, um auf das konkrete Nachfrageinteresse ansiedlungswilliger Unternehmen reagieren zu können.

Als planerische Grundlage für diese weiteren Entwicklungsschritte dient nach wie vor das im Rahmen der 62. Flächennutzungsplanänderung erarbeitete Nutzungs- und Verkehrskonzept. (siehe hierzu: Abbildung 2)

Neben einer Neubetrachtung der Entwässerungssituation und der Modifizierung des Erschließungssystems war zur baulichen Entwicklung des Gebietes beabsichtigt, bedarfsoorientiert, je nach gewerblicher Baulandnachfrage, die benötigten Flächen sukzessive bereitzustellen und durch einzelne Bebauungspläne planungsrechtlich abzusichern.

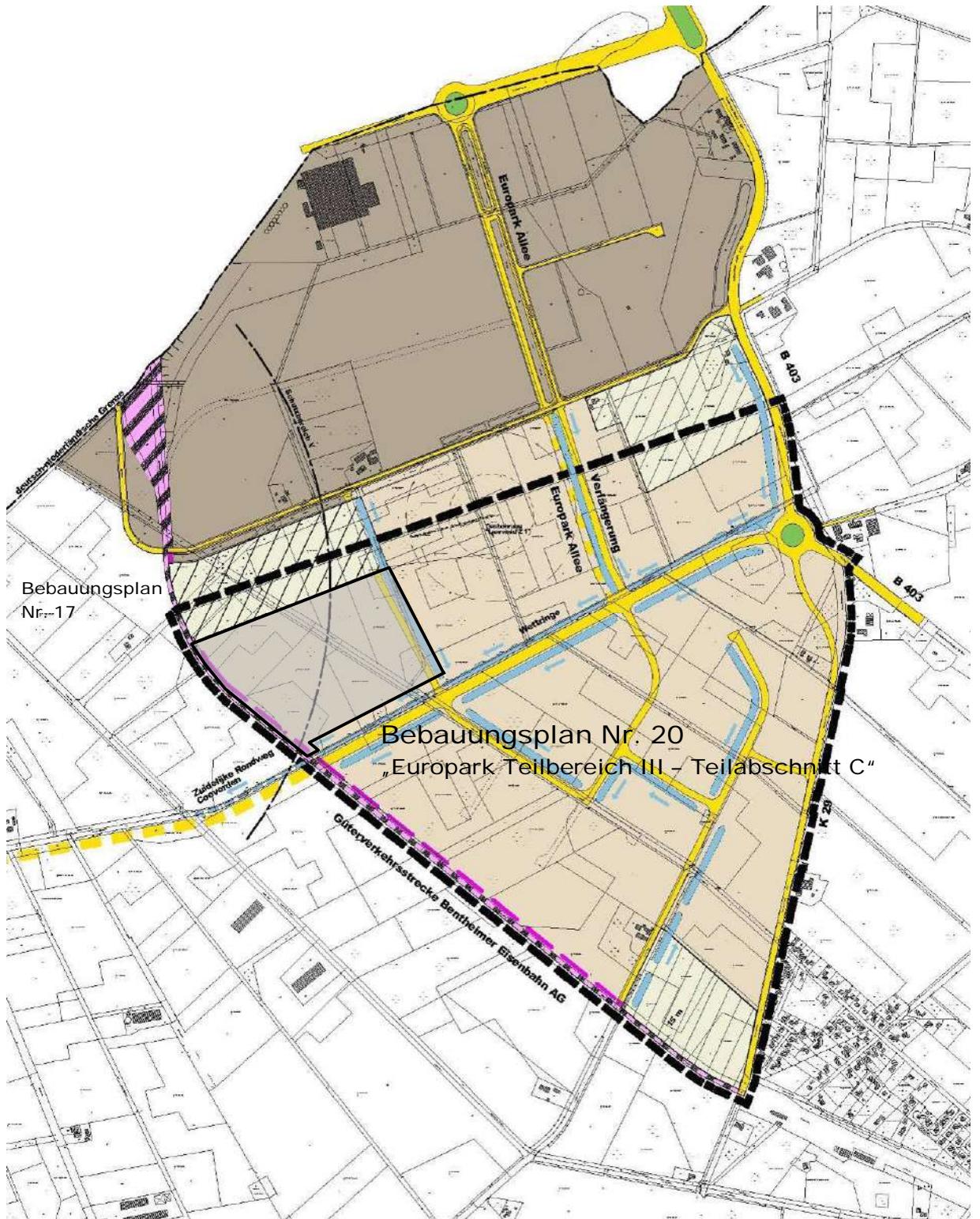


Abbildung 2 Nutzungs- und Verkehrskonzept Europark Teilbereich III + IV

Diesem Grundsatz soll durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 20 entsprochen und so mit das Flächenangebot für Neuansiedlungen von Betrieben oder Erweiterungsabsichten der bereits angesiedelten Industrie- und Gewerbeunternehmen im Europark erweitert werden.

Der Bebauungsplan Nr. 20 „Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C“ hat eine Gesamtgröße von insgesamt ca. 13,50 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen, die von Entwässerungsgräben durchzogen sind. Südlich der zukünftigen Industriegebietsfläche verläuft die Wettringe. Bauliche Anlagen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Außerdem befinden sich Gleisanlagen der Güterverkehrsstrecke der Bentheimer Eisenbahn AG am Westrand des Plangebietes. Die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für die Neuanlage von Rangier- und Überholungsgleisen parallel zum bestehenden Hauptgleis der Güterverkehrsstrecke ist neben der Erweiterung der Industriebauflächen gleichrangiges Planungsziel bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes.

Unmittelbar nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 20 besteht der rechtkräftige Bebauungsplan Nr. 17 „Europark Teilbereich III – Teilabschnitt A“ der Gemeinde Laar. In diesem Bebauungsplangebiet wird die Verkehrserschließung über eine Planstraße am Ostrand des Bebauungsplanes erfolgen.

Zur Erschließung der neuen Industriegebietsflächen im Bebauungsplan Nr. 20 wird diese Planstraße nach Süden verlängert, so dass der Bebauungsplan Nr. 20 ebenfalls an den bereits ausgebauten Brookdiek angeschlossen werden kann. Über diesen Straßenanschluss und insbesondere über die Verbindung Brookdiek/B 403 (Coevordener Straße) wird die Verbindung des neuen Plangebietes mit dem örtlichen und überörtlichen Straßennetz hergestellt.

Das Planungskonzept sieht als Art der baulichen Nutzung die Ausweisung eines Industriegebiets (GI) vor. Aufgrund der Betriebsstruktur auf den nördlich angrenzenden Industriebauflächen und der großen Abstände der Flächen zu benachbarten Siedlungsansätzen, sollen diese Erweiterungsflächen ausschließlich der Entwicklung von Industriebetrieben dienen. Die geplante Ausweitung der Industriegebietsfläche ist auch im Zuge verstärkter Bemühungen um eine Innenentwicklung als Erweiterung bestehender Industriegebiete und als Aktivierung einer bisher ungenutzten Baulandreserve zu sehen. Diese Maßnahme zieht gleichzeitig eine Konzentration des industriell nutzbaren Flächenangebotes an einem bereits entwickelten Industrie- und Gewerbestandort nach sich.

1.3 Ziele der Raumordnung und der vorbereitenden Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne (in diesem Fall der Bebauungsplan) an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung anzupassen. Die Umsetzung und Konkretisierung dieser überörtlichen Planungen geschieht über die Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung. Die Bauleitplanung ist somit Teil eines vertikalen und horizontalen Geflechts raumbezogener Planungen auf landes- und regionalplanerischer Ebene.

- **Niedersächsisches Landesraumordnungsprogramm (LROP)**

Die Grundsätze des 2008 in Kraft getretenen Niedersächsischen Landesraumordnungsprogrammes (LROP) sehen als eines der vorrangigsten Ziele einer nachhaltigen Raumentwicklung vor, in allen Teilläufen des Landes eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung zu erreichen.

„Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.“

In allen Teilläufen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.“

Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein.“

Wesentliches Instrument zur Umsetzung dieser Leitvorstellung ist die bundesweit geltende Zentrale-Orte-Konzeption.

„Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.“

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Grundzentren sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden.

Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Die Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Es sind zu sichern und zu entwickeln

- *in Oberzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,*
- *in Mittelzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,*
- *in Grundzentren zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf.“*

Im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung des Landesraumordnungsprogrammes werden nur Ober- und Mittelzentren ausgewiesen. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind die Städte Lingen, Meppen und Nordhorn. Grundzentren werden in den Regionalen Raumordnungsprogrammen der Landkreise festgelegt.

Bezüglich des Standortes des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes Nr. 20 werden in der zeichnerischen Darstellung zum LROP folgende Ausweisungen getroffen:

Die Bundesstraße 403 ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt, die Eisenbahntrasse der Bentheimer Eisenbahn AG als sonstige Eisenbahnstrecke. Im Bereich des Plangebietes ist im LROP kein Vorranggebiet gekennzeichnet. (siehe hierzu: Abbildung 3)

Darüber hinaus sind im Landesraumordnungsprogramm im Zusammenhang mit der Stärkung der logistischen Potenziale die Landkreise Emsland und Grafschaft Bentheim als Logistikregion festgelegt. In den Logistikregionen sollen zur Ausschöpfung der Ansiedlungspotenziale des Logistikmarktes anforderungsgerechte Flächen bereitgestellt werden. Innerhalb der Logistikregion Emsland/Grafschaft Bentheim soll der Standort Coevorden-Emlichheim zusammen mit Papenburg, Dörpen und Meppen/Haren als landesbedeutsamer logistischer Knoten gestärkt werden. Am 17. Juni 2011 verlieh die Niedersächsische Landesregierung dem Europark den Status eines Güterverkehrszentrums. Der Europark ist aufgrund seiner Lage auf beiden Seiten der deutsch-niederländischen Grenze somit das erste grenzüberschreitende Güterverkehrszentrum in Deutschland.

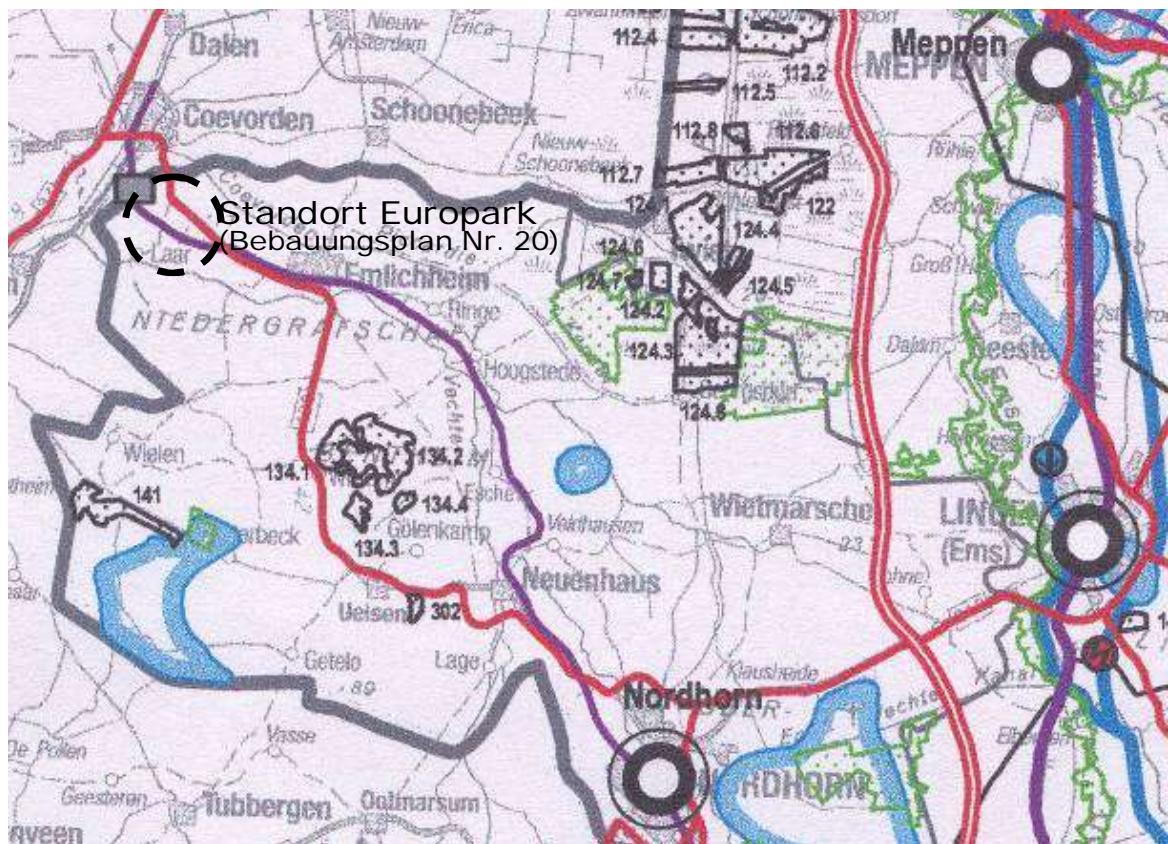


Abbildung 3 Ausschnitt aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen LROP 2008 (ohne Maßstab)

- **Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim (RROP 2001)**

Zwischen der Landesplanung und der kommunalen Planung der Gemeinden ist die Regionalplanung als weitere Planungsstufe auf regionaler Ebene eingebettet.

Planerische Instrumente der Regionalplanung sind die Regionalen Raumordnungsprogramme (RROP), aufgestellt durch die Landkreise. Grundlage der Regionalen Raumordnungsprogramme ist das Landes-Raumordnungsprogramm.

Gemäß dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 für den Landkreis Grafschaft Bentheim ist die Gemeinde Emlichheim als grundzentraler Standort ausgewiesen.

Sowohl im Entwurf des *Provinciaal omgevingsplan* (integrierter Regionalplan) der Provinz Drenthe in den Niederlanden als auch im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Grafschaft Bentheim wird der Europark als Standort mit der Schwerpunktaufgabe der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten dargestellt. Diese Ausweisung wurde zwischen der Provinz Drenthe und dem Landkreis Grafschaft Bentheim grenzüberschreitend abgestimmt.

Aufgrund der günstigen Lage und verkehrlichen Erreichbarkeit sowie des Flächenangebotes wird der Europark als Vorranggebiet für industrielle Anlagen festgelegt.

Neben den allgemeinen Zielen der gewerblichen Wirtschaft, die für den Europark (RROP, D 3.1) relevant sind wie:

- In allen Landesteilen ist darauf hinzuwirken, dass die vorhandenen Arbeitsstätten im produzierenden Gewerbe sowie im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich gesichert, weiterentwickelt und durch neue ergänzt werden.
- Standortdefizite sind soweit wie möglich durch standortspezifische Bündelung leistungsfähiger, wirtschaftsnaher Infrastruktur, insbesondere der Informations- und Kommunikations-, Transport- und Umwelttechnik, auszugleichen.
- Im Hinblick auf die wachsende Bedeutung des Dienstleistungsbereichs sind dafür besonders geeignete Standorte und Flächen zu sichern.
- Lage und Umfang zusätzlicher gewerblicher Nutzungen sind an der Immissionsvorbelastung, den absehbaren und unvermeidbaren zusätzlichen Immissionsbelastungen sowie den Bedingungen der Emissionsausbreitung auszurichten. Aus Gründen des vorsorgenden Umweltschutzes und der Konfliktvermeidung können Nutzungsabstufungen oder Nutzungsbeschränkungen festgelegt werden.
- Bei der Ausweisung von Flächen für gewerbliche Nutzungen ist die ökologische Belastbarkeit des jeweiligen Standortes und seines Umfeldes zu berücksichtigen.

werden bezüglich des Europarks im RROP insbesondere folgende Ziele dargestellt:

- Beide Gemeinden entwickeln ein grenzüberschreitendes Gewerbe- und Industriegebiet, in dem sich insbesondere Unternehmen mit einem hohen Flächenbedarf ansiedeln sollen. Zielgruppe soll in erster Linie die Nahrungsmittel- und Elektronikbranche sein.(...)
- Ausgangspunkt für die Entwicklung eines grenzüberschreitenden Gewerbe- und Industriegebietes zwischen der Gemeente Coevorden und der Gemeinde Laar ist die Tatsache, dass sich das niederländische Gewerbegebiet "De Heege"(Europark) in der Gemeente Coevorden bis zur Grenze ausgedehnt hat. Eine Erweiterung des Gebietes über die Grenze hinweg stellt daher einen sinnvollen Anschluss an bestehende Infrastruktureinrichtungen dar.(...)
- Die vorhandenen Potenziale (besonders günstige grenzüberschreitende Erschließung) sollen dazu benutzt werden, positive arbeitsmarktpolitische Effekte auch grenzüberschreitend wirksam zu machen und am Standort Laar Arbeitsplätze zu entwickeln.

In den Erläuterungen der Ziele des RROP werden zum Standort Europark folgende Aussagen auszugsweise getroffen:

- Den Standortvorteil der Anbindung an das deutsche und niederländische Schienennetz durch die Bentheimer Eisenbahn AG (mit KVL-Terminal Coevorden) gilt es zu sichern.
- Es handelt sich beim Europark um einen Standort mit einer herausragenden verkehrlichen Anbindung.
- Da eine Erweiterung der Gewerbeflächen in Coevorden nicht möglich ist, übernimmt die Gemeinde Laar Entlastungsfunktion für die niederländische Gemeente Coevorden.
- Die besondere Qualität des Europarks besteht in der Möglichkeit für die Betriebe, jeweils die besten und preiswertesten nationalen Ver- und Entsorgungsangebote wahrnehmen zu können. Die Realisierung des grenzüberschreitenden Gewerbegebietes kann daher Pilotfunktion für den gesamten niedersächsisch-niederländischen Grenzraum haben.
- Im Entwurf des Provinciaal omgevingsplan sind für den Südosten der Provinz die Gemeinden Coevorden und Emmen als Schwerpunktstandorte für die Entwicklung von hochwertigen Wohn- und Gewerbegebieten vorgesehen. Der grenzüberschreitende Europark wird dabei herausgestellt. Im Bezug auf die zentralörtlichen Funktionen ist der Standort Coevorden im Provinciaal omgevingsplan als sub-streekcentrum und das niederländische Gebiet des Europarks als "wichtiges Gewerbegebiet" ausgewiesen.

Nach der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes des Landkreises Grafschaft Bentheim liegt der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 innerhalb eines Vorranggebietes für industrielle Anlagen und ist Standort mit der Schwerpunkttaufgabe Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten in der Gemeinde Laar. (siehe Abbildung 4)

Darüber hinaus verläuft unmittelbar am westlichen Rand des Geltungsbereiches die Eisenbahnlinie der Bentheimer Eisenbahn AG als sonstige Eisenbahnstrecke. Weitere Festlegungen für das Plangebiet sind im RROP 2001 nicht getroffen.

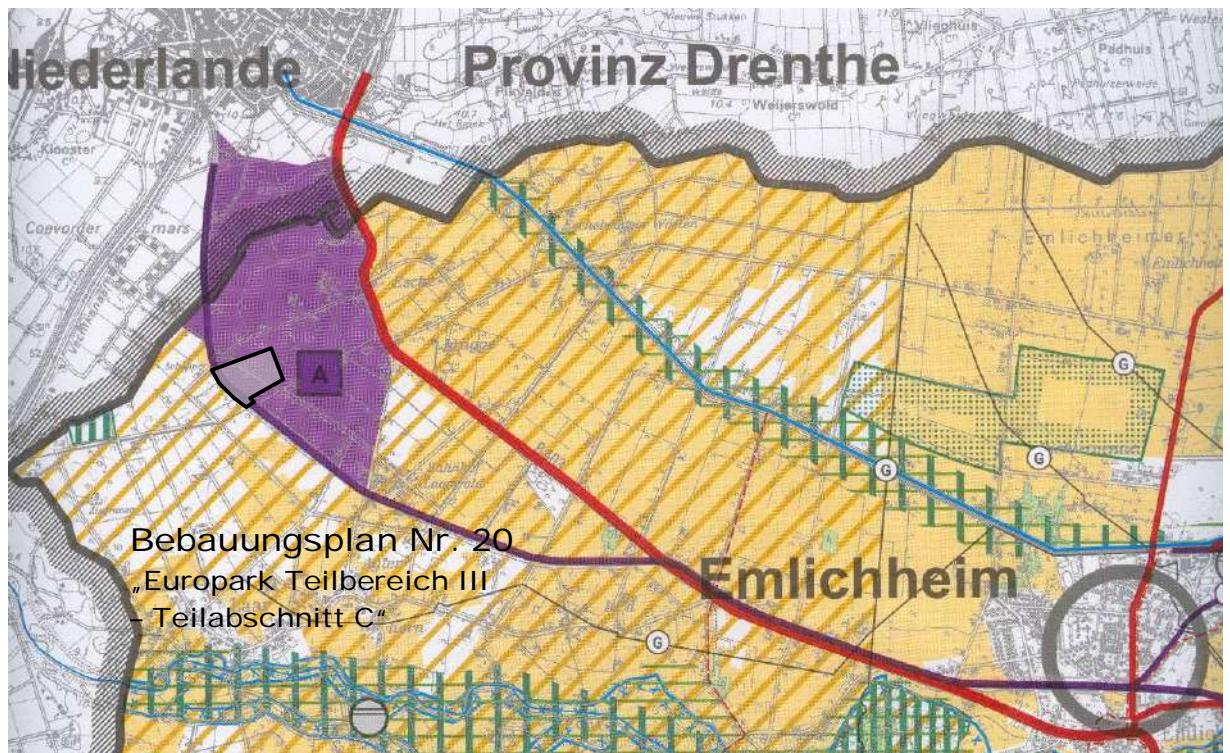


Abbildung 4 Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2001 (RROP 2001) des Landkreises Grafschaft Bentheim

Mit dieser Festlegung als Vorranggebiet für industrielle Anlagen im Regionalen Raumordnungsprogramm wird auf Kreisebene dem Stellenwert der Gemeinde Laar als einem der Schwerpunkte der gewerblich-industriellen Entwicklung im Landkreis Rechnung getragen und unterstreicht den hohen Stellenwert des Standortes Europark für die wirtschaftliche Entwicklung der Region.

Aufgrund der Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 20, welche die Bereitstellung von weiteren Industrieflächen in den neuen Teilabschnitten III und IV des Europarks beinhaltet, sollen die bereits im Masterplan vorgesehenen Flächen für die Weiterentwicklung der bisher entstandenen Industrie- und Gewerbeansätze realisiert werden. Hierdurch wird die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen unterstützt, bzw. wird die Leistungskraft der lokalen und regionalen Wirtschaftsstruktur weiter gestärkt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB passt sich demnach der Bebauungsplan Nr. 20 den regionalplanerischen Zielen sowohl der Provinz Drenthe als auch denen des Landkreises Grafschaft Bentheim an.

Daher entspricht die Ausweisung dieses verbindlichen Bauleitplanes der Gemeinde Laar sowohl den landes- als auch den regionalplanerischen Vorgaben.

- **Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim**

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Emlichheim sind für die Teilabschnitte III und VI des Europarks im Rahmen der 62. Flächennutzungsplanänderung großflächige gewerbliche Bauflächen (G) dargestellt. Ein westlicher Teilbereich dieser Flächen wird vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 erfasst.

Für dieses Plangebiet sieht die 62. FNP-Änderung, mit Ausnahme der Flächen für die Bahnanlagen der Güterverkehrsstrecke der Bentheimer Eisenbahn AG, ausschließlich gewerbliche Bauflächen (G) vor.

Westlich des Bebauungsplanes befindet sich auf niederländischem Staatsgebiet ein Munitionsdepot. Zu diesem Depot wurden durch die Wehrbereichsverwaltung II im Jahr 2000 Neuberechnungen für die Schutzbereiche festgelegt, die im Rahmen der 62. Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden. Ein großer Teil im Westen des Bebauungsplanes Nr. 20 liegt daher innerhalb des Schutzbereiches.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes mit der vorgesehenen Nutzung als Industriegebiet (GI) wird folglich der städtebaulichen Zielvorstellung des vorbereitenden Bauleitplanes zur Entwicklung neuer gewerblich/industrieller Bauflächen entsprochen bzw. wird sie konkretisiert.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Europark Teilbereich III – Abschnitt C“ wird somit aus den Darstellungen der 62. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Emlichheim entwickelt.

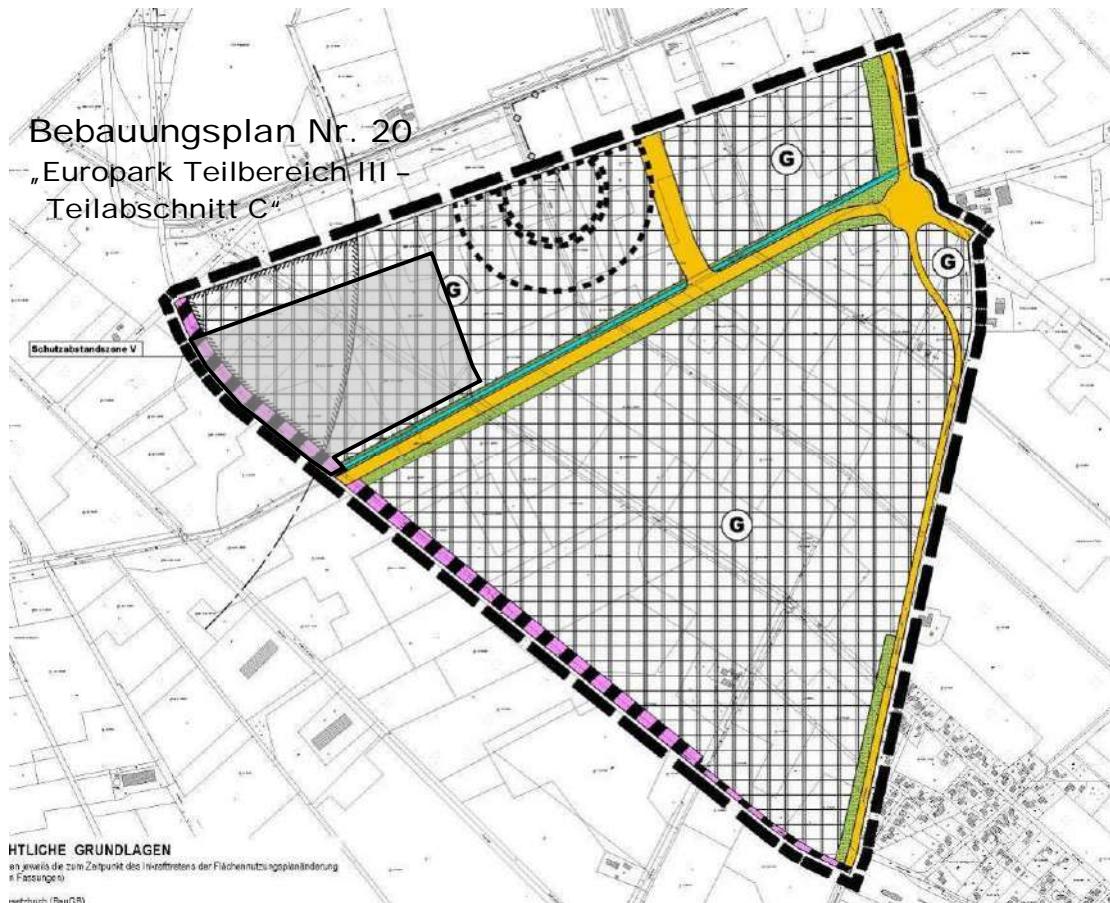


Abbildung 5 62. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Emlichheim

1.4 Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlagen für den Bebauungsplan Nr. 20 sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV)
- die Niedersächsische Bauordnung (NBauO)

in der jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

2 Planungsabsicht und Auswirkungen

Eine ausführliche Darstellung der Bestandsaufnahmen und der Planauswirkungen erfolgt im Umweltbericht. (siehe Kapitel 4 Umweltbericht)

2.1 Nutzungen und Siedlungsstruktur

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 umfasst neben den vorhandenen Gleisanlagen der Güterverkehrsstrecke der Bentheimer Eisenbahn AG überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Außerdem verlaufen im Plangebiet Entwässerungsgräben.

Der zum Plangebiet nächstgelegene zusammenhängende (Wohn-)Siedlungsbereich ist im Ortsteil Agterhorn, nördlich des Bahnhofes Laarwald entstanden. Dieses Wohnquartier erstreckt sich in ca. 1,2 km Entfernung zum Bebauungsplangebiet östlich der Bahnhofstraße (K 29). Die Streusiedlungsansätze des Ortsteils Eschebrügge befinden sich östlich des Bebauungsplanes Nr. 20 ebenfalls in ca. 1,2 km Entfernung, unmittelbar östlich der B 403, die eine verkehrswichtige Straße mit überregionaler Verkehrsfunktion darstellt.

In der nördlichen Umgebung des Plangebiets sind mittlerweile die Industrie- und Gewerbegebiete der Teilbereiche I und II des Europarks vollständig erschlossenen. Die hier entstandenen großvolumigen Betriebsanlagen prägen in starkem Maße das Landschaftsbild, im Gegensatz zu den im Süden gelegenen landwirtschaftlichen Nutzflächen. Darüber hinaus sind südlich der Straße Brookdiek zwei weitere Industrie- und Gewerbegebiete ausgewiesen worden (Bebauungspläne Nr. 17 und 18). Das unmittelbare Umfeld des Plangebietes ist somit industriell vorstrukturiert und wird durch die vorhandenen Industrie- und Gewerbebetriebe innerhalb des Europarks nachhaltig geprägt.

Der Ortskern der Gemeinde Laar, mit seinen sozialen Versorgungseinrichtungen (z. B. Schule, kirchlichen Einrichtungen, Gemeindeverwaltung usw.) liegt in einer Entfernung von ca. 2 km Luftlinie südlich des Plangebietes. Emlichheim als zentraler Ort mit seinen privaten Handels-, Dienstleistungs- und Gastronomieeinrichtungen liegt ca. 8 km südöstlich des geplanten Industriegebiets.

FFH-Gebiete oder andere Schutzgebiete werden von diesen Planungsabsichten nicht berührt.

2.2 Erschließung

- **Verkehrliche Anbindung**

Die äußere Verkehrserschließung des Plangebietes erfolgt über eine Verkehrsanbindung an den im Norden angrenzenden Bebauungsplan Nr. 17. Über einen direkten Anschluss der Industriegebietsflächen an die dort vorhandene Erschließungsstraße, die wiederum mit der Haupterschließungsachse des Europarks, dem Brookdiek verbunden ist, wird das neue Industriegebiet in das angrenzende Straßenverkehrsnetz eingebunden.

- **Straßenverkehrsflächen**

Für den gesamten Europark wurde eine Hierarchie der Straßen entsprechend dem Masterplan in 3 Kategorien entwickelt und in

- Haupterschließung,
- Nebenerschließung und
- Untererschließung

eingeteilt. In den bisher rechtskräftigen Bebauungsplänen wurden lediglich öffentliche Straßen der zwei ersten Kategorien ausgewiesen. Die Untererschließung wurde je nach Bedarf durch private Straßen ermöglicht.

Zur Erschließung der Teilbereiche III und IV des Europarks wurde der Masterplan durch das Nutzungs- und Verkehrskonzept im Jahr 2008 modifiziert. Nach diesem Konzept ist im westlichen Teil des Europark eine Verbindungsstraße vom Brookdiek zum geplanten „Zuidelijke Rondweg Coevorden“ vorgesehen. Die Anlage dieser Straßenverbindung wird in den Bebauungsplänen Nr. 17 und Nr. 20 durch die Ausweisung einer neuen Erschließungsstraße (Planstraße A) am östlichen Plangebietrand der beiden Industriegebiete berücksichtigt.

Die Planstraße A im Bebauungsplan Nr. 20 wird als Verlängerung der im Baugebiet Nr. 17 vorhandenen Erschließungsstraße nach Süden in das neue Industriegebiet hineingeführt und zu einer leistungsfähigen Erschließungsstraße ausgebaut, die am südlichen Ende mit einer Wendeanlage für Lkw (\varnothing 28 m) versehen wird. Die Planstraße A soll dann gemäß dem Nutzungs- und Verkehrskonzept in Zukunft bis auf die geplanten südliche Verbindung B 403 / N 34 („Zuidelijke Rondweg Coevorden“) verlängert werden, um die Flächen östlich der Bahnlinie zwischen dem Brookdiek und dieser zweiten Haupterschließungsachse des Europarks verkehrstechnisch zu untergliedern. Gleichzeitig dient dieser Straßenzug zur Erschließung der westlich angrenzenden Teile des Europarks, die zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt werden sollen.

Der Ausbauquerschnitt wird analog dem Erschließungskonzept zum Masterplan (Nebenerschließung A) wie folgt gewählt:

Fahrbahn	= 7,00 m
Park- und Grünstreifen (beidseitig je 2,50 m)	= 5,00 m
Gehwege (beidseitig je 2,00 m)	= 4,00 m

insgesamt	= 16,00 m

Diese Querschnittsaufteilung ermöglicht neben der Einrichtung von Gehwegen die Anlegung von Baumpflanzungen entlang der Straßenverkehrsflächen, zwischen denen öffentliche Parkplätze angeordnet werden können. Diese Baumpflanzungen im Straßenraum sind unter Beachtung des DVGW-Regelwerkes mit den Trägern der Ver- und Entsorgung abzustimmen. Die endgültige Aufteilung des Straßenraumes bleibt der Straßenausbauplanung vorbehalten.

Die Unterverteilung der Verkehrserschließung erfolgt bedarfsangepasst durch private Straßen.

Beim geplanten Straßenausbau der Planstraße A wird davon ausgegangen, dass sich die in den Ausbauplänen festzulegende Dimensionierung der Erschließungsanlagen an den Empfehlungen für Entwurfselemente zum Bau von Industrie- und Gewerbestraße entsprechend der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) orientiert.

- **Private Einstellplätze**

Auf den zukünftigen neuen Gewerbegrundstücken lässt es die Art der Bebauung zu, sowohl die für die Betriebsabläufe als auch die für die Mitarbeiter/Besucher notwendigen Einstellplätze anzulegen.

- **Trinkwasserversorgung**

Das nördlich vorhandene Baugebiet und die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 20 werden über neu zu verlegende Versorgungsleitung, die in der Planstraße A verlaufen, an die im Brookdiek vorhandenen Trinkwasserversorgungsanlagen der zentrale Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Niedergrafschaft angeschlossen.

Zur weiteren Versorgung des Europarkgebietes mit Trinkwasser werden die bestehenden Versorgungsleitungen von der Bahnhofstraße in Richtung B 403 (Coevordener Straße) verlängert um dann von dort die Straße „Brookdiek“ ggf. anzubinden. Die Verlängerung des Leitungsnetzes ist für den Trink- und Abwasserzweckverband somit verbindlich. Die Versorgung des Europarks mit Trinkwasser ist damit gewährleistet.

- **Abwasserbeseitigung**

Das auf den nördlich gelegenen Industriegrundstücken des Bebauungsplanes Nr. 17 anfallende Schmutzwasser wird über neue Sammelleitungen in der Haupterschließungsstraße (Planstraße A) in das bestehende Schmutzwasserkanalnetz in der Straße Brookdiek abgeleitet.

Um die Schmutzwasserentsorgung für die neuen Bauflächen des Bebauungsplanes Nr. 20 sicherzustellen, können die vorhandenen Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen in diesem Industriegebiet genutzt bzw. in das neue Baugebiet hinein erweitert werden. Somit ist eine ordnungsgemäße Ableitung des Abwassers aus dem Plangebiet gewährleistet.

Das im deutschen Teil des Europarks anfallende Schmutzwasser wird über das Abwasserleitungssystem der Gemeinde Coevorden in Verbindung mit einem Schmutzwasserpumpwerk in die Abwasserkläranlage der Waterschap Velt en Vecht in Coevorden abgeführt und gereinigt.

Zur Sicherstellung der Schmutzwasserbeseitigung wurde zwischen der Samtgemeinde Emlichheim und der Waterschap Velt en Vecht mit Wirkung vom 01.01.2007 eine Vereinbarung zur Ableitung des nicht mit Regenwasser vermengten Schmutzwassers für die Phasen 1 und 2 aus dem deutschen Teil des Europarks getroffen. Hierin wurden zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes der Abwasserkläranlage in Coevorden und zum Schutz des Gewässers, in das das gereinigte Wasser aus dem Klärwerk abgeführt wird, Anforderungen an die Qualität des Abwassers, der maximalen Abwassermengen sowie Regelungen für die Kosten der Reinigung getroffen. Für die Phasen 3 und 4 ist mittlerweile ebenfalls eine entsprechende Vereinbarung geschlossen worden.

- **Oberflächenentwässerung**

- Gesamtentwässerungskonzept für den Europark

Ziele der geplanten Gewässerausbaumaßnahmen sind, die Oberflächenentwässerung so zu gestalten, dass die Sammlung und Ableitung des Regenwassers weitgehend in offenen Gewässern erfolgt.

Hierbei kann neben der schadlosen Ableitung des Oberflächenwassers im Europark auch

- ein Ausgleich für die Beseitigung des vorhandenen Gewässernetzes,
- eine Erhaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes,
- eine Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere sowie
- eine Verbesserung des Kleinklimas

erreicht werden.

Ziel der Planung ist auch, dass die Abflüsse aus dem geplanten Europark nicht zu einer erhöhten hydraulischen Belastung der Vorfluter führen. Daher sind die durch die verstärkte Versiegelung der Gewerbeflächen erhöhten Abflüsse soweit zurückzuhalten, dass diese in etwa den Abflüssen eines natürlichen Einzugsgebietes entsprechen.

Ein weiteres Ziel ist, die gesamten Maßnahmen so zu gestalten, dass die erforderliche Wasserqualität für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer gegeben ist.

Die geordnete Entwässerung des Planungsgebietes ist bei einer Geländehöhe von 9,80 m NN gewährleistet.

Gegebenenfalls ist es möglich, dass auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser teilweise vor Ort zu versickern. Diese Art der Entwässerung ist der Ableitung über Gräben vorzuziehen.

- Geplante Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sind aus dem Gesamtentwässerungskonzept für den Europark abgeleitet. Diese Maßnahmen ermöglichen die ordnungsgemäße teilräumliche Oberflächenentwässerung des Plangebietes unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen für den gesamten Europark.

Es werden für die Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 zwei getrennte Entwässerungssysteme vorgesehen.

1. Das kaum bis mäßig verschmutzte Niederschlagswasser von Grünflächen, Dächern, Rad- und Gehwegen sowie gering belasteten Park- und Hofflächen wird direkt in die offenen Regenrückhaltegräben abgeleitet. Die Gewässer werden entsprechend ihrer Funktion in dem Entwässerungssystem sowie ihrer grünordnerischen Funktion zur Gliederung des Gewerbegebietes naturnah gestaltet. Die die Gewässer umgebenden Grünflächen bleiben der Sukzession überlassen.
2. Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, bei dem mit stärkeren Verschmutzungen durch Verkehrsstraßen, Park- und Hofflächen zu rechnen ist, ist auf den Grundstücken durch Regenwasserbehandlungsanlagen zu reinigen und anschließend in die Rückhaltegräben zu leiten.

(Textliche Festsetzung Nr. 6.1)

Die Art der Regenwasserbehandlung wird im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen von der Unterer Wasserbehörde festgelegt.

Zur Aufnahme des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers wird deshalb entlang der Ostseite des Baugebietes, parallel zur Planstraße A, ein Regenrückhaltegraben angelegt, der eine Verbindung zum bereits südlich der Brookstraße bestehenden Hauptentwässerungszuges erhalten soll bzw. die südliche Fortsetzung dieses Grabensystems darstellt. Der Graben wird innerhalb einer Sukzessionsfläche naturnah gestaltet. Anwendung finden die im 1. und 2. Bauabschnitt verwendeten acht Gestaltungsquerschnitte, d. h. Sohlbreite 2,0 bis 6,0 m, obere Breite 13,0 bis 18,0 m. Die Festlegung des Querschnittes erfolgt im wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Böschungsneigungen sind variabel. Sie wechseln überwiegend zwischen 1:2 und 1:3.

Der geplante Regenrückhaltegraben ist nach unten in Richtung Grundwasser abgedichtet herzustellen.

Um die Erschließung von Betriebsgrundstücken innerhalb eines sich östlich der Planstraße A zukünftig anschließenden Baugebietes zu ermöglichen, wird eine textliche Festsetzung getroffen, wonach es erlaubt wird, die Grünstreifen und auch den Regenrückhaltegraben am östlichen Plangebietsrand für eine Betriebsgrundstückszufahrt von max. 10 m Breite zu unterbrechen. Weitere Grundstückszufahrten sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
(Textliche Festsetzung Nr. 5.1)

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen zur Oberflächenentwässerung sind aus dem Gesamtentwässerungskonzept für den Europark abgeleitet. Diese Maßnahmen ermöglichen die ordnungsgemäße teilräumliche Oberflächenentwässerung des Plangebietes unter Wahrung der wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen für den gesamten Europark.

Es werden für die Oberflächenentwässerung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 zwei getrennte Entwässerungssysteme vorgesehen.

1. Das kaum bis mäßig verschmutzte Niederschlagswasser von Grünflächen, Dächern, Rad- und Gehwegen sowie gering belasteten Park- und Hofflächen wird direkt in die offenen Regenrückhaltegräben abgeleitet. Die Gewässer werden entsprechend ihrer Funktion in dem Entwässerungssystem sowie ihrer grünordnerischen Funktion zur Gliederung des Gewerbegebietes natürlich gestaltet. Die die Gewässer umgebenden Grünflächen bleiben der Sukzession überlassen.
2. Auf den Grundstücken anfallendes Niederschlagswasser, bei dem mit stärkeren Verschmutzungen durch Verkehrsstraßen, Park- und Hofflächen zu rechnen ist, ist auf den Grundstücken durch Regenwasserbehandlungsanlagen zu reinigen und anschließend in die Rückhaltegräben zu leiten.

(Textliche Festsetzung Nr. 6.1)

Die Art der Regenwasserbehandlung wird im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungen von der Unteren Wasserbehörde festgelegt.

- Nachweis der geplanten zusätzlichen Rückhalteräume

Das B-Plangebiet Nr. 20 erstreckt sich auf rd. 500 m Länge südlich des B-Plan Nr. 17 zwischen Eisenbahnlinie und dem ersten von Süden einmündenden Nebengewässer. Das Gebiet hat eine Gesamtfläche von 13,5 ha. Geplant ist zusätzlich den vorhandenen Rückhaltegräben an der östlichen Grenze in Richtung Wettringe um 270 m zu verlängern.

Das Gebiet gehört zu dem Entwässerungsgebiet „1“ mit der Einleitungsstelle „1“ mit aktuell 86 ha Größe oberhalb Brookdiek: Die Vorflut erfolgt über ein rd. 500 m langes Nebengewässer „A“ zur Wettringe. Die bisher geltenden Bemessungsgrundsätze bleiben erhalten, s. Gesamtkonzept Oberflächenentwässerung 09/2009 zum Europark. (siehe Übersichtslageplan Anlage 1).

Nachweis im Einzelnen:

Plangebiet 13,5 ha
Versiegelungsanteil 90 % $\psi = 0,83$

$A_{red} = 11,21 \text{ ha}$
spezifisches Speichervolumen für HQ₁₀ mit 400 m³/s * ha, s. Kap. 3.2 Gesamtkonzept.
 $V_{Soll} = 11,21 * 400 = 4.484 \text{ m}^3$

$L = 11,21 \text{ m}$

Einstau bis 9,30 mNN

$$V_{\text{Ist}} = 270 * 11,5 = 3.105 \text{ m}^3$$

Einstau bis 9,60 mNN

$$V_{\text{Ist}} = 270 * 15 = 4.050 \text{ m}^3$$

Es wird V_{eff} zu 90 % erreicht. Berücksichtigt werden muss, dass das Gebiet Nr. 17 und 20 zu der Einleitungsstelle 1 zählt. Zu diesem Gebiet von 109 ha stehen Rückhaltekanäle von rd. 2.300 m zur Verfügung mit einem nutzbaren Speichervolumen bei Einstau 9,60 mNN von $2.300 * 15 = 34.500 \text{ m}^3$. Demgegenüber steht das erforderliche Volumen von $90 * 400 = 36.000 \text{ m}^3$, das entspricht einer Erfüllung von 96 % zu dem Gebiet. Zu dem Gebiet gehört das BEB-EVIKON Gelände mit einer Gesamtfläche von 38 ha $\triangleq 36\%$ des Einzugsgebietes. Die Firma nutzt das gesamte anfallende Niederschlagswasser auf dem Gelände. Aktuell sind hier erhebliche Reserven vorhanden. Daher stehen für das jetzt anstehende B-Plangebiet ausreichende Rückhaltekapazitäten zur Verfügung. Die weitere Entwicklung ist abzuwarten.

Die Entwässerung des B-Plangebietes Nr. 20 ist gesichert.

- **Versickerung von Oberflächenwasser**

Aufgrund der hohen Grundwasserstände und der vorhandenen Bodenverhältnisse im Plangebiet ist die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers sehr begrenzt. Ist eine Versickerung dennoch möglich, kann das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser auch auf dem jeweiligen Baugrundstück unter Beachtung des Arbeitsblattes A 138 der ATV grundsätzlich versickert werden, soweit die bestehenden Bodenverhältnisse dies zulassen. Hierbei ist die Entnahme und Nutzung von Brauchwasser zulässig.

Die Bemessung der erforderlichen Anlagen zur Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken hat nach dem Arbeitsblatt ATV DVWK-A 138 "Planung-, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagwasser", Ausgabe Januar 2002 - zu erfolgen.

Bei nicht ausreichenden Grundwasserabständen ist das Gelände im Falle einer gewählten Versickerung aufzuhöhen und zwar entsprechend um den Betrag, dass eine Sickerraummächtigkeit zum mittleren höchsten Grundwasserstand von mind. 1,0 m gegeben ist. (siehe Kapitel 6 Hinweise)

- **Abfallentsorgung**

Die benachbarten Industrie- und Gewerbeunternehmen sind und die neuen Betriebsgrundstücke werden an die regelmäßigen Müllabfuhr in der Samtgemeinde Emlichheim angeschlossen.

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie der jeweils gültigen Satzung zur Abfallentsorgung des Landkreises Grafschaft Bentheim. Träger der öffentlichen Müllabfuhr ist der Landkreis Grafschaft Bentheim. Eventuell anfallender Sondermüll ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

- **Elektrizitäts- und Gasversorgungversorgung**

Die Stromversorgung im Änderungsbereich erfolgt durch die Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH.

Bei der Planung des Straßenausbau erfordern Trassen für die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Die Trassen sollen in einem begehbar, aber nicht mit Bäumen bepflanzten, asphaltfreien Bereich liegen und eine Mindestbreite von 2,00 m haben.

Rechtzeitig vor Inangriffnahme der Erschließungsmaßnahmen (Ausbau der Straßen, Verlegung der Rein- und Abwasserleitungen usw.) ist die NVB zu unterrichten, damit das Versorgungsnetz geplant und entsprechend disponiert werden kann.

Es wird in diesem Zusammenhang auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen (Ausgabe 1989), insbesondere auf den Abschnitt 3.2 hingewiesen.

Die Gasversorgung wird durch die Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH sichergestellt. Bei der Planung des Straßenausbau sind die erforderlichen Trassen für die Gasversorgungsleitungen zu berücksichtigen. Die Trassen sollen in einem begehbar, aber nicht mit Bäumen bepflanzten, asphaltfreien Bereich liegen und eine Mindestbreite von 0,70 m haben.

- **Brandschutz**

Zur Gewährleistung eines ausreichenden Brandschutzes sind die Vorgaben des Arbeitsblattes W 405 (Grundschutz Kommunale Löschwasserbereitstellung) der technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) zu beachten. Für das Industriegebiet müssen 192 m³/h Löschwassermengen über 2 Stunden bereitgestellt werden. Die Sicherung des Brand- schutzes erfolgt in Abstimmung mit dem Ortsbrandmeister.

Die erforderlichen Straßen sind vor Fertigstellung der Gebäude so herzustellen, dass Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Beim Einbiegen von öffentlichen Verkehrsflächen und bei kurvenartigem Verlauf der Zufahrten sind bestimmte Radien mit entsprechenden Breiten der Zufahrten einzuhalten (§§ 6 und 20 NBauO sowie §§ 2 und 3 DVNBauO).

- **Telekommunikation**

Die Versorgung des Plangebietes mit Telekommunikationsleitungen erfolgt durch die Deutsche Telekom AG. Der fernmelde-technische Anschluss an das Netz der Deutschen Telekom AG ist problemlos möglich.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes einerseits und für die ggf. notwendige Sicherung oder Änderung vorhandener Telekommunikationseinrichtungen im Planbereich andererseits, ist es erforderlich sich vor Baubeginn mit der zuständigen Deutsche Telekom Netzwerkproduktion GmbH, PTI Niederlassung Nordwest in Osnabrück in Verbindung zu setzen, damit alle erforderlichen Maßnahmen (Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung usw.) rechtzeitig eingeleitet werden können.

- **Altlasten/Kampfmittel**

Altlasten (Altablagerungen/Altstandorte, Bodenkontaminationen) sind im Plangebiet nicht bekannt, und sind aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen auch nicht zu erwarten. Verdachtsmomente auf Altablagerungen, Altstandorte bzw. Bodenkontaminationen liegen ebenfalls nicht vor.

Sollten bei Erdarbeiten Bombenblindgänger und/oder andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat zu benachrichtigen.

- **Bodenfunde**

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen (siehe Kapitel 6 Hinweise), dass diese Funde meldepflichtig sind (Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978).

- **Sozialplan**

Durch die im Rahmen dieser Aufstellung des Bebauungsplanes vorgesehenen und festgesetzten Maßnahmen treten nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 170 BauGB bei der Planungsdurchführung nicht auf.

Die Festsetzung von Maßnahmen des Sozialplanes oder zum Härteausgleich ist somit nicht notwendig.

- **Bodenordnung**

Die Grundstücksflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich im Eigentum der Europark Coevorden – Emlichheim Entwicklungsgesellschaft mbH; Bodenordnungsmaßnahmen sind daher nicht erforderlich.

2.3 Bebauungskonzept

- **Städtebauliches Konzept**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 sollen Erweiterungsmöglichkeiten insbesondere für die weitere Ansiedlung von Industriebetrieben im Europark geschaffen werden. Daher ist Ziel und Zweck dieses Bebauungsplanes, durch eine Neuausweisung von Industriegebietsflächen die vorgesehenen Erweiterungen des Industrieflächenpotentials zu ermöglichen. Die Planung zieht gleichzeitig einen Verlust an landwirtschaftlichen Flächen nach sich.

Mit der Veräußerung der Flächen haben die Eigentümer der Grundstücke bereits signalisiert, dass sie die Landwirtschaft nicht mehr in bisherigem Umfang weiterführen wollen.

Die geplante Ausweitung der Industrieflächen ist demzufolge im Zuge verstärkter Bemühungen um eine Innenentwicklung i. S. d. § 1 a Abs. 2 BauGB, als Erweiterung eines bestehenden Industriegebietsansatzes und als Aktivierung einer bisher ungenutzten Baulandreserve zusehen. Diese Maßnahme zieht gleichzeitig eine Konzentration des industriell/gewerblichen Flächenangebotes an einem bereits entwickelten Industriestandort nach sich.

Zudem bietet dieser Bereich in der Gemeinde Laar aufgrund seiner verkehrsgünstigen Lage im Europark für Industrie- und Gewerbebetriebe eine hohe Standortqualität.

Entsprechend den Vorgaben aus dem Masterplan sowie der Notwendigkeit des Einfügens der neuen Industrieflächen in bestehende Nutzungen, werden differenzierende Teilgebietsausweisungen notwendig. In diesen Zonen sind gewisse Betriebsarten zulässig bzw. ausgeschlossen.

Das Gebiet soll so gegliedert werden, dass entsprechend den Vorgaben des RROP (Vorranggebiet für industrielle Anlagen) hier industrielle Anlagen entstehen können. Andererseits soll unterbunden werden, dass solche Betriebe angesiedelt werden, die eine weitere Entwicklung des Europarks verhindern würden, oder durch die Konflikte mit den bestehenden Betrieben entstehen könnten. Außerdem soll dem stadtplanerischen Anspruch nach einer städtebaulich maßstäblichen und verträglichen Gewerbegebietserweiterung Rechnung getragen werden.

Deshalb wird für die baulich-räumliche Entwicklung auf den neuen Flächen im Wesentlichen auf die im nördlich benachbarten Industriegebiet des Bebauungsplanes Nr. 17 getroffenen Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung zurückgegriffen.

In diesem Bebauungsplan ist ein Industriegebiet (GI) mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,7 ohne Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) sowie einer abweichenden Bauweise angeordnet.

Das neue Planungskonzept für die Erweiterungsflächen des B-Planes Nr. 20 weist demzufolge als Art der baulichen Nutzung ebenfalls ein Industriegebiet (GI) aus. Aufgrund der Betriebsstrukturen auf den benachbarten Grundstücken, die auf industrielle Produktion ausgerichtet sind, sollen der bestehenden Nutzungs- und Gebietscharakter auf die neuen Erweiterungsflächen ausgedehnt werden. Für das Maß der baulichen Nutzung werden im Plangebiet die Werte des Bebauungsplanes Nr. 17 übernommen. Hierdurch ist gewährleistet, dass die Ausnutzungsmöglichkeiten des neuen Gebietes in gleicher Weise wie auf den benachbarten Betriebsflächen gegeben sind.

- **Städtebauliche Werte**

Im Geltungsbereich werden folgende städtebaulichen Werte ermittelt:

Bebauungsplan Nr. 20 „Europark Teilbereich III - Teilabschnitt C“	(ca.) m ²	Anteil in %
1. Gesamtfläche Geltungsbereich	134.149 m ²	100,0
2. Industrieflächen	114.198 m ²	85,1
3. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (RRG)	3.974 m ²	3,0
4. Öffentliche Grünflächen	1.736 m ²	1,3
5. Straßenverkehrsfläche	4.733 m ²	3,5
6. Fläche für Bahnanlagen	9.508 m ²	7,1

- **Städtebauliche Kalkulation**

Die umlagefähigen Erschließungskosten werden auf die erschlossenen Grundstücke verteilt.

Hierzu werden die Gemeinde Laar/SG Emlichheim und die Europark GmbH entsprechende Vereinbarungen treffen.

Zur Ermittlung der Kosten für die Durchführung des Bebauungsplanes wird im Zuge der konkreten Erschließungsplanung nach der Festlegung der Ausbaustandards eine detaillierte Kostenermittlung, erarbeitet. Die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- **Art der baulichen Nutzung**

- Industriegebiet (GI)

Die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung im B-Plan Nr. 20 wird bestimmt sowohl durch die Empfehlungen des Masterplanes bzw. des Nutzungs- und Verkehrskonzeptes und der 62. Flächennutzungsplanänderung, als auch durch die Anforderungen des Immissionsschutzes für die angrenzenden Siedlungsbereiche. Aufgrund des großen Abstandes des Plangebietes zu den Streusiedlungslagen im Außenbereich der Ortsteile Eschebrügge sowie zu den Wohnsiedlungsansätzen im Umfeld des Bahnhofs Laarwald, deren Schutzwürdigkeit denen von Wohn-, Misch- bzw. Dorfgebieten gleichgestellt sind, besteht die Möglichkeit für die Zweckbestimmung des Gebietes eine Ausweisung als Industriegebiet (GI) vorzunehmen. Zwar weisen die geplanten Industriegebietsflächen einen großen Abstand zu benachbarten Siedlungsbereichen auf, dennoch ist unter dem Aspekt zum Schutz der Nachbarbereiche vor Schallimmissionen, zusätzlich eine weitere Untergliederung des Industriegebietes durch die Festsetzung von Schallemissionsbeschränkungen notwendig. Bezuglich des Störungsgrades müssen für das Gebiet unterschiedliche flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt werden. Diese Festsetzungen erfolgen unter Berücksichtigung der an das Gebiet angrenzenden Wohnnutzungen auf deutscher und niederländischer Seite.

Aus diesem Grunde soll im Bebauungsplangebiet auf der Basis von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein Industriegebiet (GI) mit seinen Teilgebieten GI 1 und GI 2 nach § 9 BauNVO entstehen.

Im Teilgebiet GI 1 sind daher gem. § 9 Abs. 1 BauNVO vorwiegend solche Betriebe zulässig, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. (Textliche Festsetzung Nr. 1.1.1)

Für das Teilgebiet GI 2 gilt diese Gebietsfestsetzung ebenfalls, jedoch mit der Einschränkung, dass aufgrund der Lage des GI 2-Gebietes innerhalb der Schutzabstandszone V zum Munitionsdepot Coevorden einige Nutzungsarten ausgeschlossen sind. (Textliche Festsetzung Nr. 1.2.1)

Mit der Festsetzung des Gebietstypus Industriegebiet wird zum einen den Planungszielen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim und den Vorgaben zum Schallimmissionsschutz entsprochen, zum anderen wird die Art der baulichen Nutzung aus dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 17 auf die neuen Bauflächen übertragen. Hierin spiegelt sich die städtebauliche Absicht wieder, in diesem neuen Industriegebiet, den Gebietscharakter der angrenzenden Industriebauflächen aufzunehmen bzw. weiterzuentwickeln.

- Abstandsempfehlungen nach der Störfallverordnung

Im Rahmen der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben ist darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf ausschließlich bzw. überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Nach § 9 Abs. 1 BauNVO dienen insbesondere Industriegebiete, wie sie der Bebauungsplan Nr. 20 festsetzt, ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind. Hierzu zählen im besonderen Betriebe, die nach § 4 BImSchG einer Genehmigung bedürfen. Da insbesondere störfallrelevante Anlagen innerhalb eines Betriebsbereiches einer solchen Genehmigungspflicht unterliegen, sollten diese i. d. R. nur in einem Industriegebiet angesiedelt werden.

Zur Berücksichtigung angemessener Abstände zwischen Betriebsbereichen und relevanten Schutzobjekten sind im Rahmen der Bauleitplanung die Abstandsempfehlungen des von der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) erarbeitete Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Betrieben im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG“ als Entscheidungshilfe heranzuziehen.

Der Leitfaden mit seinen Abstandsempfehlungen findet Anwendung insbesondere bei folgenden Planungsfällen:

- die Ausweisung neuer Baugebiete für Betriebsbereiche,
- die planungsrechtliche Ausweisung von Flächen für Betriebsbereichserweiterungen,
- das Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Betriebsbereiche.

Die Abstandsempfehlungen beziehen sich auf den Menschen als zu schützendes Objekt. Für andere Schutzobjekte nach § 50 Satz 1 BImSchG sind gesonderte Betrachtungen vorzunehmen. Bei Einhaltung oder Überschreitung der Abstandsempfehlungen kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass mit planerischen Mitteln hinreichend Vorsorge getroffen wurde, um die Auswirkungen von schweren Unfällen soweit wie möglich zu begrenzen und dem planerischen Schutzziel des § 50 BImSchG entsprochen wird. Der sich durch die Abstandsempfehlungen ergebende Bereich ist nicht als von der Bebauung freizuhaltende Fläche zu verstehen. Innerhalb dieser Abstände können weniger schutzbedürftige Gebiete/Nutzungen als die in § 50 Satz 1 BImSchG genannten vorgesehen werden.

Im vorliegenden Bauleitplanverfahren liegen Detailkenntnisse zur Ansiedlung bestimmter Betriebe nicht vor. Für diesen Planungsfall wird gem. dem Leitfaden unterstellt, dass zum Zeitpunkt der Planung die spätere Nutzungen der Flächen nicht bekannt sind (Planung ohne Detailkenntnisse).

Demzufolge können bei dieser Art der Planung keine anlagenbezogenen aktiven oder passiven Schutzmaßnahmen bei der Bewertung der Abstandsermittlung berücksichtigt werden. Als Abstandsempfehlungen werden deshalb Zuordnungen in Klassen gebildet.

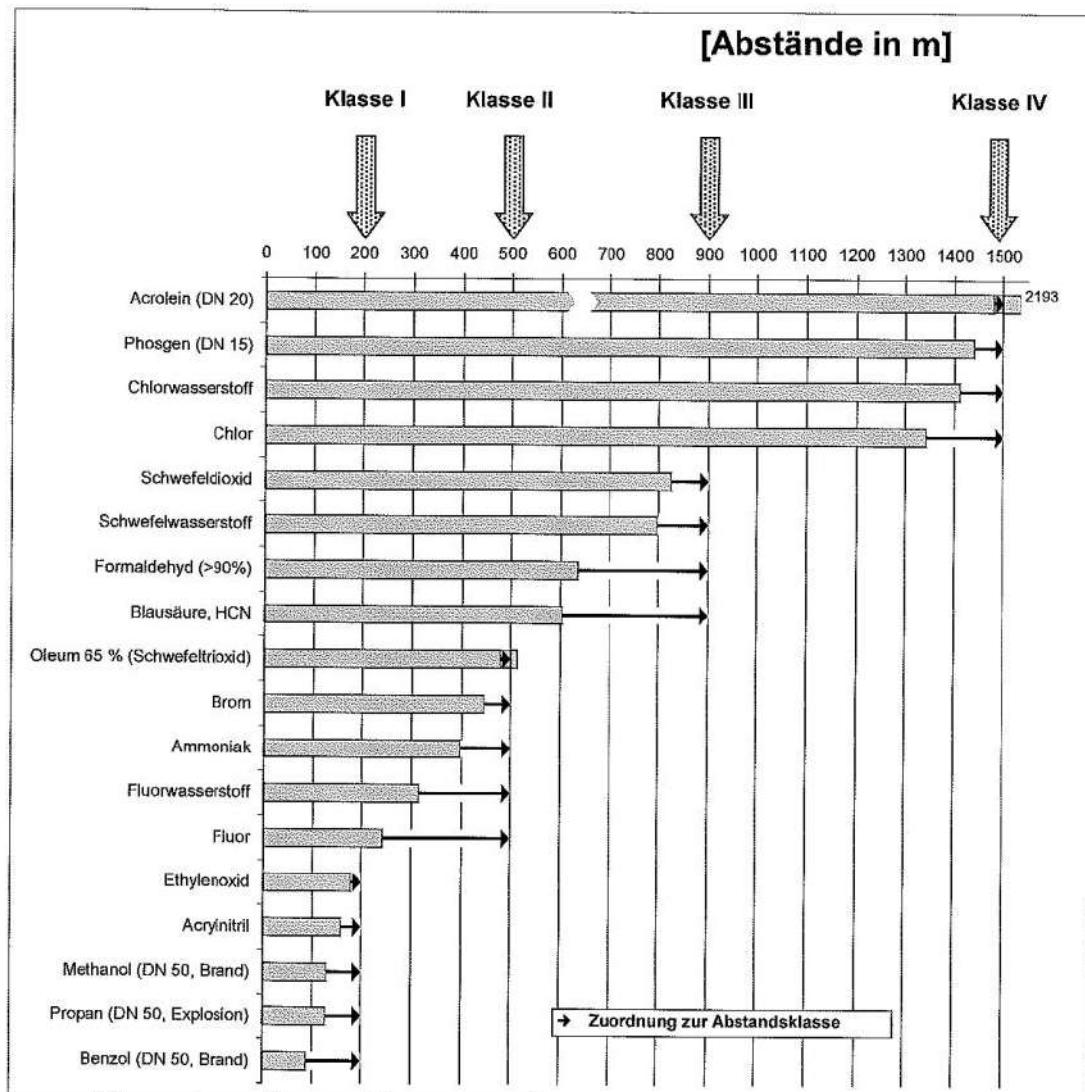


Abbildung 6: Abstandsempfehlungen für die Bauleitplanung ohne Detailkenntnisse

Die Abstände zwischen dem Bebauungsplangebiet Nr. 20 und den nächstgelegenen zusammenhängenden Siedlungsansätze Bahnhof Laarwald und Eschebrügge betragen rd. 1.200 m. Aus diesem Grunde trifft die Gemeinde Laar im Bebauungsplan Vorehrungen, dass im Falle von Störfällen innerhalb bestimmter Betriebsbereiche keine Gefahren für diese zu schützenden Nutzungen ausgehen. Dies wird dadurch gesichert, dass in dem Bebauungsplan solche Betriebe mit Betriebsbereichen ausgeschlossen werden, deren Störfallwirkung über einen Radius hinausgeht, der die genannten Wohnbereiche gefährden könnte.

Der Bebauungsplan enthält daher folgende Festsetzung:

„In den Industriegebieten GI 1 und GI 2 sind nur Betriebe mit Betriebsbereichen zulässig, die den Abstandsklassen I bis III gemäß den „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG“ (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, erarbeitet von der Arbeitsgruppe „Fortschreibung des Leitfadens SFK/TAA-GS-1, November 2010) entsprechen.“ (Nr. 1.5.1 der textlichen Festsetzungen)

Mit der getroffenen Festsetzung sind somit Betriebe mit Betriebsbereichen ausgeschlossen, bei denen nach einem Unfall die hierdurch bedingten negativen Auswirkungen über einen Abstand von maximal 900 m ausgehend von dem Betrieb hinausgehen.

Damit ist als gesichert anzusehen, dass im Plangebiet keine Betriebe mit Betriebsbereichen zulässig sind, die für die Bewohner der genannten Wohnsiedlungsbereiche im Falle eines Unfalls im Betriebsbereich zu einer ernsten Gefahr i. S. der Störfall-Verordnung führen, da die nächstgelegenen Wohngebiete in einer Entfernung von ca. 1.200 m zum Plangebiet liegen.

- Ausschluss von allgemein zulässigen Nutzungen in den Industriegebieten

Die neuen Industriegebietsflächen dieses Bebauungsplanes dienen als Flächenpotential sowohl für die Expansionsabsichten der benachbarten Unternehmen, als auch für Neuansiedlungen auf diesem Sektor. Da die Festsetzung von GI-Gebieten zwangsläufig einen sehr offen strukturierten Gebietstypus ermöglicht, soll die so mögliche planerische Gestaltungsvielfalt durch die Festsetzung eines Ordnungsrahmens beschränkt werden, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehenden Betriebsstrukturen im Europark. Aus diesem Grunde werden folgende differenzierte Gebietseinschränkungen vorgenommen:

Damit die vorgenannte Entwicklung des Gebietes für eine industrielle Nutzung gesichert werden kann und um einer Zweckentfremdung durch hinzutretende Nutzungen, die nicht dem gewünschten Gebietscharakter eines Industriegebietes entsprechen, vorzubeugen, wird eine Nutzungsbeschränkung im GI1- und GI 2-Gebiet in der Weise vorgenommen, das Tankstellen nach § 9 Abs. 2 Nr.2 nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO). (Textliche Festsetzungen Nr. 1.1.2 und 1.2.2)

Tankstellen sind im Strukturkonzept des Europarks nur in Teilgebieten nördlich des Brookdiek vorgesehen, so dass aus diesem Grund solche Betriebe in diesem Bebauungsplan ausgeschlossen werden.

Die in den GI 1 und GI 2-Gebieten zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind nur für die Nahversorgung des Europarks mit Gütern des täglichen Bedarfs vorgesehen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind auch hier allgemein nicht zulässig, da eine Ansiedlung von solchen Einzelhandelseinrichtungen einen Kaufkraftabzug aus den Ortskernen der Gemeinden Coevorden und Emlichheim befürchten lässt.

(Textliche Festsetzung Nr. 1.3.1)

Darüber hinaus sollen Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver Stoffe im gesamten Gelungsbereich des Bebauungsplans ebenfalls nicht zulässig sein. (Textliche Festsetzung Nr. 1.4.1)

- Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in den Industriegebieten

Des Weiteren sind in den Industriegebieten die ausnahmsweise zulässigen Anlagen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BauNVO). Hintergrund dieser Ausschlüsse ist die Tatsache, dass im Gebiet so wenig wie möglich störendempfindliche Nutzungen angesiedelt werden sollen und um einer Zweckentfremdung durch hinzutretende Nutzungen, die nicht dem gewünschten Gebietscharakter eines Gewerbegebietes entsprechen, vorzubeugen.
(Textliche Festsetzungen Nr. 1.1.3 und Nr. 1.2.3)

Der Ausschluss im GI 2-Gebiet von Radar- und Sendeantennen, Anlagen zur Energie- und Wasserversorgung sowie kerntechnischer Anlagen ist begründet durch die Lage des Gebietes in der Schutzabstandszone V zum Munitionsdepot Coevorden. (Textliche Festsetzung Nr. 1.2.4)

Hier ist die Schutzbereichsanordnung (SAZ V) zu berücksichtigen, wodurch einzelne Objekte der Gruppe V der Schutzbereichsanordnung in diesem Bereich nicht zulässig sind.
(siehe hierzu Kapitel 3.8 Schutzbereiche der militärischen Anlagen)

- **Maß der baulichen Nutzung**

Das Maß der baulichen Nutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB kann gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 4 BauNVO über die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt werden.

- **Grundflächenzahl (GRZ)**

Gemäß § 17 (1) der BauNVO wird das Maß der überbaubaren Flächen in den Industriegebieten GI 1 und GE 2 auf 0,7 festgesetzt.

Dieser Wert ist analog zu der im nördlich benachbarten Industriegebiet festgelegten Grundflächenzahl gewählt worden, um eine Gleichbehandlung zwischen den bereits angesiedelten und den neuen Unternehmen zu gewährleisten. Besondere Umstände im Sinne des § 17 (2) BauNVO, die eine Überschreitung dieser Obergrenze rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Die gesamte Grundfläche, aus der die GRZ ermittelt wird, setzt sich aus folgenden Grundflächen zusammen:

- der baulichen Anlagen,
- der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- der Nebenanlagen gemäß §14 BauNVO und
- der baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche.

In den Teilflächen GI 1 und GI 2 dieses Bebauungsplanes darf die Obergrenze von 0,7 vollständig ausgenutzt werden, sofern nicht andere Festsetzungen dieses Bebauungsplans dagegen stehen (z. B. Baugrenzen).

Diese Festsetzung entspricht dem Ziel größtmöglicher Flexibilität und Ausnutzung der Grundstücke.

Eine Überschreitung der GRZ im Sinne des § 19 BauNVO wird im gesamten Plangebiet nicht zugelassen, um den Grad der Bodenversiegelung so weit wie möglich zu begrenzen. Aufgrund der geplanten Grundstücksgrößen können trotz dieser Einschränkungen die für Gewerbeunternehmen notwendigen Betriebgebäude und –anlagen errichtet werden. (Textliche Festsetzung Nr. 2.2.1)

- **Höhe baulicher Anlagen**

Die Festlegung einer GFZ (Geschossflächenzahl) wurde aus Gründen der größtmöglichen Flexibilität im Bebauungsplan nicht festgesetzt. Stattdessen wird durch die Reglementierung der Höhen baulicher Anlagen das vertikale Maß der baulichen Nutzung bestimmt.

Durch die Festsetzung unterschiedlicher Höhen in den einzelnen Baugebieten des Europarks soll entsprechend den gestalterischen Vorgaben des Masterplans eine Staffelung erreicht werden.

Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die nächstgelegene öffentliche Verkehrsfläche. (Textliche Festsetzung Nr. 2.1)

Die maximale Gebäudehöhe im Bebauungsplan Nr. 20 beträgt sowohl im GI 1- als auch im GI 2-Gebiet 45 m. Diese als Einschrieb in der Nutzungsschablone festgesetzte Höhe ist die maximal festgesetzte Höhe der Firstoberkante. (Textliche Festsetzung Nr. 2.1.2)

Das Maß der Gebäudehöhe entspricht somit den Vorgaben des Masterplans und wurde analog zu den nördlich angrenzenden Baugebieten festgesetzt, so dass sich die neue Bebauung an die Baukörperhöhen des vorhandenen Bestandes anpasst und sich zugleich in den Gestaltungsrahmen des Masterplanes einfügt.

Die v. g. maximale Gebäudehöhe darf in Ausnahmen für technische Dachaufbauten, Tragwerkskonstruktionen (Pylone) oder Schornsteine überschritten werden, wenn die einzelne Anlage nicht durch andere Ausführungen innerhalb der Höhengrenze möglich ist.

(Textliche Festsetzung Nr. 2.1.3)

3.2 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

- **Bauweise**

Für die Industriegebietsfläche GI 1 wird eine abweichende Bauweise (a) festgesetzt, die besagt, dass hier die offene Bauweise gilt, größeren Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig sind, um die großvolumigen Betriebsgebäude und –anlagen der gewerblichen Unternehmen realisieren zu können. (Textliche Festsetzung Nr. 3.1)

Im Industriegebiet mit der Bezeichnung GI 2 wird auf Grund der Schutzbereichsanordnung die oben beschriebene abweichende Bauweise abgewandelt (a*) und den Bestimmungen der Schutzabstandszone V zum Munitionsdepot Coevorden angepasst. (Textliche Festsetzung Nr. 3.2)

Grenzabstände regeln sich nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO).

- **Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenze)**

Die Abgrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen mit Baugrenzen im Plangebiet wird entsprechend den Erfordernissen der geplanten Bebauung mit einem Abstand von 5 m entlang der Baugebietsränder bemessen, um den Flächenansprüchen der gewerblich orientierten Gebietsnutzungsform gerecht werden zu können.

Die Abstandsflächen dienen vor allem der Gestaltung des Gebietes und sollen von der Bebauung soweit wie möglich freigehalten werden, damit zwischen den Baukörpern und dem Straßenraum ausreichender Zwischenraum erhalten bleibt. Hier können Stellplätze untergebracht werden. Diese Festsetzungen unterstützen die hierarchische Gliederung des Erschließungskonzeptes des Masterplans.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der Baugrenzen im gesamten Plangebiet nicht zulässig. Dies dient der Unterstützung des gestalterischen Konzeptes entlang der Straßen und den Plangebietsrändern. (Textliche Festsetzung Nr. 3.3)

Um zu verhindern, dass in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Anlagen, die gem. der NBauO zulässig sind oder zulässig wären errichtet werden können, werden diese Anlagen ausgeschlossen. (Textliche Festsetzung Nr. 3.4)

3.3 Immissionsschutz

- **Gewerbelärmsituation**

Bereits im Rahmen der Aufstellung der Bauungspläne Nr. 6 und Nr. 9 wurde untersucht, welche Gewerbelärmemissionen in den Industrie- und Gewerbegebieten des Europarks zulässig sind, um eine Einhaltung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 17005 für schutzbedürftige Nutzungen in den angrenzenden Siedlungsbereichen zu gewährleisten. Die Vorbelastung durch benachbarte Industrie- und Gewerbegebiete wurde in die Untersuchungen mit einbezogen. Um die umliegenden immissionsempfindlichen Nutzungen vor Gewerbelärm zu schützen und somit Konflikte zwischen gewerblichen und benachbarten Nutzungen zu vermeiden, wurden die Industrie- und Gewerbegebiete entsprechend § 1 (4) 2 BauNVO gegliedert. Die Gliederung erfolgte durch die Festsetzung von immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln in den Bebauungsplänen der Europark-Teilbereiche I und II.

Zur Weiterentwicklung der Europarkabschnitte III und IV wurde die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet, der die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung der beiden letzten Teilabschnitte vorbereitet.

Im Vorfeld des Verfahrens wurden die v. g. Untersuchungen für eine Betrachtung der Schallimmissionssituation des gesamten Europarks (Teilabschnitte I bis IV) zu Grunde gelegt und weiter fortgeschrieben, so dass bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes für das gesamte grenzüberschreitende Industrie- und Gewerbegebiet eine Ermittlung und Optimierung der flächenbezogenen Schalleistungspegel (FSP) erfolgen konnte. Damit konnte sichergestellt werden, dass auch in den späteren Bebauungsplanverfahren für die restlichen Flächen die zulässigen Gesamtbelastungen an den umgebenden Immissionsorten nicht überschritten werden.

Um die in die angrenzenden Siedlungsbereiche einwirkenden Lärmbelastungen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 beurteilen zu können, wird zu diesem Zweck diese fachtechnische Stellungnahme des Ingenieurbüro Peter Gerlach, Bremen herangezogen. Auf die Ausführungen dieses Gutachtens in Anlage 2 wird verwiesen.

In der v. g. Untersuchung wurde das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet als Emissionsgebiet betrachtet. Die Berechnungen wurden gem. DIN 17005 (Schallschutz im Städtebau) mit flächenbezogenen Schalleistungspegeln (FSP) in dB(A)/m² durchgeführt.

Durch eine Optimierungsberechnung wurde ermittelt, welche maximalen Schallimmissionen auf den Gewerbeflächen zulässig sind, ohne dass die zulässigen Immissionspegel an den umgebenden Immissionsorten überschritten werden. Hierbei wurden Immissionsorte (IP) entlang der B 403, der K 29 sowie nördlich (in den Niederlanden) und südlich des Plangebietes bei freier Schallausbreitung untersucht. (siehe Abbildung 7)

Die Aufteilung der Bezugsflächen (gem. DIN 17005) erfolgte anhand des Nutzungs- und Verkehrskonzeptes, dass der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes zugrunde liegt.

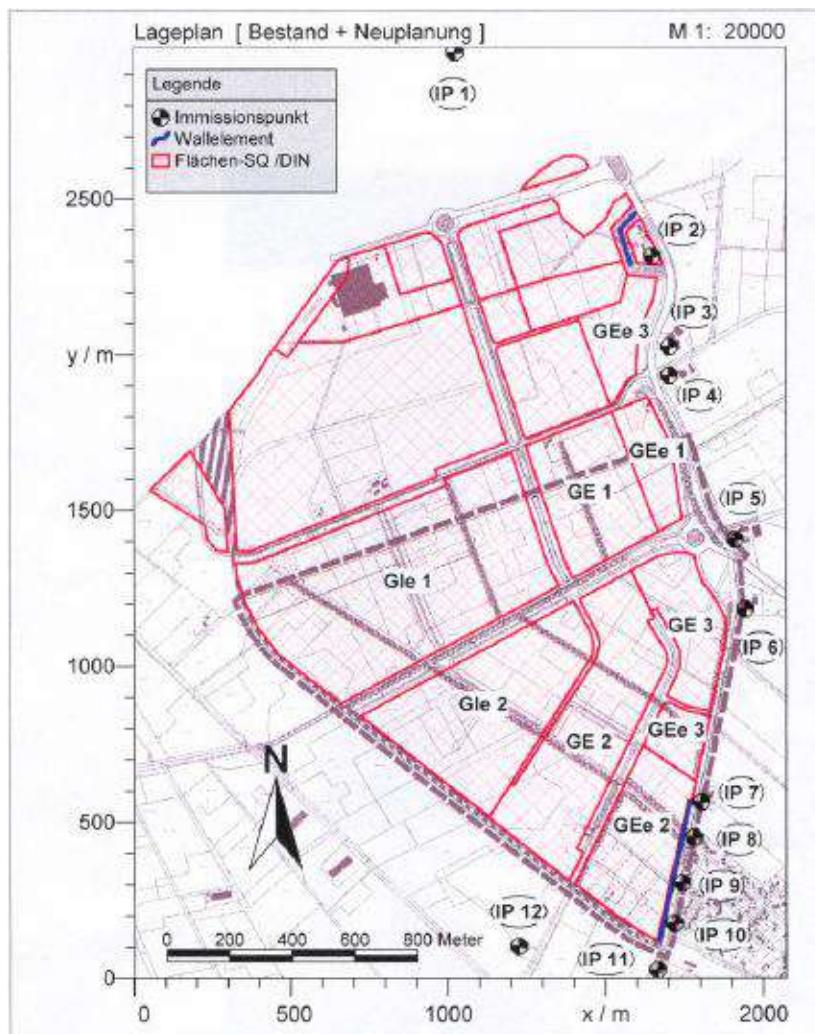


Abbildung 7 Lageplan (Bestand + Neuplanung) zur Schallimmissionsuntersuchung für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim

Wie aus den Berechnungsergebnissen zu sehen ist, werden bei einer Festsetzung der jeweils zulässigen Schallimmissionen (FSP in dB(A)/m²) an den untersuchten und am stärksten belasteten Immissionsorten (IP) die gemäß der TA-Lärm zulässigen Immissionspegel nicht überschritten. (Immissionswerte an den Immissionsaufpunkten siehe Anlage 2)

Für die im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 relevanten Teilflächen des Industriegebiets ergeben sich folgende flächenbezogene Schallleistungspegel:

GI 1 (lt. Untersuchung Fläche Gle 1) = 70 / 55 dB(A) pro m² tags / nachts und

GI 2 (lt. Untersuchung Fläche Gle 1) = 70 / 55 dB(A) pro m² tags / nachts.

Diese flächenbezogenen Schallleistungspegel wurden als Einschreibe in der Nutzungsschablone der Planzeichnung bzw. in den textlichen Festsetzungen festgelegt.
(Textliche Festsetzung Nr. 4.1)

Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Gewerbelärmkontingentierung wurde im schalltechnischen Bericht zusätzlich die Empfehlung ausgesprochen, die folgende textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Die flächenbezogenen Schallleistungspegel (FSP) können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch Maßnahmen oder Gegebenheiten (z. B. Lärminderung durch Abschirmung oder Dämpfung) eine freie Schallausbreitung behindert wird. Die Behinderung der Schallausbreitung muss die Erhöhung der festgesetzten Flächenschallleistungspegel mindestens ausgleichen.“

Mit dieser textlichen Festsetzung ist es einzelnen Betrieben möglich, mehr als die dem jeweiligen Betriebsgrundstück gemäß Bebauungsplan zustehenden Emissionen zu erzeugen. In solch einem Fall oder bei ungünstiger Lage der Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände hat der Betrieb nachzuweisen, dass er nicht mehr als die ihm bei freier Schallausbreitung zustehenden Immissionsanteile an den umgebenden Immissionsorten ankommen lässt, und das ohne Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung von Gebäuden o. ä. mindernden Bauteilen fremder Betriebe, die nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Betrieb dauerhaft gesichert sind.
 (Textliche Festsetzung Nr. 4.2)

Damit ist gewährleistet, dass die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht die vorstehend rechnerisch ermittelten Werte überschreiten kann, sondern immer darunter liegen wird.

Aufgrund der Aufnahme der Beschränkung von Gewerbebetrieben bezüglich der von ihnen ausgehenden Schallimmissionen in die textlichen Festsetzungen und in der Planzeichnung des Bebauungsplanes bestehen aus schalltechnischer Sicht keine Bedenken gegen die Ausweisung eines Industriegebietes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 20 „Europark Teilbereich III- Teilabschnitt C“ in der Gemeinde Laar.

- **Straßenverkehrslärmsituation**

Mit dem Ausbau des Europarks ist zweifellos eine Mehrbelastung der umliegenden Straßen verbunden, die sich auch auf das lokale Straßennetz in Emlichheim und der weiteren Umgebung auswirkt. Insbesondere im Ortskern der Gemeinde Emlichheim, in der die B 403 durch den Ort geführt wird, wird es zu unvermeidbaren Belastung kommen. Hierbei ist die Verkehrslärmproblematik der wesentliche Konfliktpunkt. Diese Verkehrsproblematik kann daher auch nur im gesamtörtlichen Zusammenhang betrachtet bzw. gelöst werden. Da die Verkehrsmengen aus dem Europark in sehr starkem Maße der Ortskern Emlichheim belasten werden, kann eine wirksame Entlastung des Ortskerns der Gemeinde Emlichheim nur durch eine Ortsumgehung gelöst werden. Die hierfür in Frage kommenden Varianten einer westliche Verlängerung der Kreisstraße 19 von der L 44 (Oelstraße) bis zur B 403 (Coevordener Straße) in Höhe der K 21 (Echteler Straße) oder einer südlichen Umgehung des Ortskerns werden zur Zeit noch geprüft. Hierzu ist derzeitig ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden.

Im Rahmen der GVZ-Untersuchung Coevorden-Emlichheim wurde im August 2009 für den Europark eine Abschätzung des täglichen Fahrtenaufkommens vorgenommen. Auf der Basis von Untersuchungen aus dem Jahr 1997 und 2008 wurden diese Werte auf Grundlage der

- aktuellen Fahrtenaufkommen,
- durchgeführten Befragungen,
- sowie von Erfahrungswerten von anderen GVZ-Standorten

verifiziert und anhand aktualisierter Werte insbesondere für den Güterverkehr in Endausbau des Europarks abgeschätzt.

Bei dieser Fahrtenabschätzung wurden drei Berechnungsvarianten erarbeitet von denen die folgende Variante 3 als wahrscheinlichste bewertet wurde. Sie geht von einer Ist-Menge (angesiedelten Betrieben auf ca. 100 ha Fläche, bei ca. 665 beschäftigten Mitarbeitern) und auf nutzungsspezifische Werte von für 180 ha Ansiedlungsfläche aus.

„In dieser dritten Variante wurde als Basis für die Abschätzung der Verkehrsmengen wieder der vorhandenen Besatz mit dem heutigen Fahrtenaufkommen bezogen auf 100 ha zugrunde gelegt. Für die zukünftige Entwicklung der weiteren zur Verfügung stehenden 180 ha Nettoansiedlungsfläche wurden auf der Grundlage spezifischer Nutzungsannahmen sowie hierfür zur Verfügung stehender Durchschnittswerte für die jeweiligen Nutzungen eine entsprechende Berechnung der resultierenden Verkehrsmenge durchgeführt. Folgende Annahmen liegen dieser Berechnung zugrunde:“

Nutzungsschwerpunkte	Fläche	LKW	Mitarbeiter
schiernenaffine Nutzungen	80 ha	15 Lkw pro ha und Tag.	20 MA pro ha.
transportintensive Nutzungen	50 ha	25 Lkw pro ha und Tag.	30 MA pro ha.
Handel und Gewerbe	20 ha	20 Lkw pro ha und Tag.	40 MA pro ha.
Großhandel und Distribution	30 ha	25 Lkw pro ha und Tag.	25 MA pro ha.

Abbildung 8 Basisdaten für die Abschätzung Fahrtenaufkommen – Variante 3

Auf der Basis der vorgenannten Werte ergibt sich, unter Berücksichtigung der Annahme aus Abbildung 9 für die Vollerschließung des Europarks das in der Abbildung 10 dargestellte Fahrtenaufkommen. Bei der Ermittlung der Pkw-Fahrten wird wieder von einer Pkw-Nutzung von 95 % und einem besetzungsgrad von 1, 1 Personen ausgegangen.

Europark	Fahrtenaufkommen pro Verkehrstag		
	Eingang	Ausgang	Summe
100 ha Ansiedlungsfläche			
Lkw	900 Kfz / Tag	900 Kfz / Tag	1.800 Kfz / Tag
Pkw	750 Kfz / Tag	750 Kfz / Tag	1.500 Kfz / Tag
Summe	1.650 Kfz / Tag	1.650 Kfz / Tag	3.300 Kfz / Tag

Abbildung 9 Fahrtenaufkommen Europark für ausgewählte Unternehmen – 100 ha Ansiedlungsfläche

Europark	Fahrtenaufkommen pro Verkehrstag		
	Eingang	Ausgang	Summe
280 ha Ansiedlungsfläche			
Lkw	4.500 Kfz / Tag	4.500 Kfz / Tag	9.000 Kfz / Tag
Pkw	4.770 Kfz / Tag	4.770 Kfz / Tag	9.540 Kfz / Tag
Summe	9.270 Kfz / Tag	9.270 Kfz / Tag	18.540 Kfz / Tag

Abbildung 10 Fahrtenaufkommen Europark für den Endausbau Europark - Variante 3

Unter Berücksichtigung der o. g. Annahmen ergibt sich für die Vollerschließung des Europarks eine Gesamt-Fahrtenaufkommen von 18.540 Kfz pro Tag bzw. 66 Kfz pro ha und Tag. Der Lkw-Anteil liegt bei ca. 49 % (32 Kfz pro ha und Tag), der Pkw-Anteil bei 51 % (34 Kfz pro ha und Tag). In diesem Zusammenhang ist aber zu berücksichtigen, inwieweit der ÖPNV mit wachsenden Mitarbeiterzahlen im Europark zukünftig ausgebaut wird.

In diesem Zusammenhang hat sich gezeigt, dass die Hochrechnung der heutigen Strukturen des Europarks hinsichtlich des täglichen Verkehrsaufkommens (bezogen auf 100 ha) für den Endausbau mit 280 ha mit ca. 9.240 Kfz pro Tag deutliche geringer liegt als bei den beiden Studien von Arthur Andersen & Co. Und IWP Ingenieurplanung GmbH & Co. KG.

Zur Beurteilung der Erhöhung der Verkehrsbelastung, die aus der Entwicklung des Bebauungsplanes Nr. 20 mit einer Größe von rd. 13,5 ha resultiert und bei der Annahme eines Verkehrsmengenzuwachses im Europark von rd. 66 Kfz/24h pro ha entstehen nach der vollständigen Realisierung dieses Gewerbegebietes zusätzliche Verkehrsmengen von rd. 891 Kfz/24 h zu der bereits vorhandenen Verkehrsmenge von 3.300 Fahrzeugen.

Im Vergleich zwischen den Emissionspegeln die durch die derzeitige und die zukünftige Verkehrsbelastung erzeugt werden ist festzustellen, dass sich aufgrund des Anstiegs der Verkehrsmengen von 3.300 Kfz/24 h um 891 Kfz auf 4.191 Kfz/24 h und der Vermischung des Zielverkehrs zum Baugebiet mit dem allgemeinen Verkehrsaufkommen der Mittelungspiegel um ca. 1,0 dB erhöht. Diese Erhöhung liegt unterhalb der Grenze von 3 dB, die in den Bereichen Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr gerade noch als eine Veränderung wahrgenommen wird. Berücksichtigt man ferner die evtl. ansteigende Bedeutung des ÖPNV beim Ausbau des Europarks, so wird die zusätzliche Lärmbelastung die derzeitige Straßenverkehrslärmsituation kaum verändert.

- **Geruchsimmissionssituation**

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei der Bewirtschaftung dieser Ackerflächen sind Immissionen im angrenzenden Plangebiet nicht auszuschließen.

Die möglichen Immissionen sind jedoch gering, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der lt. GIRL 2008 für Gewerbegebiete anzusetzende Geruchsimmissionsrichtwert von 15 % der Jahresstunden eingehalten wird. Diese zeitweise auftretenden Immissionen werden als ortsübliche Vorbelastung anerkannt.

Da sich eine evtl. Güssledüngung jedoch nur auf wenige Tage im Jahr erstrecken wird, müsste es unter ernsthafter Abwägung zwischen den Belangen der städtebaulichen Planung in der Gemeinde und denen der Landwirtschaft für letztere zumutbar sein, bei der Güssleausbringung bestimmte Vorkehrungen, die evtl. Beeinträchtigungen mildern, einzuhalten.

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die in dieser landwirtschaftlich strukturierten Region bauenden Betriebe Verständnis für die Belange der Landwirtschaft aufbringen wird und ein Nebeneinander dieser Nutzungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme möglich sein wird.

3.4 Bahnanlagen

Im Plan sind die vorhandenen Gleisanlagen der Bentheimer Eisenbahn als Flächen für Bahnanlagen festgesetzt. Die Bahnlinie wird derzeit mit einem Hauptgleis geführt.

Nach den Aussagen der Bentheimer Eisenbahn AG ist in diesem Zusammenhang die Neuanlage von Rangier- und Überholungsgleisen notwendig.

Entsprechend den Vorgaben der Bentheimer Eisenbahn AG werden für die Erweiterung der Bahnstrecke Laarwald - Coevorden nordwestlich, parallel zur heutigen Grundstücksgrenze des Hauptgleises zusätzlich 13 m als Flächen für Bahnanlagen festgesetzt. Die für die Bahnanlagen ausgewiesenen Flächen umfassen damit sowohl die vorhandenen Gleisanlagen, als auch die notwendigen Optionsflächen.

Durch die Entwicklung des III. und IV. Bauabschnittes des Europarks bzw. durch den Bau der Euroterminal II sowie durch das hieraus resultierende zukünftig ansteigende Transportaufkommen auf der Schiene, ist die Zunahme des Eisenbahnverkehrs auf der Strecke Laarwald - Coevorden zu erwarten. (siehe hierzu: Kapitel 6 Hinweise)

3.5 Grünflächen

Das Entwurfskonzept für den Bebauungsplan Nr. 20 sieht am östlichen Rand des Plangebietes eine öffentliche Grünfläche vor.

Diese Grünfläche dient insbesondere zur Aufnahme von Entwässerungseinrichtungen.

3.6 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Als Maßnahme zum Schutz und zur Entwicklung des Bodens wird der Abfluss des Niederschlagswassers geregelt. Entsprechend dem Konzept der Oberflächenwasserbehandlung sollen die kaum bis mäßig verschmutzten Oberflächenwasser zum Einen auf den Grundstücken versickern und, so weit dies nicht möglich ist, dem Gewässer zugeführt werden. Zum Schutz des Gewässers vor zu starker Verschmutzung ist das stark bis sehr stark verschmutzte Niederschlagswasser vor dem Einleiten in das Gewässer zu reinigen. Die Errichtung eines Speichers oder die Entnahme von Brauchwasser ist zulässig. (Textliche Festsetzung 6.1)

3.7 Vermeidungsmaßnahmen im Plangebiet

Im Hinblick auf den Artenschutz sind auch für nicht unmittelbar planungsrelevante Arten Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung für das Plangebiet zu berücksichtigen. Diese betreffen hier insbesondere störungsempfindliche Brutzeiten von Vogelarten, Fledermausquartiere und Vorkommen von Amphibien und Libellen. (siehe hierzu: Umweltbericht Kapitel 4.4 - Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung und zu Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen)

Aus diesem Grunde sind zur Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes i. S. d. Naturschutzrechtes folgende textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

- Im Gebiet dürfen keine Bauarbeiten während der störungsempfindlichen Zeiten der Offenlandarten und der Wiesenvögel (Anfang März bis Ende Juni) ausgeführt werden bzw. es werden bei Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um sicherzustellen, dass während der Bauphase keine besetzten Nester im Plangebiet vorhanden sind. (Textliche Festsetzung 7.1)
- Die Fällung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten erfolgen. (Textliche Festsetzung 7.2)
- Im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse muss vor der Fällung der Gehölze eine Kontrolle auf Vorhandensein von potenziellen Quartieren für Fledermäuse erfolgen. (Textliche Festsetzung 7.3)
- Vor Inanspruchnahme der wasserführenden Gräben im Plangebiet sind diese auf Amphibien und Amphibienlaich absuchen. (Textliche Festsetzung 7.4)

Diese v. g. Festsetzungen ziehen weitere Vermeidungsmaßnahmen jedoch außerhalb des Plangebietes nach sich:

- Im Falle, dass Amphibien und Amphibienlaich in den wasserführenden Gräben vorgefundenen werden (Textliche Festsetzung 7.4) sind diese in die wasserführenden Gräben südlich und westlich des Plangebietes umzusetzen.

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich, die jedoch außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden:

- Für den Verlust des Brutplatzes des Gartenrotschwanzes im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse werden im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze drei geeignete Nisthilfen aufgehängt.
- Sollte bei einer Kontrolle des Feldgehölzes östlich der Bahn Bäume mit Höhlungen festgestellt werden, so sind je zu beseitigendem Baum mit Höhlungen zwei Fledermauskästen (1 Rundkasten, 1 Flachkasten) im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze aufzuhängen.
- Maßnahmen für die Wiesenvögel im Bereich der externen Kompensationsflächen die über die Naturschutzstiftung zur Verfügung gestellten werden.

Die Durchführung und Umsetzung dieser Maßnahmen wird durch die Gemeinde Laar sichergestellt.

In diesem Zusammenhang sowie im Hinblick auf ggf. notwendige Vergrämungsmaßnahmen für Offenlandarten sollte eine ökologische Baubegleitung erfolgen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Die ökologische Baubegleitung ist zu dokumentieren und die Ergebnisse sind der UNB vorzulegen. Eine ökologische Baubegleitung kann nur auf der Ebene der konkreten Umsetzung einzelner Bauvorhaben erfolgen und ist im Rahmen der Baugenehmigung festzulegen. Durch die Aufnahme des Hinweises Nr. 7 in den Bebauungsplan wird auf diesen Sachverhalt hingewiesen. (siehe hierzu: Kapitel 6 Hinweise)

3.8 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Das BauGB eröffnet die Möglichkeit, Flächen, die für die Ableitung und die Rückhaltung von Niederschlagswasser notwendig sind, festzusetzen.

Im Bebauungsplan Nr. 20 wird in der öffentlichen Grünfläche entlang der Planstraße A ein Regenrückhaltegraben angeordnet, der der Rückhaltung und dem Abfluss von Niederschlagswasser dient. Die Oberflächenwasserbehandlung erfolgt auf den privaten Grundstücken.
Dieser Rückhaltegraben in der öffentlichen Grünfläche dient der gedrosselten Ableitung des Oberflächenwassers in die vorhandene Vorflut (Wettringe).
(siehe Kapitel 2.2 Erschließung - Oberflächenentwässerung)

3.9 Erdgasbewilligungsfeld „Emlichheim C“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Europark Teilbereich III - Teilabschnitt C" befindet sich innerhalb des Erdgas-Bewilligungsfeldes "Emlichheim C" der Wintershall Holding AG. Ein entsprechender Hinweis auf das Bewilligungsfeld ist in den Bebauungsplan aufgenommen worden. (siehe hierzu: Kapitel 6 Hinweise)

3.10 Verfüllte Erdgasbohrung „Laarwald 2“

Innerhalb der Industriegebietsfläche GI 1 befindet sich eine verfüllte Erdgasbohrung (Laarwald 2), die nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgetragen werden darf. Zu ihrem Schutz und um den bergbehördlichen Vorschriften zu entsprechen, wird die Lage der Bohrung in der Planzeichnung dargestellt. Gleichzeitig wird in einem Abstand von 5 m um die verfüllte Erdgasbohrung ein Schutzzradius eingezeichnet. Abgrabungen oder eine Überbauung ist in diesem Umkreis nicht zulässig.

Zur Durchführung evtl. erforderlicher Nachbehandlungsarbeiten an der Bohrung ist die Möglichkeit der Zufahrt für Windenfahrzeug zu gewährleisten. Da zum heutigen Zeitpunkt die Gemeinde Laar eine Grundstücksteilung noch nicht vornehmen kann, muss eine Abstimmung der baulichen Möglichkeiten auf dem Grundstück vorab mit der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke oder im Rahmen der Beteiligung im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.

Aus diesem Grunde wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan Nr. 20 aufgenommen:

„Im nordwestlichen Abschnitt des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die verfüllte Bohrung „Laarwald 2“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Die Bohrung darf in einem Radius von 5 m weder überbaut noch abgegraben werden. Außerdem sollte weiterhin die Möglichkeit einer Zufahrt für Windenfahrzeuge zur Durchführung evtl. erforderlicher Nachbehandlungsarbeiten gegeben sein.“ (siehe hierzu: Kapitel 6 Hinweise)

3.11 Schutzbereiche der militärischen Anlagen

Westlich des Europarks auf der niederländischen Seite befindet sich ein Munitionsdepot. Zu diesem Depot wurden durch die Wehrbereichsverwaltung II Schutzbereiche festgelegt, die bei der Planung berücksichtigt wurden.

Bei der Aufstellung der 33. Änderung zum Flächennutzungsplan musste die Anordnung der Wehrbereichsverwaltung vom 12.09.1994 zugrunde gelegt werden. Gemäß dieser Anordnung

- sind folgende Maßnahmen im äußeren Schutzbereich genehmigungsbedürftig:

1. wenn bauliche oder andere Anlagen (über- oder unter der Erdoberfläche) errichtet, geändert oder beseitigt werden,
2. wenn Gewässer verändert werden,
3. bei sonstigen Veränderungen der Bodennutzung und Bodengestaltung

- werden bei folgenden Handlung Vollzugsmaßnahmen angeordnet:

im gesamten Schutzbereich:

- Sprengarbeiten nur mit Genehmigung
- Einschränkung der Jagd

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Befreiung:

Im gesamten Schutzbereich:

Befreiung wird für folgende Vorhaben erteilt:

- Anlage und Veränderung:

1. Führung von Oberflächenwasser, Einfriedungen, land- und forstwirtschaftliche Wege, offene Unterstelleinrichtungen von Viehhaltung

2. Beseitigung von sämtlichen Anlagen und Einrichtungen

Im Bereich zwischen Schutzgebietsgrenze und innerer Grenzlinie:

- Errichtung und Veränderung von Gebäuden /Anlagen für Wohnzwecke und land- und forstwirtschaftlicher Zwecke, die nicht höher als 22m, nicht länger als 44 m oder nicht mehr als 3-geschossig ausgebaut sind und der Anteil der Glasflächen bei einer Gebäudeseite nicht mehr als 70% beträgt.
- Anlage und Veränderung: von Campingplätzen Wochenendhaussiedlungen und Schrebergärten.
- Brücken, Dämme, Deiche, Großdücker, Hebwerke
- Anlage und Veränderung von Eisenbahnen, Straßen und Autobahnen
- Anlage und Veränderung von Parkanlagen, Parkflächen
- Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben, Torfabbau

- Anlage und Veränderung von ober - und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bis max. 15 kV.

Diese Anordnungen werden im Bebauungsplan Nr. 20 als Nachrichtliche Übernahme dargestellt. (siehe hierzu: Kapitel 7 Nachrichtliche Übernahme)

Da der Schutzbereich in Abhängigkeit der Nutzungen des Munitionsdepots zu berechnen ist, wurde von der Wehrbereichsverwaltung II im Jahr 2000 eine Neuberechnung durchgeführt.

Mit einem Schreiben vom 11.09.2000 / 08.09.2000 sind die neuen einzuhaltenden Schutzabstände der Samtgemeinde Emlichheim mitgeteilt worden. Gemäß der Anlage zu dem Schreiben können die Schutzbereiche in ihrer Lage geringfügig verändert werden.

Aufgrund dieser Veränderung war es möglich, die von der Genehmigung ausgenommene Teilfläche der 33. Änderung des FNP wieder in den Planungszusammenhang des Europarks einzubeziehen. In der 47. Änderung des FNP wurde daher auch die ursprünglich von der Genehmigung zurückgenommene „Dreiecksfläche“ wieder als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ebenso konnten in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 die Nutzungsbeschränkungen, die sich infolge der Schutzbereichsabgrenzung ergeben haben, größtenteils zurückgenommen werden.

Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 20 liegen ebenfalls die Schutzbereichsabgrenzungen der Wehrbereichsverwaltung II vom 08.09.2000 zugrunde. Die Begrenzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung wurden in den textlichen Festsetzungen, in der Abgrenzung der Baugebiete sowie durch die Ausweisung einer Fläche bei deren Bebauung Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind, berücksichtigt.

4 Umweltbericht

4.1 Einleitung

Lage des Gebietes

Das Plangebiet des B-Planes Nr. 20 liegt nördlich der Wettringe. Die westliche Grenze wird durch die Bahnstrecke der Bentheimer Eisenbahn gebildet. Nördlich grenzt das Gebiet des rechtskräftigen B-Planes Nr. 17 an. Das Plangebiet hat eine Größe von rd. 13,4 ha.

Ziele und Inhalte des Bebauungsplanes

Das Plangebiet steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Baulandpotenzials für gewerbliche Nutzung im Bereich des grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbeparks „Europark“. Ziel ist es, im Bereich des Europarks die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Samtgemeinde Emlichheim zu konzentrieren. Der B-Plan Nr. 20 dient dazu, weitere Bereiche im Europark im Anschluss an die vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen zu entwickeln.

Im B-Plan Nr. 20 sind im Wesentlichen großflächig Bereiche für die Entwicklung von Industriegebietesflächen dargestellt. Entlang der östlichen Grenze befindet sich ein Regenrückhaltegewässer, an das sich eine Erschließungsstraße anschließt. Im Westen ist eine Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen) dargestellt. Von der Wettringe, die südlich des Plangebietes verläuft, wird ein Abstand von 25 m gehalten.

Weitere Angaben zu den Inhalten des B-Planes sind Kapitel 2 zu entnehmen.

Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Die Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet sind im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim (LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 1998) sowie in den entsprechenden Fachgesetzen dargelegt. Diese werden im Folgenden aufgelistet.

Bundesnaturschutzgesetz

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Ziele und Grundsätze formuliert. Diese werden im Folgenden auszugsweise zitiert.

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

- die biologische Vielfalt,
- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).

Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere

- lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen,
- Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken,
- Lebensgemeinschaften und Biotope mit ihren strukturellen und geografischen Eigenheiten in einer repräsentativen Verteilung zu erhalten; bestimmte Landschaftsteile sollen der natürlichen Dynamik überlassen bleiben.

Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere

- die räumlich abgrenzbaren Teile seines Wirkungsgefüges im Hinblick auf die prägenden biologischen Funktionen, Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen; Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen; sich erneuernde Naturgüter dürfen nur so genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen,
- Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren, oder, soweit eine Entseiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen,

- Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; (...); für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen,
- Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu,
- wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten,
- der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit zu geben.

Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere

- Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren,
- zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.“

Bundesbodenschutzgesetz

Gemäß dem Bundesbodenschutzgesetz sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Schädliche Bodenveränderungen sind hierzu abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Landschaftsrahmenplan Landkreis Grafschaft Bentheim, 1998

Im Zielkonzept des Landschaftsrahmenplanes (LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 1998) 1998 ist der aus Sicht des Naturschutzes anzustrebende Zustand der Landschaft bezogen auf die naturräumlichen Einheiten dargestellt. Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit „Nordhorner Talsandgebiet“

Für das Plangebiet gilt das folgende Ziel:

- Vorherrschen mesophiler Grünlandnutzung innerhalb der Wiesenvogelgebiete

4.2 Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes für die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Mensch

Die Betrachtung des Schutzgutes Mensch erfolgt für das Plangebiet sowie für das nordwestlich gelegene Einzelhaus. Die Umfeldbetrachtung dient dazu die Einbindung des Plangebietes in die vorhandenen Strukturen zu erfassen.

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind die Aspekte Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen zu berücksichtigen. Vorhandene Vorbelastungen insbesondere durch Lärm werden qualitativ beschrieben.

Für die Bewertung der Bereiche, bezogen auf das Schutzgut Mensch, werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Bereiche für das Wohnen und Arbeiten
- in der Freizeit nutzbare Freiräume (auf Privatgrundstücken, im öffentlichen Raum)
- Bereiche für die siedlungsnahe Erholung

Bereiche, die entsprechende Nutzungen aufweisen, sind von Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

Tabelle 1: Schutzgut Mensch – Situation im Plangebiet und auf angrenzenden Bereichen und Bewertung

Bereich	Lage / Eigenschaften	Bewertung
Plangebiet		
Im Plangebiet sind keine für das Schutzgut Mensch relevanten Bereiche vorhanden.		
Umfeld		
Ein Einzelhaus liegt in 140 m Entfernung nordwestlich des Plangebietes. Zukünftig werden die nördlich anschließenden Flächen im Bereich des B-Planes Nr. 17 wie schon die weiteren Bereiche im B-Plan Nr. 9 als Industrie- und Gewerbegebiet genutzt.	Hoflage mit Wohngebäude und Gartengrundstück östlich des Plangebietes	Bereich mit Bedeutung für das Wohnen und Arbeiten. In der Freizeit nutzbare Freiräume sind vorhanden.
Einzelhoflagen, Einzelhäuser östlich der K 29 in rd. 1.000 m Entfernung östlich und südöstlich des Plangebietes	Einzelhäuser mit Gartengrundstück Hoflagen mit Wohngebäude und Hof- und Gartengrundstück	Bereiche mit Bedeutung für das Wohnen und Arbeiten bzw. für das Wohnen. In der Freizeit nutzbare Freiräume sind vorhanden.
Siedlungsbereich von Agterhorn in rd. 1.200 m Entfernung südöstlich des Plangebietes	Allgemeines Wohngebiet mit überwiegend Einfamilienhausbebauung	Bereich mit Bedeutung für das Wohnen. In der Freizeit nutzbare Freiräume sind vorhanden.
Bahngelände südöstlich der Bahnhofstraße im Bereich Agterhorn in rd. 1.200 m Entfernung südöstlich des Plangebietes	Güterbahnhof mit Lagerflächen	Bereich mit Bedeutung für das Arbeiten

Vorbelastungen

- Lärm durch die im Osten gelegene Infrastrukturachse (Bentheimer Eisenbahn) und die vorhandenen Betriebe des Europarks nördlich des Brookdiek

4.2.2 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Biotoptypen

Potenzielle natürliche Vegetation

Pflanzengesellschaften, die nach Beendigung menschlicher Eingriffe das Klimaxstadium der Sukzession bilden, werden nach TÜXEN (1956) als "potenzielle natürliche Vegetation" bezeichnet. Durch bisherige anthropogene Beeinflussung, wie z.B. großflächige Melioration und Eutrophierung, entspräche diese "heutige potenzielle natürliche Vegetation" oft nicht mehr der ursprünglich vorhandenen natürlichen Vegetation. Für das Gebiet sind Buchenwälder basenarmer Standorte (z.B. Draht-Schmielen- und Flattergras-Buchenwald des Tieflandes) als potenziell natürlich anzunehmen.

Auf besonders mageren Sandböden könnten sich kleinflächig trockene Eichen- und Birken-Eichen-Buchenwälder des Tieflandes entwickeln. (KAISER, T. & D. ZACHARIAS, 2003).

Bestand

Im April 2012 wurden die Biotoptypen und Landschaftselemente des Gebiete gemäß dem Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS, O. v., 2011) erfasst. Die Ergebnisse sind in der Biotoptypenkarte im Maßstab 1:1.000 dargestellt (vgl. Anlage 1). Durch die Kartierung wurden das Plangebiet des B-Planes Nr. 20 sowie Flächen im Umfeld erfasst. Innerhalb des Plangebietes lag bereits eine Biotoptypenkartierung aus dem Jahr 2008 vor. Diese wurde überprüft und ggf. aktualisiert. Flächen südwestlich des B-Plangebietes wurden im Rahmen dieser Kartierung neu erfasst.

Das Untersuchungsgebiet sowie das Umfeld des B-Plangebietes werden deutlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Große, zusammenhängende Ackerschläge dominieren das Landschaftsbild, während sich Bereiche mit Grünland in deutlich geringerem Umfang im Plangebiet und westlich davon befinden. Strukturierende Landschaftselemente wie Hecken oder kleinere Feldgehölze sind innerhalb der Nutzflächen nicht vorhanden, sondern sind nur entlang der Verkehrswege (Wildediek, Karls Diek), als Ufergehölze entlang der Großen Wettringe und der das Gebiet durchschneidenden Eisenbahntrasse ausgebildet. Entwässerungsgräben mit vereinzelten Sträuchern im Uferbereich finden sich vereinzelt im Süden des Untersuchungsgebietes (Umfeld B-Plangebiet Nr. 20).

Die Wettringe verläuft an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes. Die morphologische Struktur des Gewässers ist durch Begradigung und Vertiefung sehr stark verändert. An weiteren Oberflächengewässern finden sich einige Entwässerungsgräben. Die Wasservegetation der strukturmäßen, oftmals stark vertieften Gräben, weist nur wenige Arten auf und ist spärlich ausgebildet oder fehlt vollständig. Die Böschungen im Uferbereich werden von schmalen Säumen halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer, stellenweise auch feuchterer Standorte eingenommen. Im Bereich der Wegesietenräume kommen weitere halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vor.

Im Folgenden werden die Biotoptypen im Gebiet im Einzelnen beschrieben.

HFS Strauchhecke

HFM Strauch-Baumhecke

Bestandssituation: Entlang der Wirtschaftwege, der Gräben und der stark ausgebauten Wettringe befinden sich mehrere Feldhecken. Sie sind vorwiegend als Strauch-Baumhecke, untergeordnet als Strauchhecke ausgebildet.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Im Untersuchungsgebiet dominieren Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) und verschiedenen Weide-Arten (*Salix spec.*) den Bestand innerhalb der Feldhecken. Daneben sind streckenweise recht viele andere Arten wie Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), sowie Brombeere (*Rubus fruticosus agg.*) und Hunds-Rose (*Rosa canina*) vertreten. Vereinzelt findet sich in den Stauch-Baumhecken die Echte Traubkirsche (*Prunus padus*) sowie junge Exemplare der neophytischen Art *Prunus serotina* (Späte Traubkirsche).

- HN** **Naturnahes Feldgehölz**
HB **Einzelbaum / Baumbestand**
BE **Einzelstrauch**

Bestandssituation: Kleinere Feldgehölze kommen im Untersuchungsgebiet an der Eisenbahntrasse sowie im Südwesten an der Großen Wettringe vor. Es ist ein Einzelbaum sowie mehrere Einzelsträucher im Gebiet vorhanden.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: In den Gehölzbeständen überwiegend einheimische Gehölzarten wie Stieleiche (*Quercus robur*) und Hänge-Birke (*Betula pendula*). Untergeordnet kommen Weiden-Arten (*Salix spec.*) und Schwarzerle (*Alnus glutinosa*) vor. Vereinzelt konnten auch Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Echte Traubenkirsche (*Prunus padus*) erfasst werden. Im Randbereich der Feldgehölze treten an Straucharten häufig Schwarzholzunder (*Sambucus nigra*), seltener Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schwarzdorn (*Prunus spinosa*) auf. Im Gehölzbestand südlich der Bahngleise sind an standortfremden Gehölzen mehrere Fichten (*Picea abies*) vertreten.

An Einzelbäumen ist eine Silberweisse (*Salix alba*) am Wilddiek hervorzuheben. Bei den Vorkommen von Einzelsträuchern handelt es sich vorwiegend um Weiden (*Salix spec.*) sowie strauchartig gewachsener Stieleichen (*Quercus robur*).

FXS Stark ausgebauter Bach

Bestandssituation: Von Nordost nach Südwest durchquert die Wettringe, ein stark ausgebauter Bach, das Gebiet.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Wettringe ist ein sandgeprägter Tieflandbach. Der Verlauf des Gewässers ist geradlinig. Es liegt ein tief ins Gelände eineschnittenes monotonen Regelpfotil vor. Die steilen Uferböschungen bieten kaum Standorte für Ufervegetation. Das Gewässer wird intensiv unterhalten. Im Gewässer kommen v.a. Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*), untergeordnet auch Sumpf-Wasserstern (*Callitrichche palustris agg.*) und Kanadische Wasserpest (*Elodea canadensis*) vor. Die Ufer sind schmal mit Bach- und sonstiger Uferstaufenflur (UFZ/NUB) gesäumt. Gemäß den Auswertungen biologischer Untersuchungen der Wettringe an der Messstelle Laarwald (Schreiben des NLWKN Meppen, vom 08.03.2012) wird dargestellt, dass die Wettringe technisch stark ausgebaut und absolut strukturmarm ist. Dominierende Substrate sind Weichsubstrate, Schlamm sowie Steinschüttungen. Zeitweilig wiest das Gewässer eine starke Veralgung auf. Vom NLWKN Meppen wird die Wettringe wegen der Arten- und Wuchsformenarmut, aufgrund des Fehlens von Gütezeigern und auch wegen der starken Veralgung nach dem BV-NRW mit dem unbefriedigenden Zustand (4) bewertet.

FGR Nährstoffreicher Graben

Bestandssituation: Das Gebiet wird durch einige nährstoffreiche Gräben entwässert, die parallel zu den Wirtschaftswegen verlaufen und die großflächigen landwirtschaftlich genutzten Flächen gliedern.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Entwässerungsgräben im Untersuchungsgebiet weisen ein sehr starkes Regelpfotil mit steilen Uferböschungen auf. Zum Teil sind die Gräben tief eingeschnitten mit einer Sohltiefe von bis zu 2 m. Streckenweise sind die Gräben stark verschlammt und eutrophiert. Die ca. 1 bis 2 m breiten Uferböschungen sind im unteren Teil mit wenigen Exemplaren feuchter Hochstaudenfluren bestanden, die aufgrund ihrer Artenzusammensetzung eher dem Spektrum nährstoffreicher Nasswiesen entsprechen.

Zu den am häufigsten vorkommenden Arten im Uferbereich zählen beispielsweise Schlank-Segge (*Carex acuta*), Wasser-Knöterich (*Polygonum amphibium*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Schilf (*Phragmites australis*). Im Gewässer kamen u. a. Sumpf-Wasserstern (*Callitriches palustris agg.*) und Ufer-Schachtelhalm (*Equisetum x litorale*) vor.

FGZ Sonstiger Graben

Bestandssituation: Bei einigen Gräben im Gebiet ist die Verlandung stark fortgeschritten und es fehlen weitgehend die gewässertypischen Feuchtezeiger.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Gräben sind ebenfalls stark begradigt und naturfern ausgebaut. Die Vegetation ist durch Wirtschaftsgräser wie Wiesenrispe (*Poa pratensis*) und nitrophytische Hochstauden wie Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) geprägt. In feuchteren Bereichen kommen auch mahdresistente Feuchtezeiger wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) vor.

UFZ Sonstige feuchte Staudenflur (NUB Bach- und sonstige Uferstaudenflur)

Bestandssituation: Bereiche, die während der Erstkartierung 2008 als Bach- und sonstige Uferstaudenflur (NUB) mit besonders gut ausgeprägter Uferstaudenflur erfasst wurden, konnten im Rahmen der aktuellen Kartierung nur unvollständig kartiert werden. Die charakteristischen Pflanzenarten sind aus der Kartierung von 2008 übernommen worden.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Vegetation entspricht der Ufervegetation der Nährstoffreichen Gräben (FGR). Notiert wurden u. a. folgende Arten: Schlank-Segge (*Carex acuta*), Wasser-Schwaden (*Glyceria maxima*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Rohrkolben (*Typha latifolia*), Zaun-Winde (*Calystegia sepium*), Wolfstrapp (*Lycopus europaeus*), Sumpf-Schafsgarbe (*Achillea ptarmica*), und Schilf (*Phragmites australis*).

GNR Nährstoffreiche Nasswiese (nur im Nebencode)

Bestandssituation: Schmale Vorkommen im Uferbereich der Entwässerungsgräben, insbesondere im Bereich Karls Diek.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die schmalen oftmals nur 1 bis 1,5 m breiten Säume im Böschungsbereich der Gräben sind als artenarme Bestände nährstoffreicher Nasswiesen erfasst worden. Aufgrund der deutlich eutrophen Ausprägung und dem weitgehenden Fehlen von Uferstauden wurde von einer Zuordnung zu feuchten Uferstaudenfluren (UFZ / NUB) abgesehen. Zu den prägenden Pflanzenarten gehören u. a. Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Baldrian (*Valerianana officinalis agg.*) oder Weißes Straußgras (*Agrostis stolonifera*). Hervorzuheben ist der Bestand von etwa 20-30 Exemplaren der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*, gefährdet gemäß der Roten Liste Niedersachsen, Region Tiefland) im Gebiet.

GIT Intensivgrünland trockenerer Standorte

Bestandssituation: Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 20 und dem Umfeld werden Flächen als Intensivgrünland genutzt. Es handelt sich vorwiegend um Wiesen.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Bestände sind aufgrund der intensiven Be-wirtschaftung allgemein als arten- und strukturarm zu bezeichnen und gehen vermutlich aus Grün-land-Einsaaten hervor. Die Vegetation wird deutlich von Süßgräsern wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Lieschgras (*Phleum pratense*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis agg.*) geprägt.

An krautigen Arten finden sich zerstreut weitere typische Grünlandarten wie Weißklee (*Trifolium repens*), Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.), Vogelmiere (*Stellaria media*) oder Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*).

GA Grünland-Einsaat

Bestandssituation: Im Untersuchungsgebiet wurde ein Vorkommen von Grünland-Einsaat kartiert.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Bestände sind ausschließlich durch Wirtschaftsgräser geprägt. Die Fläche wird deutlich von Weidelgras (*Lolium perenne*) dominiert, jedoch ist für die als Grünland-Einsaat erfasste Fläche durch das Einwandern weiterer Arten ein Übergang zum Intensivgrünland (GIT) erkennbar.

AS Sandacker

Bestandssituation: Der überwiegende Teil des Gebietes wird ackerbaulich genutzt. Im Südosten befindet sich ein schmaler Streifen einer Ackerbrache.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Ackerflächen zeichnen sich durch eine intensive Nutzung aus. Teilweise war die Vorjahresnutzung wie Kartoffeln oder Mais noch erkennbar. Artenreiche Ausprägungen von Ackerrandstreifen sind im Gebiet nicht vorhanden. Die Begleitvegetation beschränkt sich fast ausschließlich auf vereinzelt Exemplare von Vogelmiere (*Stellaria media*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*), Gemeine Quecke (*Elymus repens*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*) und Weiß-Klee (*Trifolium repens*). Die Ackerbrache wird neben verschiedenen Gräsern des Intensivgrünlandes deutlich von Störzeigern wie Stumpfblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Kletten-Labkraut (*Galium aparine*) oder Brennnessel (*Urtica dioica*) geprägt.

UHF Halbruderale Gras- und Staudenflur feuchter Standorte (nur im Nebencode)

Bestandssituation: Kleinere, lokal beschränkte Vorkommen sind im Böschungsbereich der Entwässerungsgräben vorgefunden worden.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: Die Zuordnung der Vegetationsbestände zu diesem Biotoptyp beschränkt sich auf wenige feuchtere Bereiche an den Gräben, an denen es zu Übergängen von halbruderalen Gras- Staudenfluren mittlerer Standorte zu nährstoffreichem Nassgrünland kommt. Kennzeichnende Pflanzenarten dieses Biotoptyps sind Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*).

UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte

Bestandssituation: Der Biotoptyp kommt im gesamten Gebiet entlang der Wirtschaftswege, Bahngleise und Fließgewässer vor.

Ausprägung und kennzeichnende Pflanzenarten: In den nur mäßig artenreichen Vegetationsbeständen dominieren Gräser wie Knäul-Gras (*Dactylis glomerata*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Wiesenrispe (*Poa pratensis*) neben Kräutern wie Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) und Beifuß (*Artemisia vulgaris*). Stellenweise bestehen Übergänge zu frischeren, nährstoffreicherem Standorten, an denen Arten wie Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) oder Brennnessel (*Urtica dioica*) häufiger vertreten sind. Artenreichere Abschnitte zeigen Ähnlichkeiten mit mesophilem Grünland auf.

An der Oberkante der Bahngleisböschungen kommen im Bereich der halbruderalen Gras- und Staudenfluren schmale Streifen (max. 50 cm) mit Sandtrockenrasenarten vor.

Die Bestände sind artenarm und lückig ausgebildet. Neben Frühlings-Hungerblümchen (*Erophila verna*), Finger-Steinbrech (*Saxifraga tridactylis*) und Gewöhnlichem Leinkraut (*Linaria vulgaris*) treten auch Rotschwingel (*Festuca rubra* agg.), Acker-Schachtelhalm (*Equisetum arvense*) und Moose wie *Ceratodon pruriens* oder *Bryum argenteum* auf.

OVS Straße

OVW Weg

OVE Bahnanlage

Bestandssituation: Das Gebiet wird von verschiedenen befestigten (versiegelten) und einzelnen, z. T. unbefestigten Wirtschaftswegen durchzogen. Im mittleren Teil verläuft eine einspurige (Güter-) Bahnstrecke.

Bewertung

Die Biotoptypen werden gemäß dem Osnabrücker Kompensationsmodell, Arbeitshilfe zur Vorbereitung und Umsetzung der Eingriffsregelung(LANDKREIS OSNABRÜCK 2009) Empfindlichkeitsstufen und Wertfaktoren zugeordnet:

Tabelle 2: Übersicht über die Kategorien und Wertstufen nach dem Osnabrücker Modell 2009

Kategorie (Empfindlichkeitsstufe)	Wertfaktor
Kategorie 0 = wertlos	0,0
Kategorie 1 = unempfindlich	0,1 – 0,5
Kategorie 2 = weniger empfindlich	0,6 – 1,5
Kategorie 3 = empfindlich	1,6 – 2,5
Kategorie 4 = sehr empfindlich	2,6 – 3,5
Kategorie 5 = extrem empfindlich	3,5 – 5

Tabelle 3: Übersicht über die Bewertung der Biotoptypen

Biotoptypen code	Biotoptyp (Bezeichnung der zugeordneten Bioto- typen (Haupt) und Untereinheit nach VON DRACHENFELS (2011)	Katerogie (Empfind- lichkeit)	Wert- faktor
Gebüsche und Gehölzbestände			
HFS	Strauchhecke	3 (empfindlich)	2,0
HFM	Strauch-Baumhecke	3 (empfindlich)	2,1
HN	Naturnahes Feldgehölz	3 (empfindlich)	2,2
HB	Einzelbaum / Baumbestand	3 (empfindlich)	1,6
BE	Einzelstrauch	2 (weniger empfindlich)	1,3
Binnengewässer			
Untergruppe: Fließgewässer des Binnenlandes			
FXS	Stark begradigter Bach	2 (weniger empfindlich)	1,5
FGR	Nährstoffreicher Graben	2 (weniger empfindlich)	1,5
FGZ	Sonstiger vegetationsarmer Graben	2 (weniger empfindlich)	1,0
Grünland			
GIT	Intensivgrünland trockener Mineralböden	2 (weniger empfindlich)	1,5
GA	Grünland-Einsaat	2 (weniger empfindlich)	1,1
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfuren			
UFZ	Sonstige feuchte Staudenflur	3 (empfindlich)	2,2
UHM mit anderen Bio- toptypen im Nebencode	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	3 (empfindlich)	1,6
Acker- und Gartenbaubiotope			
AS	Sandacker	2 (weniger empfindlich)	0,9
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen			
Untergruppe: Biotopkomplexe und Nutzungstypen der bebauten Bereiche			
OVS	Straße	0 (wertlos)	0
OVE	Bahnanlage	1 (unempfindlich)	0,3
OVW	Weg	1 (unempfindlich)	0,3

Geschützte Biotope und geschützte und gefährdete Pflanzenarten

Innerhalb des Plangebietes ist kein Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet vorhanden. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß der FFH-Richtlinie Anhang IVa sowie weitere streng und besonders geschützte Pflanzenarten gemäß § 7, Satz 2, Ziffer 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht festgestellt worden.

Mit dem Vorkommen der Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) ist laut der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen (2004) eine gefährdete Art am Agterhomer Graben und am Graben nördlich der Eisenbahn gefunden worden.

Tiere

Vögel

Methode

Für die Bestandsdarstellung der Vögel im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen wird auf die im Rahmen der 62. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführte Erfassung der Brutvögel zurückgegriffen. Dabei erfolgt auf den Flächen des Plangebietes und auf den nördlich östlich und südlich angrenzenden Flächen eine Bestandsaufnahme der Vögel während der Brutzeit. Da die Erfassung zur Abschätzung des Vogelarteninventars durchgeführt wurde, ist die Fläche 3-malig in der Zeit zwischen März und Juni 2009 begangen worden. So konnten sowohl zeitig im Jahr rufaktive Arten (Spechte, Eulen) wie auch später erscheinende Arten (z. B. Gelbspötter) erfassen werden. Bei der Begehung wurden alle revieranzeigenden Vögel erfasst (z. B. singende Männchen, Paare, Nester, futtertragende und jungeföhrende Tiere etc.). Die Erfassung richtete sich grob nach SÜDBECK et al. (2005) und begann jeden Morgen etwa ½ Stunde nach Sonnenaufgang. Ende März erfolgte eine Abendbegehung. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Begehungstermine.

Die Auswertung der Ergebnisse der Erfassung richtete sich nicht nach den EOAC-Brutvogelstatus-Kriterien (zitiert in SÜDBECK et al. 2005), da die Erfassungsnächte nicht der hier geforderten Anzahl genügen. Allerdings findet bei der Auswertung eine Orientierung an diesen Kriterien statt. Es wird unterschieden in „mögliches Brüten / Brutzeitfeststellung“, „wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht“ und „gesichertes Brüten/Brutnachweis“. Bei der Kategorie Brutverdacht muss mindestens eine Beobachtung brutverdächtigen Verhaltens (Aufsuchen eines potentiellen Nistplatzes, intensives Warnverhalten, etc.) innerhalb des Erfassungszeitraumes liegen. Bei Gesang von Arten, deren Hauptbalzzeit und Zugzeit stark überlappen, ist eine zweite Beobachtung aus einem weiteren Zeitfenster der Brutperiode notwendig. Da es sich bei der Erfassung um lediglich drei Begehungen handelt, lassen sich nur in den wenigsten Fällen sichere Brutnachweise angeben.

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme werden um Angaben ergänzt, die von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim zur Verfügung gestellt wurden (Steinkauz-Erfassung Grafschaft Bentheim 2008, Wiesenvogelkartierung 2007 – 2009 und 2002 – 2004 von C. Kipp, Erfassung von Wiesenvögeln im Rahmen des Feuchtwiesenprogramms im Landkreis Grafschaft Bentheim in den Jahren 1987 – 2006). Die Daten des NLWKN zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Brutvögel aus 2006 werden ebenfalls herangezogen.

Aussagen zu den Gastvögeln erfolgen auf der Grundlage der Datenbögen des NLWKN zu den avifaunistisch wertvollen Bereichen für Gastvögel (Erfassung 1999 – 2003).

Zudem wird gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim vom 09.03.2012 im Bereich des Plangebietes und auf den angrenzenden Flächen eine aktuelle Bestandsaufnahme der Avifauna durchgeführt. Hierzu hat die Samtgemeinde Emlichheim Herrn Gero Gölker beauftragt.

Für die aktuelle, von Herr Gölker durchgeführte Erfassung diente als Erfassungsmethode die modifizierte Revierkartierung (SÜDBECK et al. 2005). Diese Art der Kartierung eignet sich für Flächen in abwechslungsreicher Umgebung bis max. 100 ha. Die untersuchte Fläche mit einer Größe von ca. 20 ha lag damit weit unter der maximalen Hektarzahl.

Bei den Begehungen der Kontrollroute wurde bei jedem Termin ein anderer Startpunkt gewählt, um den zeitlichen Aktivitätshöhepunkten der jeweiligen Arten gerecht zu werden. Die Strecke führte jeweils um die Außengrenze und mittig durch die Untersuchungsfläche und erlaubte den ganzflächigen Einblick in die Untersuchungsräume. Begonnen wurden die Zählungen kurz vor der Morgendämmerung und endeten am frühen Vormittag, weil um diese Zeit die Gesangsintensität stark nachlässt. Die Bestimmung des Arteninventars erfolgte primär über den Gesang und die Rufe der Vögel. Parallel dazu wurde das Gebiet systematisch mit optischen Hilfsmitteln auf Brutvögel hin kontrolliert.

Die verhörten und gesichteten Vögel wurden nach Anzahl, Verhaltensweise und revieranzeigenden Merkmalen unterschieden und in Feldkarten (Maßstab 1:2000) eingetragen. Es wurden jeweils Tage mit guten Wetterbedingungen gewählt, an denen kein Regen und nur leichter Wind herrschte. Bei den Begehungen wurden alle revieranzeigenden Vögel erfasst. Dazu gehören singende Männchen, balzende und sich paarende Tiere, futter- bzw. nistmaterialtragende Vögel, sowie Nester und Jungvögel. Als optische Hilfe dienten dabei ein Fernglas des Typs Swarovski EL 10X42 und ein Spektiv der Marke Leica APO-Televit 77 mit einem Zoom Okular.

Die Ergebnisse der Erfassung wurden in Brunnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung unterschieden. Bei der Auswertung und Zuordnung des jeweiligen Status fand eine grobe Orientierung nach SÜDBECK et al. (2005) statt.

Tabelle 4: Begehungstermine im Plangebiet in 2009 und in 2012

Monat	Datum	Witterungsbedingungen (Temperatur bei SA)
Begehungstermine in 2009		
März/April	30.3./1.4.	Abends (8°C, klar, windstill), Morgens (1°C, sonnig, windstill)
Mai	7.5.	12°C, bedeckt, leichter Wind
Juni	1.6	16°C, klar, ± windstill
Bisherige Begehungstermine in 2012		
März	31.3.2012	Morgens: 2°C, heiter bis leicht bewölkt, leichte Brise aus NW
April	15.04.2012	Morgens: 4°C, heiter bis leicht bewölkt, leichter Wind aus NO
Mai	13.05.2012	Morgens: 3°C, heiter bis leicht bewölkt, leichte Brise aus NW

SA = Sonnenaufgang

Ergebnisse

- Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes wurden gemäß den drei Kartiergängen in 2012 21 Arten als Brutvögel bzw. Brutverdacht / Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Im Umfeld wurden 19 Arten ermittelt. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die im Plangebiet und im Umfeld festgestellten Arten.

Tabelle 5: Übersicht über die Brutvogelfauna im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen

Art	Vorkommen im Plangebiet mit Status und Anzahl	Vorkommen im Umfeld mit Status und Anzahl	RL-Nds.	RL-D	besonders / streng geschützt
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	1 Bv	-	-	-	§
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	1 Bv ¹	1 Bv	-	-	§
Fasan <i>Phasianus colchicus</i>	-	3 Bv ²	-	-	§
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	-	1 Bv ³	-	-	§
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	1 Bn bzw. 2 Bv ⁴	1 Bn, 1 Bv bzw. 1 Bv ⁴	3	2	§§
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	-	2 Bn ²	-	-	§
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	1 Bv	-	-	-	§
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	-	1 Bv	3	3	§
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	1 Bv ⁵	-	V	V	§
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	1 Bv	-	-	-	§
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	-	1 Bv ⁵	3	-	§
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	1 Bv	-	3	-	§
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	1 Bv ⁵	2 Bv ²	-	-	§
Amsel <i>Turdus merula</i>	1 Bv ⁵	3 Bv ²	-	-	§
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	1 Bv ¹	3 Bv ²	-	-	§

¹ Die Art wurde nur während des 2. Kartierdurchgangs festgestellt.

² Maximale Anzahl, nur während eines Kartierdurchgangs festgestellt.

³ Die Art wurde nur während des 1. Kartierdurchgangs festgestellt.

⁴ Brutverdacht bei 3. Kartierdurchgang festgestellt

⁵ Die Art wurde nur während des 3. Kartierdurchgangs festgestellt.
0713-11-052

Art	Vorkommen im Plan-gebiet mit Status und Anzahl	Vorkommen im Umfeld mit Status und Anzahl	RL-Nds.	RL-D	beson-ders / streng ge-schützt
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	2 Bv ⁵	4 Bv ²			§
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	-	1 Bv ²			§
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	1 Bv ⁵	3 Bv ²	-	-	§
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	3 Bv	7 Bv ²	-	-	§
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	2 Bv	3 Bv ²	-	-	§
Kohlmeise <i>Parus major</i>	1 Bv	-	-	-	§
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	1 Bv	1 Bn	-	-	§
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	1 Bf ¹	-	-	-	§
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	1 Bv ¹	-	-	-	§
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	2 Bn	-	-	-	§
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	2 Bv	3 Bv	-	-	§
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>		1 Bv ¹	-	-	§
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	1 Bn ¹	5 Bv ²	-	-	§

Erläuterung zu Tabelle 4:

Statusangabe: Bn = Brutnachweis, Bv = Brutverdacht, Bf = Brutzeitfeststellung

Gefährdungsgrad gemäß der Roten Liste für Brutvögel in Niedersachsen und Bremen (KRÜGER, T. & B. OLTMANNS, 2007) und der Roten Liste für Brutvögel in Deutschland (SÜDBECK, P., et al., 2007):

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Arten der Vorwarnliste

§ = besonders geschützte Art, §§ = streng geschützte Art

Lebensräume der festgestellten Vogelarten

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet werden von den gehölzbrütenden Arten in unterschiedlichem Maße als Brutraum genutzt. In der Strauch-Baumhecke am Wilddediek wurden sieben Arten (Buchfink, Goldammer, Zaunkönig, Zilpzalp, Rabenkrähe, Dorngrasmücke, Amsel) festgestellt. Im Feldgehölz unmittelbar östlich der Bahn wurden mit 14 Arten die meisten Brutvögel nachgewiesen (Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgasmücke, Baumpieper, Buntspecht, Buchfink, Blaumeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig). Zahlreiche dieser Arten wurden jedoch nur bei einem Kartierdurchgang festgestellt. Am Graben an der östlichen Plangebietsgrenze wurden zwei Arten (Nilgans, Stockente) ermittelt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2012 wurden Gehölze mit einem BHD von > 30 cm wurden nach Baum- oder Asthöhlen sowie Spalten untersucht, die eine Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten haben können. Es sind keine Gehölze mit Baum- oder Asthöhlen oder Baumspalten im Untersuchungsgebiet vorgefunden worden.

Im Plangebiet selbst wurden bei den ersten beiden Kartierdurchgängen 1 Paar Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und unmittelbar angrenzend 2 weitere Paare Kiebitz festgestellt. Im 3. Kartierdurchgang wurden im Plangebiet 2 Paare Kiebitz als Brutverdacht und südlich der Wettringe außerhalb des Plangebietes ein weiteres Paar Kiebitz als Brutverdacht verzeichnet. Somit sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen 3 Kiebitzpaare beobachtet worden. Da die Kiebitze auf Ackerflächen angetroffen wurden, ist davon auszugehen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bruterfolg gering ist. Bei den im 3. Kartierdurchgang vorgefundenen kann es sich um Brutplätze für Nachbruten handeln.

Gemäß der in 2009 durchgeföhrten Brutvogelerfassung wurden im Plangebiet östlich des Wilddediek 4 Paare (Brutverdacht) des Kiebitz sowie 1 Paar (Brutverdacht) Amsel, 1 Paar (Brutzeitfeststellung) Heckenbraunelle, 2 Paare (Brutnachweis, Brutverdacht) Dorngrasmücke, 1 Paar (Brutverdacht) Zilpzalp, 1 Paar (Brutverdacht) Goldammer im Bereich der Strauch-Baumhecke westlich des Wilddediek festgestellt.

Gemäß den Wiesenvogelkartierungen 2007 – 2009 und 2002 – 2004 von C. Kipp sind Austernfischer, Bekassine, Großer Brachvogel und Uferschnepfe nicht im Plangebiet festgestellt worden. In dieser Erfassung konnten südlich der Wettringe 2 Paare des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) festgestellt werden. Gemäß der Steinkauzerfassung Grafschaft Bentheim 2008 wurde im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes kein Brutrevier des Steinkauzes festgestellt.

Das Plangebiet ist Teil der großflächigen Erfassungseinheit „Laar“, die sich von der niederländischen Grenze im Westen bis zu den Straßen K 29 / B 403 erstreckt. Im Rahmen der Wiesenvogelkartierungen zum Feuchtwiesenprogramm im Landkreis Grafschaft Bentheim wurden im Gebiet „Laar“ in 2011 2 Brutpaare des Großen Brachvogels, 2 Brutpaare der Uferschnepfe (*Limosa limosa*), gemäß der Roten Liste Niedersachsen stark gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland vom Erlöschen bedroht, streng geschützt gemäß § 7 (2) BNatSchG, 6 Brutpaare des Kiebitz (*Vanellus vanellus*), gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland stark gefährdet, streng geschützt gemäß § 7 (2) BNatSchG und drei Brutpaare Austerfischer festgestellt.

Das Plangebiet ist darüber hinaus Teil eines avifaunistisch wertvollen Bereiches für Brutvögel (3306.3/1), der sich zwischen der Straße B 403, der deutsch-niederländischen Grenze im Norden und Nordwesten, der Wettringe und dem Agterhorner Graben befindet. Hier wurden 1 Brutpaar des Großen Brachvogels (2004), 7 Brutpaare Kiebitz (2004), 2 Brutpaare Rebhuhn (*Perdix perdix*), gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland nicht gefährdet (2004), 1 Brutpaar Uferschnepfe (2004) und 2 Brutpaare der Wachtel (*Coturnix coturnix* gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland stark gefährdet) (2004) festgestellt.

Gemäß weiterer Untersuchungen (Drostewitz + Partner, 2007) sind im Jahr 2005 zwischen der westlichen Grenze des Plangebietes und dem Naturschutzgebiet Laarsches Bruch insgesamt 4 dauerhaft brütende Kiebitzpaare festgestellt worden. 3 Paare des Kiebitz wurden dabei auf den unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen nachgewiesen. Im Bereich dieser Flächen ist auch ein Gelege des Großen Brachvogels nachgewiesen worden, dass jedoch bereits im April durch Bearbeitung der Fläche zerstört worden war. Ab Mai wurde ein Paar Austernfischer auf diesen Flächen beobachtet.

- **Gastvögel**

Im Zuge der drei Kartiergänge in 2012 wurden als Gastvögel im Plangebiet beobachtet: 30 Saatkrähen, 10 Dohlen, 1 Wiesenpieper und 1 Nilgans. Im Umfeld wurden 1 Mäusebussard, 2 Wiesenpieper, 20 Dohlen, 40 Saatkrähen, 60 Wacholderdrosseln, 1 Kuckuck, 1 Blaukehlchen und 1 Hohltaube festgestellt. Die Flächen wurden von den o. g. Vögeln zur Nahrungssuche bzw. Rast oder als Schlafplatz aufgesucht.

Zwischen der deutsch-niederländischen Grenze, der Ortschaft Laar und den Straßen K 29 / B 403 befindet sich ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Gastvögel (3306.4/1). Das Plangebiet nimmt innerhalb dieses Bereiches eine relativ kleine Fläche am südöstlichen Rand ein. In diesem Gebiet wurden die folgenden rastenden Vögel festgestellt: 17 Höckerschwäne (*Cyngus olor*), 30 Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*), 44 Singschwäne (*Cygnus cygnus*), 5 Saatgänse (*Anser fabalis*), 1 Kanadagans (*Branta canadensis*) und 3 Nonnengänse (*Branta leucopsis*). Östlich dieses Gebietes schließt sich ein weiterer für Gastvögel wichtiger Bereich an (3306.4/2). Hier wurden als Gastvögel 2 Höckerschwäne, 189 Zwergschwäne und 119 Singschwäne festgestellt.

Bewertung

- **Brutvögel**

Für die Bewertung der für Brutvögel vorhandenen Lebensräume im Plangebiet werden die folgenden Kriterien herangezogen:

- Vorkommen von streng geschützten Arten
- Vorkommen von gemäß den Roten Listen gefährdete Arten
- Vorkommen charakteristischer Arten, Artenvielfalt

Ist eines dieser Kriterien erfüllt, so ist der entsprechende Lebensraum im Plangebiet von besonderer Bedeutung.

Demnach sind im Plangebiet die zwischen dem Wilddediek und der östlichen Plangebietsgrenze gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Brutraum für Wiesenvögel. Während des 1. und 2. Kartierdurchgangs wurde hier 1 Paar Kiebitz (streng geschützt, gefährdet gemäß der Roten Liste Niedersachsen, stark gefährdet gemäß der Roten Liste Deutschland) festgestellt, auf den östlich angrenzenden Flächen kamen zwei weitere Paare vor. Im dritten Kartierdurchgang wurden im Plangebiet 2 Paare Kiebitz als Brutverdacht und südlich der Wettringe außerhalb des Plangebietes ein weiteres Paar Kiebitz als Brutverdacht verzeichnet.

Die Strauch-Baumhecke und das Feldgehölz unmittelbar östlich der Bahntrasse sind Brutraum für charakteristische Vogelarten der Gehölze.

Alle oben genannten Bereiche sind von besonderer Bedeutung.

Wie oben erwähnt ist das Plangebiet Teil eines avifaunistisch wertvollen Bereiches für Brutvögel. Für diesen Bereich wurde vom NLWKN eine regionale Bedeutung festgestellt.

- Gastvögel

Die im Plangebiet von den Gastvögeln (30 Saatkrähen, 10 Dohlen, 1 Wiesenpieper, 1 Nilgans) aufgesuchten Bereiche weisen keine besonderen Strukturen oder Lebensräume auf, die auf eine besondere Bedeutung dieses Bereiches als Nahrungsraum oder Rastbereich für die o. g. Arten schließen lassen.

Das NLWKN hat eine Bewertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel vorgenommen. Die folgende Tabelle gibt hierzu eine Übersicht.

Tabelle 6: Bewertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel

Bereich	Bewertung
3306.4/1	regionale Bedeutung (vorläufig)
3306.4/2	internationale Bedeutung (vorläufig)

Fledermäuse

Im Plangebiet sind ein naturnahes Feldgehölz sowie eine Strauch-Baumhecken und Einzelgehölze vorhanden, die Jagdgebiete sowie Flugleitlinien für Fledermäuse darstellen. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung in 2012 sind die im Plangebiet vorhandenen Gehölze mit einen BHD von > 30 cm auf das Vorkommen von Baum- oder Asthöhlen sowie größeren Spalten untersucht worden, die eine Bedeutung als Fledermausquartiere haben können. Es sind keine Gehölze mit Baum- oder Asthöhlen oder Baumspalten vorgefunden worden. Somit ist davon auszugehen, dass keine Wochenstuben und Winterquartiere vorhanden sind. Kleinere Spalten und borkige Rinden können einzelnen Fledermäusen jedoch als Tagesversteck dienen.

Zur Darstellung des Bestandes an Fledermäusen wird hier auf die Fledermauserfassung für vier geplante Windkraftanlagen innerhalb des Europarks „Laar / Eschebrügge“ (IDN, Dezember 2011) nördlich des B-Plangebietes Nr. 20 zurückgegriffen, deren Untersuchungsgebiet auch das B-Plangebiet erfasst. Die Untersuchung erfolgte nach der Detektormethode (inkl. Horchkisten). Dabei wurden neben dem Aufstellen von Horchhäuschen im Bereich der geplanten Windkraftanlagen an sechs Terminen im gesamten Untersuchungsgebiet zur Ausflugszeit der Fledermäuse entlang von Leitbahnen (Hecken und Gewässern) und in Nähe potenzieller Quartiere Beobachtungen bis Ende der Ausflugszeit aufgenommen. Es handelt sich deshalb nicht um eine flächendeckende Erfassung sondern um eine Linientransektmethode.

Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 5 Fledermausarten von 22 in Niedersachsen vorkommenden Arten festgestellt werden.

Tabelle 7: Übersicht über die Fledermausarten im Plangebiet

Fledermausart	Rote Liste Niedersachsen (Heckenroth 1991)	Rote Liste Deutschland (MEINIG et. al. 2009)	Gesetzlich streng geschützt (BNatSchG)	FFH-Richtlinie Anhang II und IV
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	§§	IV
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	-	§§	IV
Großer Abendsegler <i>Nyctalus nathusii</i>	2	V	§§	IV
Rauhhautfledermaus <i>Nyctalus noctula</i>	2	G	§§	IV
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	3	-	§§	IV

Erläuterung zu Tabelle 7:

Einstufung für Niedersachsen nach HECKENROTH (1991) und für Deutschland MEINIG et. Al. (2009):

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen
- R Extrem selten
- V Vorwarnliste

Insgesamt handelt es sich mit fünf nachgewiesenen Fledermausarten um ein eingeschränktes Artenspektrum. Die weit verbreiteten Arten (Zwergfledermaus, Rauhhautfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler sowie an den Gewässern auch Wasserfledermaus) kommen in Norddeutschland noch relativ häufig vor.

Bewertung

Die Bewertung gemäß dem Gutachten von IDN, 2011 erfolgt verbal-argumentativ nach Kriterien Artenspektrum, Individuenzahlen und Lebensraumfunktion aufgrund der Fledermausbeobachtungen im Gelände. Danach werden die Bedeutung einzelner Funktionsräume für Fledermäuse drei Wertstufen (nach BACH, unveröffentlicht) zugeordnet:

Funktionsraum mit sehr hoher Bedeutung:

- Fledermausquartiere aller Art
- Gebiete mit vermuteten oder nicht genau zu lokalisierenden Quartieren
- Teillebensräume: Regelmäßig genutzte Flugstraßen und Jagdgebiete von Arten mit besonders hohem Gefährdungsstatus
- Flugstraßen und Jagdgebiete mit hoher bis sehr hoher Aktivitätsdichte

Funktionsraum mittlerer Bedeutung

- Flugstraßen mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsgrad
- Jagdgebiete mit mittlerer Aktivitätsdichte oder wenigen Beobachtungen einer Art mit besonders hohem Gefährdungsgrad

Funktionsraum geringer Bedeutung

- Flugstraßen und Jagdgebiete mit geringer Aktivitätsdichte

Nach dieser Definition lassen sich im Plangebiet folgende Funktionsräume und ihre Bedeutung für Fledermäuse ableiten (gemäß Karte 6 des Gutachtens von IDN, 2011: Bewertung der Dektorenkarre).

Fledermausquartiere sowie Verdachtsquartiere wurden im B-Plangebiet nicht gefunden.

Insgesamt konzentrieren sich die meisten Aktivitäten auf die linearen Hecken entlang der Wegeverbindung Wildlediek, die das Plangebiet diagonal von Nordwest Richtung Südost durchquert.

Die Feldhecken entlang des Wildlediek haben als Flugstraße und auch als Jagdgebiet mit mittlerer Aktivität eine hohe Bedeutung für die Fledermäuse. Im direkten Plangebiet wurden die Rauhhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus und in den Randbereichen Zwergfledermaus kartiert.

Insgesamt kommt dem Bereich des B-Plangebietes eine geringe bis mittlere Bedeutung als Fledermausbiosraum zu. Dem liegen das geringe Artenspektrum und das Fehlen seltener Arten. zu Grunde.

Weitere Tierarten

Für Amphibien und Libellen erfolgt eine Einschätzung möglicher vorkommender Arten anhand der erfassten Biotoptypen. Gewässerbiotope stellen für diese Arten zentrale Lebensräume dar, die von den beiden genannten Artengruppen zur Reproduktion genutzt werden. Das Plangebiet weist Grabenabschnitte unterschiedlicher Prägung auf. Zu nennen sind nährstoffreiche Gräben (ca. 1 bis 1,5 m breite, steile Böschungen mit hydrophile Hochstauden- und Röhrichtarten im unteren Böschungsbereich) und sonstige Gräben ohne Ufer- und Wasservegetation.

Amphibien

Aufgrund der oben genannten, im Plangebiet vorhandenen Gewässerstrukturen und der Gesamtnutzungsstruktur des Plangebietes (intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich) ist das Vorkommen der folgenden Arten anzunehmen:

- Erdkröte (*Bufo bufo*)
Erdkröten laichen vorwiegend in Stillgewässern mit gut ausgeprägter Vegetation (Röhrichte, Gewässervegetation), die dauerhaft wasserführend sind. Gräben und Bäche spielen eine eher untergeordnete Rolle als Laichgewässer.
Als Landlebensraum werden krautreiche Wälder, Feldgehölze, Hecken, Ruderalfuren, Grünland (mit höheren Vegetationsbeständen) aufgesucht.
- Grasfrosch (*Rana temporaria*)
Der Grasfrosch nutzt für die Laichablage ein breites Spektrum stehender oder langsam fließender Gewässer.

Bevorzugt werden jedoch flachere, von der Sonne beschienene Stillgewässer wie kleine Teiche und Weiher. Als Laichsubstrat wird im Gewässer flutende Vegetation wie z. B. der Flutende Schwaden genutzt. Grünland, Ruderalfuren, Gebüsche, Gewässerufer, Wälder, Gärten sind Landlebensräume des Grasfrosches

- **Teichfrosch (*Rana "esculenta"*)**

Teichfrösche bewohnen stehende Gewässer aller Art. Sonnige Plätze und reiche Vegetation werden bevorzugt. Sie leben vorwiegend ganzjährig in den Stillgewässern. Manchmal unternehmen sie auch längere Landgänge und können sich mehrere Tage oder Wochen fernab vom Wasser aufhalten. Sie verbringen den Winter teilweise in frostsicheren Verstecken an Land und teilweise am Gewässerboden.

Aufgrund der oben aufgeführten Lebensraumansprüche ist davon auszugehen, dass lediglich der Grasfrosch die nährstoffreichen Gräben des Plangebietes zum Laichen aufsuchen wird. Diese sind somit von potenzieller Bedeutung als Laichgewässer für den Grasfrosch.

Die sonstigen Gräben besitzen eine geringe Eignung als Laichbiotop für die o. g. Amphibien.

Das Feldgehölz, die Hecken, die saumartigen Ruderalfuren sowie auch die breiteren Säume entlang des Grabens haben eine potenzielle Bedeutung als Landlebensraum für die genannten Amphibienarten.

Libellen

Aufgrund der oben genannten, im Plangebiet vorhandenen Gewässerstrukturen und der Gesamtnutzungsstruktur des Plangebietes (intensiv landwirtschaftlich genutzter Bereich) ist das Vorkommen der folgenden Arten anzunehmen:

- **Blaugrüne Mosaikjungfer (*Aeshna cyanea*)**

Vorkommen an stehenden Gewässern aller Art

- **Hufeisen-Azurjungfer (*Coenagrion puella*)**

Die Art kann nahezu alle Arten von Gewässern besiedeln (permanent wasserführende Pfützen, Gartenteiche, Tümpel, Kleinseen, andere stehende Gewässer bis hin zu schwach strömenden Bereichen von Fließgewässern)

- **Gewöhnliche Pechlibelle (*Ischnura elegans*)**

Vorkommen in langsam fließende und stehende Gewässer, die Art stellt keine besonderen Ansprüche an die Ausstattung des Fortpflanzungsgewässers (meidet stark beschattete Gewässer)

- **Plattbauch (*Libellula depressa*)**

Vorkommen vor allem in kleinen, stehenden Gewässern, die nicht beschattet sind, nur selten in fließenden Gewässern

- **Vierfleck (*Libellula quadrimaculata*)**

Vorkommen in flachen, von Röhricht bewachsenen Gewässern

- **Blutrote Heidelibelle (*Sympetrum sanguineum*)**

Häufig an stehenden Gewässern mit dichtem Pflanzenbewuchs

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Lebensraumansprüche ist davon auszugehen, dass im nährstoffreichen Graben grundsätzlich eine Besiedlung durch die Arten Hufeisen-Azurjungfer, Gewöhnliche Pechlibelle und ggf. Plattbauch möglich ist und diese eine potenzielle Bedeutung für diese Arten aufweisen.

Aufgrund des Fehlens von Ufer- und Wasservegetation sind die sonstigen Gräben von geringer Bedeutung als Lebensraum für Libellen.

4.2.3 Schutzgut Boden

In der folgenden Tabelle werden die im Plangebiet vorhandenen Böden aufgelistet (LBEG Kartenserver, 2012, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, 1982) und bewertet. Die Kriterien für die Bewertung werden unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen nach Bundesbodenschutzgesetz abgeleitet:

- Natürlichkeitsgrad (Naturnähe)
- Besondere Standortbedingungen (Böden mit besonderer Eignung für die Entwicklung seltener Biotoptypen, meist Extremstandorte)
- Natur- und kulturhistorische Bedeutung (Böden, die z.B. durch bestimmte Formen der Bewirtschaftung entstanden sind)
- Filterfunktion
- Vorbelastung durch Nutzung

Tabelle 8: Schutzgut Boden – Situation im Plangebiet und Bewertung

Bodentyp	Eigenschaften	Bewertung
Tiefumbruchboden (ehemals Gley-Podsol) nahezu im gesamten Plangebiet	Intensiv genutzter, frischer Sandboden mit mittlerem Ertragspotenzial für Acker- und Grünlandnutzung, der durch Tiefumbruch in seinem Bodenaufbau vollständig verändert ist.	Unversiegelter, intensiv genutzter Boden ohne besondere Standorteigenschaften, stark anthropogen verändert, geringe Filterfunktionen Allgemeine bis geringe Bedeutung
Tiefumbruchboden (ehemals Gley-Podsol) im Bereich des naturnahen Feldgehölzes und der Strauch-Baum-Feldhecke	Nicht genutzter, frischer Sandboden mit mittlerem Ertragspotenzial für Acker- und Grünlandnutzung, der durch Tiefumbruch in seinem Bodenaufbau vollständig verändert ist.	Unversiegelter, nicht genutzter Boden ohne besondere Standorteigenschaften, stark anthropogen verändert, geringe Filterfunktionen Allgemeine Bedeutung
Gleisanlagen entlang der südwestlichen Grenze des Plangebietes	Stark anthropogen (durch Überschütten mit Schotter) überformte Tiefumbruchböden, Gley-Podsole	Stark anthropogen überformte Böden Geringe Bedeutung
Versiegelte Bereiche (Wilde-diek)	Anthropogen vollständig überformter Bereich ohne Bedeutung für die Bodenbildung	Vollständig anthropogen überformte Bereiche Geringe Bedeutung

4.2.4 Schutzbau Wasser

Die Situation des Grundwassers wird für das Plangebiet auf der Grundlage der Aussagen des Landschaftsrahmenplanes des Landkreises Grafschaft Bentheim (LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 1998) und der Karten zur Hydrologie (LBEG Kartenserver, 2012) dargestellt. Für die Oberflächengewässer wird die Charakterisierung der Gewässer aus der Biotoptypenkartierung (s. Beschreibung der Situation für das Schutzbau Tiere und Pflanzen) herangezogen.

Grundwasser

Zur Bewertung der Grundwassersituation werden folgende Kriterien herangezogen:

- Grundwassergefährdung aufgrund der Filtereigenschaften des Bodens
- Bedeutung für die Grundwasserneubildung (Bereiche mit hoher Grundwasserneubildung tragen überdurchschnittlich zur Grundwasserregeneration bei)
- Vorbelastungen durch Nutzungen

Tabelle 9: Schutzbau Wasser – Grundwasser – Situation im Plangebiet und Bewertung

Bereich	Lage / Eigenschaften	Bewertung
Unversiegelte Bereiche im Plangebiet	Intensiv genutzte, in großen Teilen auch anthropogen stark veränderte, durchlässige Böden, geringe Grundwasserneubildungsrate (51 – 100 mm/a) und hoher Grundwassergefährdung	Allgemeine bis besondere Bedeutung
Mit Schotter überschüttete Bereiche im Bereich der Gleisanlagen	Anthropogen stärker überprägte Böden mit leicht eingeschränkter Versickerungsfähigkeit (weitere Eigenschaften s.o.)	Allgemeine Bedeutung
Versiegelte Bereiche (Wilde-diek)	Durch Versiegelung tragen diese Bereiche nicht zur Grundwasserneubildung bei.	Geringe Bedeutung

Oberflächengewässer

Die Situation der Oberflächengewässer wird anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Vorhandensein naturnaher Gewässerstrukturen bzw. gewässertypischer Vegetation
- Belastungssituation (eingeschätzt aufgrund angrenzender Nutzungen)

Tabelle 10: Schutzgut Wasser - Oberflächengewässer - Situation im Plangebiet und Bewertung

Bereich	Eigenschaften	Bewertung
Nährstoffreiche Gräben im Plangebiet	Intensiv unterhaltene Gräben, mit halbruderalen Gras- und Staudenfluren und einigen Röhrichtarten im unteren Bereich der Böschungen, zum Teil kommt Wasservegetation vor, im Umfeld herrscht eine intensive Nutzung vor.	Vorhandensein einzelner gewässertypischer Vegetationsstrukturen Allgemeine Bedeutung
Große Wettringe südlich außerhalb des Plangebietes	Intensiv unterhaltener stark ausgebauter Bach mit Hochstaudenflur am nördlichen Ufer und Gehölzstreifen am südlichen Ufer mit angrenzender intensiver Nutzung	Vorhandensein einzelner gewässertypischer Vegetationsstrukturen Allgemeine Bedeutung

In der Stellungnahme vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz 08.03.2012 wird auf die Untersuchungsergebnisse zur Biologie der Wettringe hingewiesen. Danach wird die Wettringe nach dem BV-NRW der Wertstufe 4 (unbefriedigend) zugeordnet.

4.2.5 Schutzgüter Klima und Luft

Schutzgut Klima

Gesamträumlich betrachtet weist das Klima im Plangebiet eine atlantische Prägung auf. Die Schwankungen der Lufttemperatur im Jahresverlauf liegt bei $16,4^{\circ}\text{C}$. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresschnitt $8,4^{\circ}\text{C}$. Im Jahr fallen 650 - 700 mm Niederschlag. Die relative Luftfeuchte ist mit 81 % im Jahresschnitt mittel. (LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 1998)

Die Bewertung des Schutzgutes Klima erfolgt anhand der Kriterien:

- Vorkommen von Kaltluftentstehungsgebieten (z. B. Grünland)
- Besondere Ausprägungen des Kleinklimas
- Vorbelastungen

Tabelle 11: Schutzgut Klima - Situation im Plangebiet und Bewertung

Bereich	Eigenschaften	Bewertung
Landwirtschaftlich genutzte Flächen	Offener unversiegelter Bereich ohne besondere Ausprägungen des Kleinklimas	Allgemeine Bedeutung
Strauch-Baumhecken und ein Feldgehölz	Strukturen mit kleinräumiger Wirkung auf das Klima (Windschutz, Abkühlung durch Beschattung)	Besondere bis allgemeine Bedeutung
Geschotterte Flächen im Bereich der Gleisanlagen	Struktur, die kleinräumig verändernd auf das Kleinklima wirkt (stärkere Erwärmung im Bereich der geschotterten Flächen)	Allgemeine bis geringe Bedeutung
Versiegelte Bereiche (Wildediek)	Durch Versiegelung besteht ein kleinräumig verändertes Lokalklima	Geringe Bedeutung

Schutzgut Luft

Das Plangebiet grenzt südlich an den zum Teil mit Gewerbe- und Industriebetrieben bereits bebauten B-Plan Nr. 9 an. Für die Betriebe liegen bei entsprechender Erforderlichkeit Genehmigungen gemäß BlmSchV vor.

Das Schutzgut Luft wird mithilfe der folgenden Kriterien bewertet:

- Vorhandensein wenig beeinträchtigter Bereiche
- Vorbelastungen

Tabelle 12: Schutzgut Luft – Situation im Plangebiet und Bewertung

Bereich	Eigenschaften	Bewertung
Gesamtes Plangebiet	Vorbelastung durch vorhandene Betriebe nördlich des Plangebietes	Allgemeine Bedeutung

4.2.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet wird im Folgenden kurz charakterisiert. Die Bedeutung für das Schutzgut Landschaft wird anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Vorkommen von landschafts- und ortstypischen Strukturen
- Strukturvielfalt
- Vorbelastungen

Tabelle 13: Schutzgut Landschaft – Situation im Plangebiet und Bewertung

Bereich	Kurze Charakterisierung	Bewertung
Gesamter Bereich des Plangebietes	Großflächige Ackernutzung und Intensivgrünland in den Randbereichen, teilweise von Gräben durchzogen, gliedernde Gehölzstrukturen (Hecken, Einzelgehölze) entlang des Wildediek und Feldgehölz entlang der Eisenbahnlinie	Landwirtschaftlich genutzte Flächen im Plangebiet: Allgemeine bis geringe Bedeutung Feldgehölz, Einzelgehölze, Strauch-Baumhecke im Plangebiet: Besondere Bedeutung

4.2.7 Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Schutzgut Kulturgüter

Bei der Betrachtung der Kulturgüter werden Bereiche mit Bedeutung hervorgehoben und beschrieben. Diese Bereiche sind durch die folgenden Merkmale gekennzeichnet:

- Baudenkmale, archäologische Fundstellen
- Traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen

Bestands situation / Bereiche mit Bedeutung

- Baudenkmale, archäologische Fundstellen
Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Fachdienstes Kultur / Denkmalschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim (E-Mail vom 17.04.2012) sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.
- Traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen
Im Plangebiet bestehen keine traditionelle Sichtbeziehung. Wildediek stellt eine traditionelle Wegebeziehung dar.

Schutzgut Sonstige Sachgüter

Die Gleisanlagen der Bentheimer Eisenbahn sind als sonstiges Sachgut einzuschätzen. Weitere Sachgüter (Gebäude, weitere Anlagen) sind im Plangebiet vorhanden.

4.2.8 Nutzungen

Das Plangebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Im Südwesten verläuft die Bahnstrecke der Bentheimer Eisenbahn, die für den Güterverkehr genutzt wird. Das Feldgehölz an der Bahnstrecke unterliegt keiner erkennbaren Nutzung.

4.2.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die vielfältigen Beziehungen zwischen den Schutzgütern: In der folgenden Tabelle wird ein Überblick über die Wechselwirkungen gegeben.

Tabelle 14: Überblick über Wechselwirkungen

Schutzgut	Wechselwirkungen mit
Mensch	mit dem Schutzgut Landschaft (Landschaftserlebnis)
Tiere	mit dem Schutzgut Pflanzen (Abhängigkeit von Tiergruppen vom Vorkommen bestimmter Vegetationsstrukturen und –ausprägungen)
Pflanzen	mit dem Schutzgut Boden (Abhängigkeit der Biotoptypen von Standortbedingungen der Böden (Bodentypen, Bodenarten, Bodenfeuchte))
Boden	mit dem Schutzgut Wasser (Prägung der Böden durch Grundwasser)
Wasser	mit dem Schutzgut Boden (Beeinflussung der Versickerungs- und Verdunstungsverhältnisse durch die Bodentypen)
Klima	mit dem Schutzgut Pflanzen (Beeinflussung der Verdunstungsverhältnisse durch unterschiedliche Biotoptypen) mit dem Schutzgut Boden (Beeinflussung der Versickerungs- und Verdunstungsverhältnisse durch die Bodentypen)
Landschaft	mit dem Schutzgut Pflanzen (Prägung der Landschaft durch Vegetationsstrukturen und Biotoptypen)

4.3 Darstellung der Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel werden zunächst der Prozess der Entwicklung von Planungsvarianten und –alternativen sowie die Prognose der Umweltauswirkungen bei Nicht-Durchführung der Planung beschrieben. Daran schließt sich eine Darstellung der Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung an.

Planungsvarianten und –alternativen

Im Europark bestehen zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nur noch unzureichende Flächenpotentiale für eine weitergehende Entwicklung zur Verfügung, da die in den Teilabschnitten 1 und 2 vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietsflächen bereits fast vollständig bebaut sind. Der Entwicklung dieses Plangebietes liegen der Masterplan aus dem Jahr 1997 und ein Nutzungs- und Verkehrskonzept aus dem Jahr 2008 zu Grunde. Insbesondere aufgrund seiner günstigen Lage an einem Knotenpunkt von Straßen-, Wasser- und Bahnverbindungen verdankt der Standort seine besondere Lagegunst. Die Standortdiskussion ist also bereits im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes geführt worden. Mit der Umsetzung dieser Vorplanungen soll nunmehr mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 an dem nördlich gelegenen B-Plan Nr. 17 angeschlossen.

Da das Ziel des Bebauungsplanes die Schaffung von räumlichen Erweiterungsspielräumen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben umfasst, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht relevant, da durch den B-Plan an die Erweiterung des bestehenden Europarks ermöglicht werden soll.

Unter dem Aspekt, dass in der Gemeinde Laar zusätzliche Gewerbegebiete geschaffen werden müssen, ist die Standortwahl im Randbereich des bestehenden grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbegebietes sinnvoll, da diese Maßnahme gleichzeitig eine Konzentration des gewerblichen Flächenangebotes an einem bereits entwickelten Gewerbestandort nach sich zieht. Die geplante Ausweitung der Gewerbegebiete ist also im Zuge verstärkter Bemühungen um eine Innenentwicklung i. S. d. § 1 a Abs. 2 BauGB und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbeansatzes bzw. als Aktivierung einer bisher ungenutzten Baulandreserve zu sehen, da mit der geplanten baulichen Entwicklung siedlungsnahe Freiflächen in Anspruch genommen werden und somit der räumliche Zusammenhang zwischen den bereits bestehenden und den neuen Bauflächen gewahrt ist.

Im Planungsprozess wurden Varianten der Erschließung und der Nutzungsaufteilung der Flächen entwickelt. Die vorliegende Planung stellt die Variante dar, die den Anforderungen an ein Industriegebiet mit einer größtmöglichen Baulandausnutzung bei gleichzeitig minimiertem Verkehrsflächenausbau Rechnung trägt.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird. Die Gehölzstrukturen würden mit zunehmendem Alter eine stärkere Landschaftsbild prägende Wirkung übernehmen. Das gilt insbesondere für das Feldgehölz an der Bahnstrecke. Insgesamt würden das Erscheinungsbild des Plangebietes und die Nutzung in der heutigen Form erhalten bleiben.

4.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Ermittlung der Wirkfaktoren der Planung

Die Wirkfaktoren des Vorhabens werden auf der Grundlage der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 20 in bau-, anlage- und betriebsbedingt unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb und Baustelleneinrichtungen
- Vorübergehende Lärm- und Schadstoffbelastung durch den Baustellenverkehr

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung und Überbauung (Erschließungsstraße, Bebauung (einschließlich der Stellplätze und Nebenanlagen)), in Teilbereichen Aufhöhung der Flächen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Beeinträchtigungen der umliegenden Einzelhoflagen durch Lärm durch Nutzung im Gebiet und Verkehre zum und vom Plangebiet

Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Darstellung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung erfolgt pro Schutzgut. Für jedes Schutzgut werden die zu erwartenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens beschrieben. Bei der Bewertung der Auswirkungen werden der betroffene Bereich, die Wertstufe des Bereiches und die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben dargestellt. Die Bewertung der Auswirkungen erfolgt in drei Stufen:

- Hohe Beeinträchtigungen:
Ein Bereich von besonderer bzw. besonderer bis allgemeiner Bedeutung ist stark betroffen (z.B. vollständiger Verlust durch Versiegelung, Überbauung); ein Bereich von allgemeiner Bedeutung ist stark betroffen.
- Mittlere Beeinträchtigung:
Ein Bereich von besonderer bzw. besonderer bis allgemeiner Bedeutung ist mäßig betroffen, ein Bereich von allgemeiner Bedeutung ist mäßig betroffen, ein Bereich von allgemeiner bis geringer Bedeutung ist stark betroffen.
- Geringe Beeinträchtigung:
Ein Bereich von besonderer, besonderer bis allgemeiner bzw. allgemeiner Bedeutung ist gering betroffen, ein Bereich von allgemeiner bis geringer Bedeutung ist mäßig / gering betroffen, ein Bereich von geringer Bedeutung ist stark / mäßig / gering betroffen.

Nach der Bewertung der Auswirkungen erfolgt die Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung. Diese wird in einem zusammenfassenden Text dargestellt.

Prognose für das Schutzgut Mensch

Beschreibung der Auswirkungen

- Vorübergehende Beeinträchtigungen der angrenzenden Baugebiete durch Lärm während der Bauphase
- Lärm aufgrund der Nutzungen im Gebiet und der Verkehre zum und vom Gebiet

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Durch die vorübergehende Beeinträchtigung durch Lärm während der Bauphase tritt eine geringe Beeinträchtigung der Einzelhoflage nordwestlich des Plangebietes auf.

Betriebsbedingt ist eine Lärmbelastung durch die gewerbliche Nutzung im Plangebiet und Straßenverkehrslärm zu erwarten. Die einwirkende Lärmelastung wurde in der fachtechnische Stellungnahme des Ingenieurbüro Peter Gerlach, Bremen beurteilt.

Durch die Lärmelastungen treten für das Schutzgut Mensch, aufgrund der Festlegung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln, keine Beeinträchtigungen auf. Die zulässigen Immissionspegel werden eingehalten (vgl. Kapitel 3.3 – Gewerbelärmsituation)

Im Vergleich zwischen den Emissionspegeln die durch die derzeitige und die zukünftige Verkehrsbelastung erzeugt werden ist festzustellen, dass sich aufgrund des Anstiegs der Verkehrsmengen von 3.300 Kfz/24 h um 891 Kfz auf 4.191 Kfz/24 h und der Vermischung des Zielverkehrs zum Baugebiet mit dem allgemeinen Verkehrsaufkommen der Mittelungspegel um ca. 1,0 dB erhöht.

Diese Erhöhung liegt unterhalb der Grenze von 3 dB, die in den Bereichen Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr gerade noch als eine Veränderung wahrgenommen wird. Hieraus folgt, dass durch Straßenverkehrslärm allenfalls eine geringe Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch eintreten wird. Berücksichtigt man ferner die evtl. ansteigende Bedeutung des ÖPNV beim Ausbau des Europarks, so wird die zusätzliche Lärmbelastung die derzeitige Straßenverkehrslärmsituation kaum verändert.

Prognose für das Schutzgut Tiere und Pflanzen

Schutzgut Pflanzen

Beschreibung der Auswirkungen

Das Schutzgut Pflanzen beinhaltet die Betrachtung der Biotoptypen. Durch das Vorhaben entstehen die folgenden Auswirkungen:

- Vorübergehende Beseitigung / Beeinträchtigung von Biotoptypen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
- Verlust von Biotoptypen durch Versiegelung und Überbauung, in Teilbereichen Aufhöhung des Geländes

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Tabelle 15: Schutzgut Pflanzen – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Empfindlichkeit (Kategorie)	Auswirkungen m² / Stck	Bewertung der Auswirkungen
Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze treten nicht auf, da diese nur im Bereich der Flächen vorgesehen werden, die im Verlauf der Entwicklung des Gebietes versiegelt, überbaut oder als Abstandsfächer genutzt werden. Flächen, auf denen Biotoptstrukturen entwickelt werden, werden nicht für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch genommen.			
Verlust und Überprägung von Biotoptypen			
Strauch-Baumhecke (HFM)	Empfindlich (3)	Verlust von 2.150 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Naturnahes Feldgehölz (HN)	Empfindlich (3)	Verlust von 1.930 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Einzelbäume (HB)	Empfindlich (3)	Verlust einer Silberweide	Hohe Beeinträchtigung
Einzelsträucher (BE)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 4 strauchartigen Eichen	Mittlere Beeinträchtigung
Nährstoffreicher Graben (FGR)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 5.935 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ) mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Nebencode	Empfindlich (3)	Verlust von 30 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Bach- und sonstige Uferstaudenflur (NUB) im Nebencode	Empfindlich (3)	Verlust von 2.000 m ²	Hohe Beeinträchtigung

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Empfindlichkeit (Kategorie)	Auswirkungen m² / Stck	Bewertung der Auswirkungen
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit sonstigem Sand-Magerrasen (RSZ) im Nebencode	Empfindlich (3)	Verlust von 1.480 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Intensivgrünland trockenerer Standorte (GIT)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 15.140 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Grünland-Einsaat (GA)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 13.435 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Sandacker (AS)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 85.654 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Bahnanlage (OVE)	Unempfindlich (1)	Verlust von 3.171 m ²	Geringe Beeinträchtigung
Straße (OVS)	Wertlos (0)	Verlust von 3.626 m ²	Keine Beeinträchtigung

Durch die Inanspruchnahme gehen von rd. 13,5 ha Biotoptypen ca. 12,3 ha weniger empfindliche Biotoptypen verloren. Durch die Gewerbeanlagen entstehen fast ausschließlich Bereiche, die weniger empfindlich sind. Auf einer Fläche von rd. 0,4 ha ist ein Regenrückhaltegraben mit einer schmalen umgebenden Sukzessionsfläche vorgesehen. Gemäß den Angaben des Landkreises Grafschaft Bentheim ist das naturnahe Feldgehölz östlich der Eisenbahnlinie kein Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

Schutzwert Tiere - Vögel

Beschreibung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen folgende Auswirkungen auf das Schutzwert Tiere – Vögel:

- Vorübergehende visuelle Störungen und Lärmbelastungen der Brutvögel und Gastvögel während der Bauphase
- Verlust / Einschränkung von Bruthabiten durch Verluste von Biotoptypen durch Versiegelung, Überbauung und Überprägung durch Abstandsflächen
- visuelle Störungen und Lärmelastungen der Brutvögel und Gastvögel während des Betriebs

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Tabelle 16: Schutzgut Tiere – Vögel, Fledermäuse, weitere Tierarten – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Brutvögel			
<p>Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen und Lärmbelastungen der gehölzbrütenden Vogelarten während der Bauphase werden aufgrund der begrenzten Dauer und des Vorkommens von Arten, die als weniger störungsempfindlich gelten, als gering eingestuft. Der Austernfischer ist während der Brutzeit gegenüber Störungen empfindlich. Seine Fluchtdistanz liegt bei > 100 m. Im Umfeld des Plangebietes wurden die Feldlerche, der Große Brachvogel (gemäß der Kartierung von C. Kipp) und zwei Kiebitzbrutpaare festgestellt. Bei dem Großen Brachvogel und dem Kiebitz liegen ebenfalls Empfindlichkeiten gegenüber Störungen während der Brutzeit vor. Die Effektdistanz der beiden Arten liegt bei 400 bzw. 200 m. Die Effektdistanz der Feldlerche liegt bei bis zu 500 m. Die Brutplätze der genannten Arten befinden sich im Plangebiet (ein Kiebitzbrutpaar bzw. zwei Paare Kiebitz als Brutverdacht, Feststellung Mitte Mai, vermutlich Nachbruten) bzw. innerhalb der Fluchtdistanz (Großer Brachvogel, 2 Kiebitzbrutpaare und die Feldlerche). Wird während der empfindlichen Zeiten der Brut gebaut, kann es auch während der Bauphase zu vorübergehenden Störungen kommen, die zu geringen Beeinträchtigungen führen können, da die Arten während einer Brutperiode auch weiter vom dem Plangebiet entfernt gelegene Bereiche zur Brut aufsuchen werden.</p>			
<p>Verlust / Einschränkung von Gastvogellebensraum durch Versiegelung, Überbauung und Überprägung durch Abstandsflächen</p>			
Feldgehölz, Strauch-Baumhecken im Plangebiet als Brutraum für die festgestellten gehölzbrütenden Vogelarten	Besondere Bedeutung	Verlust der Bruträume durch Überbauung und Versiegelung	Hohe Beeinträchtigung
Flächen östlich des Wildendiek als Brutraum eines Kiebitzpaars bzw. zwei Paare Kiebitz als Brutverdacht, Feststellung Mitte Mai, vermutlich Nachbruten	Besondere Bedeutung	Verlust des Großteils des Brutraumes durch Überbauung und Versiegelung	Hohe Beeinträchtigung
Flächen östlich des Wildendiek als Teil der Bruträume für Großen Brachvogel und für zwei Kiebitzbrutpaare	Besondere Bedeutung	Verlust von Teilflächen innerhalb der Bruträume durch Überbauung und Versiegelung, wobei nach Osten und Süden noch Flächen vorhanden sind, die die Funktion als Brutraum übernehmen können	Mittlere Beeinträchtigung
Flächen südlich der Wettringe als Teil des Brutraumes für die Feldlerche	Besondere Bedeutung	Verlust von Teilflächen nördlich der Wettringe durch Überbauung und Versiegelung; nach Süden ist ausreichend Brutraum für die Feldlerche vorhanden	Mittlere Beeinträchtigung

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Lärm während des Betriebs			
Flächen östlich des Wilderdiel als Teil der Bruträume für Großen Brachvogel und Kiebitz und die Feldlerche	Besondere Bedeutung	Minderung der Eignung dieser Flächen durch Lärm während des Betriebs des Industriegebietes, Einschränkung der Sicht durch hoch aufragende senkrechte Strukturen und optische Störungen durch die Nutzung der Gelände; hierdurch besteht Möglichkeit, dass die Eignung dieser Flächen als Brutraum herabgesetzt wird. Nach Süden und Osten anschließend sind allerdings noch Flächen vorhanden, die die Funktion als Brutraum übernehmen können	Mittlere Beeinträchtigung
Gastvögel			
<p>Die vorübergehenden Beeinträchtigungen umfassen visuelle Störungen und Lärmbelastungen der während der Bauphase. Grundsätzlich besteht eine Empfindlichkeit von Gastvögeln gegenüber Störungen während der Rastzeiten. Die Fluchtdistanzen der vorkommenden Gastvögel liegen bei > 200 bis 300 m. Das Plangebiet nimmt innerhalb des avifaunistisch wertvollen Bereiches nur eine relativ kleine Fläche ein. Bei vorübergehenden baubedingten Störungen, die ggf. in Rastzeit fallen, besteht für die rastenden Arten im Umfeld des Plangebietes noch genügend ungestörter Raum. Die Störungen sind somit mit einer geringen Beeinträchtigung verbunden.</p>			
Verlust / Einschränkung von Bruthabitate durch Versiegelung, Überbauung und Überprägung durch Abstandsflächen			
Plangebiet als Teil eines großräumigen Gebietes, das von Gastvögeln für die Rast aufgesucht wird.	Besondere Bedeutung	Durch die Überbauung und Versiegelung des Plangebiets geht innerhalb des großflächigen avifaunistisch wertvollen Bereiches eine vergleichsweise kleine Fläche verloren. Mit den nördlich gelegenen Flächen des Europarks vergrößert sich allerdings die Fläche, die von Gastvögeln nicht mehr genutzt werden kann. Es kommt somit zu einer, wenn auch kleinflächigen Einschränkung der für die Rast zu nutzenden Flächen.	Mittlere Beeinträchtigung

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Fledermäuse			
Naturnahes Feldgehölz, Strauch-Baumhecke, Einzelgehölze sowie Gräben als Jagdgebiete und Flugbahnen	Bereiche mit hoher Bedeutung	<p>Die Gehölzstrukturen im Plangebiet gehen verloren. Im Plangebiet entsteht an der östlichen Grenze ein Regenrückhaltegewässer.</p> <p>In der Umgebung des Plan gebietes (westlich des Plan gebietes, östlich des Plan gebietes (Coevordener Straße), südöstlich des Plan gebietes sowie auch im Bereich der Haupterschlüssungsachse des Europarks nördlich des Brookdiek) sind weitere Strukturen für Fledermäuse vorhanden, die diesen als Jagdgebiete und Flugbahnen dienen.</p>	Mittlere Beeinträchtigung
Weitere Tierarten			
Nährstoffreiche Gräben im Gebiet als potenzieller Lebensraum für den Grasfrosch und Libellen	Bereiche mit (potenzieller) Bedeutung	Durch den Verlust der Gräben gehen potenzielle Teil lebensräume, z. T. mit sehr eingeschränkter Eignung, verloren. Durch die Anlage des Regenrückhaltegrabens an der östlichen Grenze mit naturnahen Elementen entstehen entsprechende Lebensräume wieder	Geringe Beeinträchtigung
Sonstige Gräben im Gebiet als potenzieller Lebensraum mit sehr eingeschränkter Eignung als potenzieller Lebensraum für Amphibien und Libellen	Bereiche mit geringer (potenzieller) Bedeutung		
Naturnahes Feldgehölz, Strauch-Baumhecke, Ruderalsäume als Land lebensraum	Bereiche mit (potenzieller) Bedeutung	<p>Die Gehölzstrukturen und die Ruderalsäume gehen verloren.</p> <p>Im Plangebiet entsteht an der östlichen Grenze jedoch ein Regenrückhaltegraben neu.</p>	Geringe Beeinträchtigung

Prognose für das Schutzgut Boden

Beschreibung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen die folgenden Auswirkungen:

- Vorübergehende Beseitigung / Beeinträchtigung der Böden durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
- Verlust von Böden durch Versiegelung und Überbauung und Überschütten bei Aufhöhung des Geländes auf Teilstücken

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Tabelle 17: Schutzgut Boden – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze treten nicht auf, da diese nur im Bereich solcher Flächen vorgesehen werden, die im Verlauf der Entwicklung des Gebietes versiegelt, überbaut werden.			
Tiefumbruchboden nahezu im gesamten Plangebiet	Allgemeine bis geringe Bedeutung	Verlust von Boden auf 127.754 m ² Auf Teilstücken Überprägung durch Aufhöhung	Mittlere Beeinträchtigung

Im Rahmen der Planung wird die vorhandene Bahnstrecke als Bahnanlage dargestellt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden tritt hier keine Veränderung auf.

Prognose für das Schutzgut Wasser

Beschreibung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen die folgenden Auswirkungen:

- Verlust von versickerungsfähigen Böden durch Versiegelung, Überbauung
- Verlust von Gräben durch Versiegelung, Überbauung

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Tabelle 18: Schutzgut Wasser – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Grundwasser			
Unversiegelte Bereiche im Plangebiet mit geringer Grundwasserneubildungsrate und hoher Grundwassergefährdung.	Besondere bis allgemeine Bedeutung	Verlust von versickerungsfähigem Boden durch Versiegelung und Überbauung 84.672 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Oberflächengewässer			
Nährstoffreiche Gräben im Plangebiet	Allgemeine Bedeutung	Verlust der Gräben durch Versiegelung und Überbauung	Hohe Beeinträchtigung

Im Rahmen der Planung wird die vorhandene Bahnstrecke als Bahnanlage dargestellt. Hinsichtlich der Versickerungseigenschaften tritt hier keine Veränderung auf.

Die Wettringe liegt außerhalb des Plangebietes.

Prognose für die Schutzgüter Klima und Luft

Schutzgut Klima

Beschreibung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen die folgenden Auswirkungen:

- Veränderungen des örtlichen Geländeklimas durch Beseitigung und Umbau der Vegetation, Versiegelung und Überbauung von Flächen

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Tabelle 19: Schutzgut Klima – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Landwirtschaftlich genutzter Bereich ohne besondere Ausprägung des Kleinklimas	Allgemeine Bedeutung	Veränderung des örtlichen Kleinklimas im Bereich versiegelter und überbauter Flächen auf 84.672 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Feldgehölz und Strauch-Baumhecken als Struktur mit kleinräumiger Wirkung auf das Klima	Besondere bis allgemeine Bedeutung		Hohe Beeinträchtigung

Da im Rahmen der Planung die vorhandene Bahnstrecke als Bahnanlage dargestellt ist, tritt hier keine Veränderung auf.

Schutzgut Luft

Angaben über die betriebsbedingte Belastung der Luft mit Schadstoffen liegen nicht vor. Der Anstieg der Verkehrsmengen aufgrund der Nutzung der Gewerbegebiete im Gebiet des B-Planes Nr. 20 ist vergleichsweise gering, so dass von einer nennenswerten Schadstoffbelastung der Luft durch Straßenverkehr nicht auszugehen ist.

Prognose für das Schutzgut Landschaft

Beschreibung der Auswirkungen

Durch das Vorhaben entstehen die folgenden Auswirkungen:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze
- Überprägung des Landschaftsbildes durch Versiegelung, Überbauung und Überprägung durch Abstandsflächen

Bewertung der Auswirkungen und Prognose des Umweltzustandes

Tabelle 20: Schutzgut Landschaft – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze treten nicht auf, da diese nur im Bereich der Flächen vorgesehen werden, die im Verlauf der Entwicklung des Gebietes versiegelt, überbaut werden. Flächen, auf denen Biotope erhalten werden, werden nicht für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch genommen.			
Überprägung des Landschaftsbildes durch Versiegelung und Überbauung			
Gesamtes Plangebiet	Allgemeine bis geringe Bedeutung	Überprägung durch großflächige Versiegelung und Überbauung,	Mittlere Beeinträchtigung
Landschaftsgliedernde Strukturen (Feldgehölz, Strauch-Baumhecke, Einzelgehölze)	Besondere Bedeutung	Errichtung von aufragenden Gebäuden	Hohe Beeinträchtigung

Prognose für das Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale und bekannte archäologische Fundstellen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die traditionelle Wegebeziehung (Wildediek) im Plangebiet geht verloren. Für die Gleisanlagen der Bentheimer Eisenbahn (sonstiges Sachgut) treten keine Veränderungen ein.

Prognose bezogen auf Nutzungen

Die landwirtschaftliche Nutzung auf den Flächen entfällt. Die Nutzung der Gleisanlagen ist unverändert möglich.

4.4 Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung und zu Ausgleich und Ersatz von erheblichen Beeinträchtigungen

Maßnahmen zu Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen

Im Folgenden werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen dargestellt.

Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Während der störungsempfindlichen Zeiten der Offenlandarten und der Wiesenvögel (Austernfischer, Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel (Anfang März bis Ende Juni)) erfolgen keine Bauarbeiten im Gebiet bzw. es werden bei Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um sicherzustellen, dass während der Bauphase keine besetzten Nester im Plangebiet vorhanden sind.

Vermeidung und Verminderung von anlagebedingten Beeinträchtigungen

- Die Fällung von Gehölzen (Feldgehölz, Strauch-Baumhecken, Einzelgehölze) erfolgt nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten
- Vorsorglich erfolgt im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse vor der Fällung der Gehölze eine Kontrolle auf Vorhandensein von potenziellen Quartieren für Fledermäuse. Werden Bäume mit Höhlungen festgestellt, so werden je zu beseitigendem Baum mit Höhlungen zwei Fledermauskästen (1 Rundkasten, 1 Flachkasten) im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze aufgehängt.
- Für den Verlust des Brutplatzes des Gartenrotschwanzes im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse werden im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze drei geeignete Nisthilfen aufgehängt.
- Vor Inanspruchnahme der wasserführenden Gräben im Plangebiet sind diese auf Amphibien und Amphibienlaich absuchen. Die ggf. vorgefundenen Individuen und der ggf. vorgefundene Laich sind in die wasserführenden Gräben südlich und westlich des Plangebietes umzusetzen.

Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen

- Einsatz von Lampentypen, die möglichst wenig zur Seite abstrahlen, keine Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Plangebiet entstehen an der östlichen Grenze Regenrückhaltegräben. Diese werden nach den folgenden Grundsätzen hergestellt:

Die Böschungen weisen Neigungen von 1:2 bis 1:3 auf. Die Sohlbreiten der Gräben weisen eine gewisse Varianz auf. Abschnittsweise sind Unterwasserbermen in einer Breite von 1 m vorgesehen. Im Bereich der Bermen werden Röhrichte oder feuchte Hochstaudenfluren entstehen. Die Bermen werden bei dem Wasserstand des Dauerstaus etwa 0,30 m überstaut. Sie werden punktuell mit Arten der Röhrichte bepflanzt. Beidseitig des Regenrückhaltegrabens entsteht ein schmaler Streifen mit Sukzession. Aufgrund der Ausprägung der Regenrückhaltegräben mit Unterwasserbermen unterschiedlichen Sohlbreiten und wechselnden Böschungsneigungen kann der Eingriff, der durch die Herstellung des Gewässers entsteht, ausgeglichen werden.

Die Durchführung weiterer Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ist nicht möglich. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Bilanzierung der Bestandssituation mit der Planung. Hierbei wurde in Absprache mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim als Kompensationsmodell des LANDKREISES OSNABRÜCK, 2009 verwendet.

In der rechnerischen Bilanz wird ermittelt, in welchem Umfang externe Maßnahmen zur Kompensation erforderlich werden.

Tabelle 21: Gegenüberstellung der Bestandssituation und der Planung (rechnerische Bilanz)

Bestand				Planung			
Biotoptyp	Größe in m ²	Wertstufe	Wert-einheiten	Art der Fläche	Größe in m ²	Wertstufe	Wert-einheiten
Strauch-Baumhecke (HFM)	2.130	2,1	4.473	Graben zur Regenwasserrückhal-tung (FGZ)	3.974	1,0	3.974
Naturnahes Feldgehölz (HN)	1.930	2,2	4.246	Außenanlagen im Bereich gewerb-licher Bauflächen (OGG)	34.259	0,3	10.278
Einzelbaum (HB)	20	2,5	50				
Einzelstrauch (BE)	60	1,3	78				
Nährstoffreicher Graben (FGR)	5.935	1,5	8.903	Öffentliche Grünfläche (PZA)	1.736	1,0	1.736
Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ) mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Nebencode	30	2,2	66	Straßenfläche (OVS)	4.733	0,0	0
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Sons-tige feuchte Staudenflur (UFZ) im Nebencode	2.000	1,6	3.200	Bahnfläche (OVE)	9.508	0,3	2.852
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Saum mit Sandtrockenrasenarten (RSZ im Nebencode)	1.480	1,6	2.368	Gewerbliche Bauflächen, versie-gelte / überbaute Bereiche (OGG)	79.939	0,0	0
Intensivgrünland trockenerer Stand-orte (GIT)	15.140	1,5	22.710				
Grünland-Ansaat (GA)	13.435	1,1	14.779				
Sandacker (AS) / Sandackerbrache	85.192	0,9	76.673				
Straße (OVS)	3.626	0,0	0				
Bahnanlage (OVE)	3.171	0,3	951				
Summe	134.149		138.497		134.149		18.840

Das Defizit für das Plangebiet liegt bei -119.657 Werteinheiten.

Maßnahmen zum Ersatz

Für die erforderliche Kompensation des Eingriffs ist die Durchführung externer Ersatzmaßnahmen erforderlich. Das Defizit beträgt -119.657 Werteinheiten. Dieses Defizit ist durch externe Ersatzmaßnahmen abzudecken.

Bei der Durchführung externer Ersatzmaßnahmen ist den folgenden verloren gegangenen Werten und Funktionen im Plangebiet Rechnung zu tragen:

- Schaffung von Brutraum für Offenlandarten (Austernfischer, Feldlerche) und Wiesenvögel (Kiebitz, Großer Brachvogel) mit Blänken (Größenordnung für den betroffenen Brutraum des Kiebitz im Plangebiet (1 Brutpaar bzw. 2 Brutpaare Kiebitz; bei einer Betroffenheit von zwei Brutpaaren des Kiebitz werden 6 ha Fläche für die Entwicklung von entsprechendem Brutraum benötigt. Bei einer Betroffenheit des Großen Brachvogels wird eine Fläche von 5 ha angesetzt, wobei ein Fläche für den Großen Brachvogel auch gleichzeitig dem Kiebitz dient.)
- Schaffung von Gehölzlebensräumen für gehölzbrütende Vogelarten
- Schaffung von Bereichen für die ungestörte Bodenentwicklung
- Schaffung von Bereichen mit klimatischer Ausgleichsfunktion
- Schaffung von Bereichen zur landschaftsraumtypischen Strukturierung im vom Vorhaben betroffenen Naturraum

Nach Absprachen zwischen der Gemeinde Laar und der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim sind die folgenden Bereiche für die Durchführung von externen Ersatzmaßnahmen vorgesehen (Schreiben von der Naturschutzstiftung vom 24.04.2012).

Tabelle 22: Übersicht über die externen Kompensationsmaßnahmen gemäß dem Schreiben der Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim vom 24.04.2012

Nr. der Fläche	Lage	Maßnahmen	Flächengröße in m ²	Wertgewinn in WE	verfügbare Fläche in m ²	Verfügbare WE
164	Gemarkung Bimolten, Flur 13, Flurstücke 13/3 u. 34/13 z. T.	Umwandlung von Ackerflächen zu Dauergrünland und Grünlandextensivierung mit Blänkenanlage im Wiesenvogelgebiet Alte Piccardie Hohenkörben – Zielsetzung Wiesenvogelschutz	62.779	94.168,5 WE (i. M. 1,5 WE/m ²)	13.240,67	19.861,00
184	Gemarkung Laar Flur 131, Flurstück 48/6	Umwandlung von Ackerflächen zu Dauergrünland und Grünlandextensivierung mit Blänkenanlage im Wiesenvogelgebiet Laarsches Bruch – Zielsetzung Wiesenvogelschutz	27.296	43.673,6 WE (i. M. 1,6 WE/m ²)	7.236,62	11.578,59
191	Gemarkung Hoogstede, Flur 8, Flurstück 10/5	Renaturierung von abgetorften Hochmoorflächen im EU-Vogelschutzgebiet Georgsdorfer Moor auch mit der Zielsetzung Wiesenvogelschutz	37.239	74.478 WE (i. M. 2,0 WE/m ²)	17.214,00	34.428,00
203	Gemarkung Hoogstede, Flur 8, Flurstück 21/10		51.794	23.430 WE (i. M. 2,0 WE/m ²) Für einen aufwertbaren Flächenanteil von 1,1715 ha	11.715,00	23.430,00

Nr. der Fläche	Lage	Maßnahmen	Flächengröße in m ²	Wertgewinn in WE	verfügbare Fläche in m ²	Verfügbare WE
199	Gemarkung Laar, Flur 115, Flurstücke 30, 31 und 53	Grünlandextensivierung im Überschwemmungsgebiet der Vechte / Flutmulde (15.565 m ² und Aufforstung (8.611 m ²) einer Ackerfläche mit standortheimischen Laubgehölzen)	24.176	31.428,8 WE (i. M. 1,3 WE/m ²)	19.149,84	24.894,80
187	Gemarkung Wilsum, Flur 18, Flurstück 4/2	Grünlandextensivierung innerhalb des NSG-würdigen Bereiches 23 Hopfenbachtal (LRP)	14.780	20.692 WE (i. M. 1,4 WE/m ²)	13.742,86	19.240,00
				82.298,99	133.432,39	

Die in Tabelle 22 genannten Flächen sind geeignet, die oben genannten, im Plangebiet beeinträchtigten Werte und Funktionen zu kompensieren. Die Flächen Nr. 164 und 184 erfüllen auch die Funktion der Schaffung von Wiesenvogellebensraum. Insgesamt haben diese beiden eine Größe von rd. 7 ha. Somit ist der o. g. genannten Flächenbedarf zur Schaffung von Wiesenvogellebensraum in einer Größe von 6 ha erfüllt. Zudem besteht für die Flächen Nr. 191 und 203 in der Gemarkung Hoogstede (Größe rd. 8,9 ha) ebenfalls die Zielsetzung diese als Wiesenvogellebensraum zu entwickeln.

4.5 Gesetzlicher Biotop- und Artenschutz

Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Gesetzlicher Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP))

In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten einzubeziehen.

Für das Plangebiet und für die angrenzenden Flächen sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten gemäß Gutachten von IDN, 2011 nachgewiesen worden. Das Vorkommen weiterer Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht bekannt. Für die Darstellung von Betroffenheiten von Fledermausarten und der heimischen Vögel werden die Aussagen des Kapitels 4.2.2 herangezogen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vorkommenden Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Diese Zugriffsverbote umfassen die folgenden Tatbestände:

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach einer Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen wird ermittelt, für welche Vogelarten Verbotstatbestände erfüllt sein können und für welche Arten die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Für die betroffenen Arten wird beschrieben, ob die Beeinträchtigungen vermieden werden können, so dass Verbotstatbestände nicht erfüllt werden. Werden Verbotstatbestände für einzelne Arten erfüllt, so wird anhand der Kriterien des § 45 BNatSchG eingeschätzt, ob die Voraussetzungen für einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG gegeben sind.

Mögliche Beeinträchtigungen und voraussichtlich erfüllte Verbotstatbestände

Bezogen auf die Vögel und Fledermäuse sind in Folge des Vorhabens die folgenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen möglich:

- Verlust von Lebensräumen (Bruträume, Rasträume, potenzielle Quartiere, Jagdgebiete)
- Störungen durch Lärm und optische Reize während der Bauphase und während des Betriebs (der gewerblichen Nutzung) des B-Plangebietes, Störungen durch senkrecht aufragende Strukturen

Berücksichtigt man diese Beeinträchtigungen, so können die folgenden Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG für die Vögel erfüllt sein:

- Tötung von Individuen während der Bauphase
- Verlust / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Bruträume, Ruheplätze); der Verbotstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt ist.
- Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Dabei liegt eine erhebliche Störung vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Bezug auf die Vögel sind hier die Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten während der Bauphase und des Betriebs bedeutsam.

Tabelle 23: Überprüfung der Betroffenheit der Arten der Vogelschutzrichtlinie, die als Brutvogelarten auftreten

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Wiesenvögel und Offenlandarten	
Austernfischer <i>Haematopus ostralegus</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Austernfischer sind Bodenbrüter, die offene Acker- und Grünlandflächen bevorzugen. Die Ansprüche an den Brutplatz und den Lebensraum sind insgesamt wenig spezifisch.</p> <p>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme, dass während der Brutzeit der Wiesenvögel nicht gebaut wird bzw. durch Vergrämung bei Brutbeginn sichergestellt wird, dass keine Nester im betroffenen Gebiet gebaut werden, ist der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt.</p> <p>Im Plangebiet selbst ist gemäß der Untersuchung in 2009 und 2012 kein Austernfischer festgestellt worden. Nach den Wiesenvogelkartierungen 2007 – 2009 und 2002 – 2004 von C. Kipp sind im Plangebiet keine Brutpaare des Austernfischers nachgewiesen worden. Geht man vorsorglich davon aus, dass sich innerhalb des Plangebiets Brutraum für den Austernfischer befindet, so ist festzustellen, dass sich südlich des Plangebietes grundsätzlich geeignete Bereiche befinden, die der Austernfischer als Brutraum nutzen kann. Die noch landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich zwischen dem B-Plan Nr. 18 und den B-Plänen Nr. 17 und 20 (der Abstand zwischen diesen Gebieten beträgt rd. 600 m) befindet, verliert durch die beidseitige Eingrenzung mit Gewerbe- und Industriegebieten und die durch den Betrieb innerhalb dieser Gebiete einhergehende Verlärming dieser Fläche an Bedeutung als Brutraum für den Austernfischer. Die Störungen durch Eingrenzung der verbliebenen Fläche und Verlärming können in diesem Fall also zu einer Einschränkung der Fortpflanzungsstätten beitragen. Die Entwicklung von Wiesenvogellebensraum in der Gemarkung Laar und der Gemarkung Bimolten (vgl. Tabelle 22) dient in diesem Zusammenhang auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Stützung der lokalen Population des Austernfischers. Insgesamt ist somit die ökologische Funktion des Brutraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Über die Störungen mit Wirkungen auf Fortpflanzungsstätten hinaus sind keine weiteren Störungen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten und der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht erfüllt.</p>

Artnam	mögliche Betroffenheit
Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Der Brachvogel ist ursprünglich eine Art der offenen Niederungen und baumlosen Hochmoore. Heute brütet aufgrund seiner Brutplatztreue vielfach auch im Bereich intensiv genutzter Flächen. Das Nest wird am Boden meist in niedriger Vegetation gebaut.</p> <p>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme, dass während der Brutzeit der Wiesen-vögel nicht gebaut wird bzw. durch Vergrämung bei Brutbeginn sichergestellt wird, dass keine Nester im betroffenen Gebiet gebaut werden, ist der Verbotstatbestand der erheblichen Störungen durch Lärm während der Bauphase nicht erfüllt.</p> <p>Der Große Brachvogel brütet nicht im Plangebiet. Er wurde jedoch in der Brutvogelkartierung 2009 auf der östlich angrenzenden Fläche festgestellt. Gemäß den Wiesenvogelkartierungen 2007 – 2009 und 2002 – 2004 von C. Kipp befinden sich Brutplätze von 2 Paaren des Großen Brachvogels südlich der Wettringe. Im Plangebiet ist hier kein Vorkommen verzeichnet. Der unmittelbare Brutplatz des Brachvogels wird nicht in Anspruch genommen. Durch die Umsetzung des B-Planes können, je nach Lage des Brutplatzes, Veränderungen im Brutrevier des Großen Brachvogels auftreten. Das südliche Umfeld des Plangebietes ist so beschaffen, dass insgesamt noch geeigneter Brutraum vorhanden sein wird. Die noch landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich zwischen dem B-Plan Nr. 18 und den B-Plänen Nr. 17 und 20 (der Abstand zwischen diesen Gebieten beträgt rd. 600 m) befindet, verliert durch die beidseitige Eingrenzung mit Gewerbe- und Industriegebieten und die durch den Betrieb innerhalb dieser Gebiete einhergehende Verlärming dieser Fläche an Bedeutung als Brutraum für den Brachvogel. Die Störungen durch Eingrenzung der verbliebenen Fläche und Verlärming können in diesem Fall also zu einer Einschränkung der Fortpflanzungsstätten beitragen. Die Entwicklung von Wiesenvogellebensraum in der Gemarkung Laar und der Gemarkung Bimolten sowie auf Flächen im EU-Vogelschutzgebiet Georgsdorfer Moor (vgl. Tabelle 22) dient in diesem Zusammenhang auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Stützung der lokalen Population des Brachvogels. Insgesamt ist somit die ökologische Funktion des Brutraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Über die Störungen mit Wirkungen auf Fortpflanzungsstätten hinaus sind keine weiteren Störungen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten und der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht erfüllt.</p>

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Der Kiebitz lebt in offenen, gehölzarmen Landschaften. Das Nest wird am Boden in geringfügig erhöhter, kahler bis spärlich bewachsener Stelle gebaut.</p> <p>Gemäß den Aussagen des Landkreises Grafschaft Bentheim und des NLWKN zur Avifauna ist das Plangebiet Teil eines großräumigen Bereiches mit Vorkommen von Kiebitzen ohne dass aus den Unterlagen hervorgeht, wo sich die Brutplätze des Kiebitz befinden. Im Rahmen der eigenen Untersuchung in 2009 sind im Plangebiet 4 Brutpaare des Kiebitz festgestellt worden. In der aktuellen Erfassung wurden 1 Brutpaar im Plangebiet und zwei weitere Brutpaare auf den unmittelbar östlich angrenzenden Flächen festgestellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, dass während der Brutzeit der Wiesenvögel nicht gebaut wird bzw. durch Vergrämung bei Brutbeginn wird sichergestellt, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen ausgeschlossen wird.</p> <p>Durch die Flächeninanspruchnahme durch den B-Plan kommt es zu einem Verlust von Brutraum für den Kiebitz (1 Brutpaar im Plangebiet bzw. zwei Paare als Brutverdacht, Feststellung Mitte Mai, vermutlich Nachbruten im Plangebiet). Grundsätzlich sind südlich des Plangebietes noch geeignete Bruträume vorhanden. Die noch landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich zwischen dem B-Plan Nr. 18 und den B-Plänen Nr. 17 und 20 (der Abstand zwischen diesen Gebieten beträgt rd. 600 m) befindet, verliert durch die beidseitige Eingrenzung mit Gewerbe- und Industriegebieten und die durch den Betrieb innerhalb dieser Gebiete einhergehende Verlärming dieser Fläche an Bedeutung als Brutraum für den Kiebitz. Die Störungen durch Eingrenzung der verbliebenen Fläche und Verlärming können in diesem Fall also zu einer Einschränkung der Fortpflanzungsstätten beitragen. Die Entwicklung von Wiesen vogel Lebensraum in der Gemarkung Laar und der Gemarkung Bimolten sowie auf Flächen im EU-Vogelschutzgebiet Georgsdorfer Moor (vgl. Tabelle 22) dient in diesem Zusammenhang auch als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Stützung der lokalen Population des Kiebitz. Insgesamt ist somit die ökologische Funktion des Brutraumes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Über die Störungen mit Wirkungen auf Fortpflanzungsstätten hinaus sind keine weiteren Störungen gemäß § 44 BNatSchG, Abs. 1 zu erwarten.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten und der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist unter Berücksichtigung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nicht erfüllt.</p>
Uferschnepfe <i>Limosa limosa</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Die Uferschnepfe ist ursprünglich eine Art der offenen Nieder- und Hochmoore sowie feuchte Flussniederungen. Heute besiedelt sie fast ausschließlich Feuchtwiesen und -weiden. Ein hoher Grundwasserstand sowie eine lückige Vegetation mit unterschiedlicher Grashöhe sind wichtige Habitatmerkmale.</p> <p>Im Rahmen der Wiesen vogel kartierungen zum Feuchtwiesenprogramm im Landkreis Grafschaft Bentheim wurde im Gebiet „Laar“ in 2011 die Uferschnepfe festgestellt. Das Plangebiet nimmt innerhalb des Gebietes „Laar“ nur eine sehr kleine Fläche ein. Das Plangebiet selbst ebenso wie die umgebenden Flächen sind intensiv genutzte Acker- und Grünlandflächen. Diese Prägung entspricht nicht den Lebensraumansprüchen der Uferschnepfe. Somit ist nicht davon auszugehen, dass das Plangebiet und die angrenzenden Flächen Brutraum für die Uferschnepfe sind. Im Rahmen der Untersuchung in 2009 und 2012 wurde im Plangebiet und auf angrenzenden Flächen keine Uferschnepfe festgestellt.</p> <p>Eine Betroffenheit der Uferschnepfe durch die Planung liegt nicht vor.</p>

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Das Rebhuhn lebt in offenen Landschaften mit kleinflächiger Gliederung durch breite Wege- und Feldsäume. Das Nest wird am Boden gut versteckt an Feldrainen, Weg- und Grabenrändern gebaut. Die Rebhühner sind das ganze Jahr reviertreu und vollziehen keine großen Ortswechsel.</p> <p>Im Bereich des großflächigen avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel (3306.3/1) ist u. a. das Rebhuhn erfasst worden. Wo sich Brutplätze des Rebhuhns befinden ist gemäß dieser Unterlage nicht bekannt. Im Rahmen der Untersuchung in 2009 und 2012 wurden im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen keine Rebhühner festgestellt.</p> <p>Sollte das Plangebiet entgegen der Untersuchung in 2009 und 2012 doch vom Rebhuhn zur Brut aufgesucht werden, ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme, dass während der Brutzeit der Wiesenvögel nicht gebaut wird bzw. durch Vergrämung bei Brutbeginn sichergestellt wird, dass keine Nester im betroffenen Gebiet gebaut werden, Verbotstatbestand der Tötung von Individuen ausgeschlossen.</p> <p>Im Plangebiet wurden Rebhühner nicht beobachtet. Falls das Rebhuhn das Plangebiet oder die unmittelbar angrenzenden Flächen zur Brut aufsucht, sind aufgrund der Umsetzung des B-Planes Veränderungen im Lebensraum des Rebhuhns zu erwarten. Gleiches gilt für Störungen durch Lärm während des Betriebs. Das Umfeld des Plangebietes ist so beschaffen, dass insgesamt noch genügend geeigneter Brutraum vorhanden sein wird. Somit ist nicht davon auszugehen, dass das Rebhuhn aufgrund der Flächeninanspruchnahme im Plangebiet und von Störungen durch Lärm während des Betriebs beeinträchtigt wird. Die ökologische Funktion des Brutraumes ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten und der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist nicht erfüllt.</p>
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Die Wachtel bevorzugt offene, gehölzarme Lebensräume mit ausgedehnten Ackerflächen. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.</p> <p>Im Bereich des großflächigen avifaunistisch wertvollen Bereichs für Brutvögel (3306.3/1) ist u. a. die Wachtel erfasst worden. Wo sich Brutplätze der Wachtel befinden ist gemäß dieser Unterlage nicht bekannt. Im Rahmen der Untersuchung in 2009 und 2012 wurden im Plangebiet und auf den unmittelbar angrenzenden Flächen keine Wachteln festgestellt. Aufgrund des fast ausschließlichen Vorherrschens von Maisäckern und von kurzrasigem, intensiv genutztem Grünland sind das Plangebiet und die umliegenden Flächen als Lebensraum für die Wachtel nicht geeignet.</p> <p>Eine Betroffenheit der Wachtel durch die Planung liegt nicht vor.</p>

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Die Feldlerche ist eine Art der weitgehend offenen Landschaften mit niedriger Vegetation. Das Nest wird am Boden im Gras und in niedriger Krautvegetation gebaut.</p> <p>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme, dass während der Brutzeit der Wiesen-vögel nicht gebaut wird bzw. durch Vergrämung bei Brutbeginn sichergestellt wird, dass keine Nester im betroffenen Gebiet gebaut werden, ist der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt.</p> <p>Im B-Plangebiet selbst wurden 2012 keine Brutpaare festgestellt. Unmittelbar südlich wurde jedoch 1 Paar der Feldlerche festgestellt. Durch die Bebauung im B-Plangebiet kann es aufgrund von optischen Reizen und dem Vorhandensein hoch aufragenden senkrechten Strukturen zu Einschränkungen des Brutraumes kommen. Südlich, südwestlich und südöstlich des B-Plangebietes ist aber noch genügend geeigneter Brutraum für die Feldlerche vorhanden, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gleiches gilt für Störungen durch optischen Reizen und dem Vorhandensein hoch aufragenden senkrechten Strukturen. Auch hier ist davon auszugehen, dass im Umfeld des Vorhabens noch genügend nicht belasteter Raum vorhanden ist, der von der Feldlerche als Brutraum genutzt werden kann. Die ökologische Funktion des Brutraumes ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten und der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten ist nicht erfüllt.</p>
Arten der Gehölzbestände und der Ruderalfuren und Röhrichte	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	<p><i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i></p> <p>Der Buntspecht ist eine Art der Wälder, kommt aber auch in Landschaften mit kleinflächigen Gehölzbeständen vor. Der Buntspecht brütet Bruthöhlen, die er sich selbst in Bäumen anlegt.</p>
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	Die Rabenkrähe lebt in offenen Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Nest wird hoch in Nadel- oder Laubbäumen gebaut.
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	Die Blaumeise ist eine Art der lichten Laub- und Mischwälder mit vielen Höhlen sowie der Gehölzstreifen in offenem Gelände. Das Nest wird in Baumhöhlen aller Art, Nistkästen, Höhlen in unterschiedlichen Strukturen gebaut.
Kohlmeise <i>Parus major</i>	Die Kohlmeise ist in fast alle Wäldern und Gehölzstrukturen mit genügend Nistgelegenheiten verbreitet. Das Nest befindet sich vor allem in Fäulnis- und Spechthöhlen, Spalten, Nistkästen sowie unterschiedlichen anthropogenen Strukturen.
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	Die Schwanzmeise lebt in Laub- und Mischwäldern mit ausgebildeter Strauchschicht und strukturreichen Parks. Das Nest wird in Fichten, aber auch anderen Baumarten an feuchten oder verwilderten Standorten gebaut.
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Der Zilpzalp ist eine Art der Wälder und weiteren Gehölzbestände mit gut ausgebildeter Strauch- und Krautschicht. Das Nest wird in krautiger Vegetation am Boden oder dicht darüber gebaut.
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	Der Fitis lebt in Wäldern mit dichter Krautschicht und gut ausgebildeter Strauchschicht und lichten Baumbeständen. Das Nest wird direkt am Boden in dichtem Bewuchs gebaut.
Amsel <i>Turdus merula</i>	Die Amsel ist eine Art der Wälder unterschiedlicher Ausprägung und ist als Kulturfalter überall verbreitet. Das Nest wird meist auf fester Unterlage in Bäumen, Sträuchern sowie an Gebäuden gebaut.
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	Die Singdrossel bevorzugt Wälder mit Unterholz meist in altersmäßig gemischten Beständen und weitere Gehölzbestände. Das Nest baut sie in Bäumen und Sträuchern
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Die Mönchsgrasmücke bevorzugt strukturreiche Gärten und Parks. Das Nest wird in der Strauchschicht, seltener in der Kraut- und Baumschicht gebaut.

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	Die Dorngrasmücke lebt in trockenen Gebüschen- und Heckenlandschaften sowie Feldrainen und Grabenrändern. Das Nest wird in niedrigen Dornsträuchern, Stauden, Brennesseln, in von Gras durchsetztem Gestrüpp gebaut.
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	Der Zaunkönig bewohnt unterschiedliche Gehölzstrukturen. Das Nest wird in Bäumen mit gutem Sichtschutz gebaut, gelegentlich auch am Boden.
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	Der Gartenrotschwanz bevorzugt lichte und aufgelockerte Gehölzbestände und weitere gehölzreiche, jedoch halboffene Landschaften. Er baut sein Nest als Höhlen- und Halbhöhlenbrüter relativ niedrig vorwiegend in Bäumen.
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	Der Gartenbaumläufer lebt in lichten Laub- und Mischwäldern, mit grobborkigen Bäumen, Feldgehölzen und sonstigen Gehölzen. Das Nest befindet sich in Ritzen und Spalten, hinter abstehender Rinde, in Baumhöhlen, aber auch an Gebäuden.
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	Der Baumpieper kommt in der offenen und halboffenen Landschaft mit lockerer Strauchschicht und einzelnen Bäumen und Sträuchern vor. Das Nest wird am Boden unter liegendem Gras und weiterer Krautvegetation gebaut.
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	Die Heckenbraunelle kommt in Wäldern mit dichtem Unterwuchs, auch in Feldgehölzen und Hecken o.ä. vor. Sie baut ihr Nest in geringer Höhe in Koniferen, dichtem Gebüsch und Reisighaufen.
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	Der Buchfink ist eine Art der Laubwälder, Nadelholzbestände, Feldgehölze und Baumgruppen in der freien Landschaft. Das Nest wird in Laub- und Nadelbäumen sowie Sträuchern gebaut.
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	Die Goldammer lebt in offenen bis halboffenen Landschaften mit strukturreichen Säumen. Das Nest wird am Boden unter Gras- oder Krautvegetation oder in kleinen Gebüschen gebaut.
<p>Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme der Beseitigung der Gehölze einschließlich der Krautschicht im Bereich der zukünftig in Anspruch genommenen Flächen vor Brutbeginn in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar wird während der Bauphase der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt.</p> <p>Die genannten Arten haben ihren Brutplatz im Bereich von Gehölzen einschließlich der Krautschicht im Schutz von Gehölzen. Die Blaumeise und die Kohlmeise als Höhlenbrüter finden ihren Brutplatz auch außerhalb von Baumhöhlen. Der Buntspecht nutzt vorhandene Bruthöhlen, kann sich aber auch neue Bruthöhlen selbst anlegen. Alle oben aufgeführten Vogelarten weisen sie hinsichtlich der Suche und Anlage des Brutplatzes eine gewisse Varianz auf. Sind geeignete Strukturen vorhanden, so werden dort Nester errichtet. Eine ausgeprägte Bindung an den Brutplatz besteht nicht. Bei der Beseitigung des Feldgehölzes, der Strauch-Baumhecken und der weiteren Gehölzstrukturen (Einzelbaum, Einzelsträucher) im Plangebiet gehen Brutplätze der genannten Vogelarten verloren. Im Plangebiet entstehen im Bereich des Regenrückhaltegrabens Streifen mit Röhricht und Sukzessionsflächen mit Ruderalfuren. Südlich und westlich des Plangebietes sind weitere Heckenstrukturen und Feldgehölze vorhanden. Diese Strukturen können von den genannten Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können. Diese Darstellungen gelten auch für den Baumpieper. Auch für diese Art befinden sich im Umfeld südlich des Plangebietes weitere Gehölzstrukturen mit umgebendem Offenland, die einen geeigneten Brutraum darstellen. Die im Zusammenhang mit der 62. Flächennutzungsplanänderung durchgeföhrte Erhebung der Avifauna belegt dies. Da der Gartenrotschwanz ein Halbhöhlenbrüter ist, werden zudem östlich der Bahntrasse im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze drei geeignete Nisthilfen aufgehängt.</p> <p>Die ökologische Funktion der Bruträume der o. g. Vogelarten ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten ist nicht erfüllt.</p> <p>Im Plangebiet treten baubedingt vorübergehende Lärmbelastungen auf. Die oben genannten Vögel sind als Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen, weniger störungsempfindlich. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen. Gleicher gilt für die betriebbedingten Lärmbelastungen durch die gewerbliche Nutzung im Plangebiet.</p>	

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Arten der Gewässer	
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	Die Nilgans lebt in offenen Landschaften und ist in der Brutplatzwahl sehr flexibel. Sie brütet sowohl am Boden als auch in Bäumen (z. B. Krähennester).
Stockente <i>Anas platyrhynchos</i>	Die Stockente lebt an Gewässern in nahezu allen Landschaften. Das Nest wird am Boden bevorzugt in Gewässernähe gebaut.
Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme, dass während der Brutzeit (Anfang März bis Ende Juni) nicht gebaut wird bzw. durch Vergrämung bei Brutbeginn sichergestellt wird, dass keine Nester im betroffenen Gebiet gebaut werden, ist der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt.	
Beide der oben genannten Arten wurden mit je einem Brutpaar am entlang der östlichen Grenze gelegenen Graben festgestellt. Hinsichtlich der Brutplatzwahl sind beide sehr flexibel. Sind geeignete Strukturen vorhanden, so werden dort Nester errichtet. Bei Beseitigung des Grabens kommt es zu einem Verlust der Fortpflanzungsstätten in diesem Bereich. Im Bereich der südlich und westlich an das B-Plangebiet angrenzenden Flächen sind ebenfalls breitere Gräben mit entsprechenden Säumen vorhanden, so dass sich hier geeignete Bruträume befinden. Die ökologische Funktion des Brutraumes ist im räumlichen Zusammenhang somit weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten ist nicht erfüllt.	
Im Plangebiet treten baubedingt vorübergehende Lärmbelastungen auf. Die oben genannten Vögel sind als Arten, die auch im besiedelten Bereich vorkommen, weniger störungsempfindlich. Von einer erheblichen Störung ist nicht auszugehen. Gleiches gilt für die betriebbedingten Lärmbelastungen durch die gewerbliche Nutzung im Plangebiet.	

Tabelle 24: Überprüfung der Betroffenheit der Arten der Vogelschutzrichtlinie, die als Gastvogelarten auftreten

Artnamen / Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche Betroffenheit
Nilgans <i>Alopochen aegyptiaca</i>	<i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i> Nilgans, Saatkrähe, Dohle und Wiesenpieper kommen als Gastvogel (Nahrungsgast, Durchzügler) im Plangebiet vor. Da diese Gastvögel ist, ist die Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (Junge im Nest) während der Bauphase und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen.
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	Für die neben genannten Arten besteht keine spezifische Bindung an die Ausprägungen im Plangebiet. Im Umfeld des Plangebietes sind weitere Bereiche vorhanden, die von Nilgans, Saatkrähe, Dohle und Wiesenpieper aufgesucht werden können. Von einem Verlust von Ruhestätten ist nicht auszugehen.
Dohle <i>Corvus monedula</i>	
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	
Höckerschwan <i>Cyngus olor</i>	<i>Die Erfüllung von Verbotstatbeständen ist auszuschließen.</i> Die genannten Arten treten als Nahrungsgäste, Durchzügler bzw. Gastvogel im Raum zwischen der deutsch-niederländischen Grenze, der Ortschaft Laar und den Straßen K 29 / B 403 im avifaunistisch wertvoller Bereich für Gastvögel (3306.4/1) sowie östlich dieses Gebietes im Bereich 3306.4/2 auf. Da es sich um Gastvögel handelt, ist die Erfüllung der Verbotstatbestände der Tötung von Individuen (Junge im Nest) während der Bauphase und der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen. Es ist also die Situation bezogen einen Verlust von Ruhestätten und auf Störungen während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu betrachten.
Zwergschwan <i>Cyngus bewickii</i>	
Singschwan <i>Cyngus cyngus</i>	

Artnamen / Vorkommen im Untersuchungsraum	mögliche Betroffenheit
Saatgans <i>Anser fabalis</i>	
Kanadagans <i>Branta canadensis</i>	
Nonnengans <i>Branta leucopsis</i>	
	<p>Das Plangebiet wird nach der Bebauung als Bereich für Rast und Überwinterung nicht mehr zur Verfügung stehen. Innerhalb des avifaunistisch wertvollen Bereichs für Gastvögel 3306.4/1 nimmt das Plangebiet eine relativ kleine Fläche ein. Es schließt allerdings südlich an die bereits zum größten Teil überbauten und versiegelten Bereiche des Europarks an, so dass die Fläche, die von Gastvögeln nicht mehr genutzt werden kann, sich weiter vergrößert. Dennoch sind im Umfeld des Plangebietes noch umfangreiche Flächen vorhanden, die für Rast und Überwinterung geeignet sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhestätten ist nicht erfüllt.</p> <p>Die Störungsempfindlichkeit der Arten wird über die Fluchtdistanzen eingeschätzt. Bei den aufgeführten Gastvogelarten liegt die Fluchtdistanz bei > 200 m, z. T. bei bis zu 300 m. Das heißt, dass diese Arten störungsempfindlich sind. Während der Bauphase können vorübergehende Störungen durch Lärm und Fahrzeugbewegungen eintreten. Durch die Nutzung des Plangebietes kommt es ebenfalls zu Lärmbelastungen und Verkehren. Diese Störungen werden sich im Bereich des relativ kleinflächigen Plangebietes konzentrieren. Es ist davon auszugehen, dass innerhalb der großräumigen avifaunistisch wertvollen Bereiche für Gastvögel umfangreiche relativ ungestörte Bereiche für Rastvögel verbleiben, so dass von erheblichen Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1 BNatSchG nicht auszugehen ist.</p>

Tabelle 25: Überprüfung der Betroffenheit von Fledermausvorkommen

Artnamen	mögliche Betroffenheit
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	
Großer Abendsegler <i>Nyctalus nathusii</i>	
Rauhhautfledermaus <i>Nyctalus noctula</i>	
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	
	<p>Gemäß dem Gutachten von IDN, Dezember 2011, wurden im Gebiet keine Wochensuppen, Winterquartiere und Paarungsquartiere der neben stehenden Arten festgestellt. Bestätigt wird dies auch durch innerhalb des Plangebietes erfolgte Überprüfung der vorhandenen Gehölze ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm auf Höhlungen, Spalten und größere Risse. Die Überprüfung ergab, dass diese nicht vorhanden sind. Kleinere Risse und Spalten sowie borkige Rinden können jedoch von Einzeltieren als Tagesversteck genutzt werden. Bezogen auf Fortpflanzungsstätten ist festzustellen, dass diese sich nicht innerhalb des B-Plangebietes befinden. Durch die Beseitigung der Gehölzstrukturen im Plangebiet können als Ruhestätten Tagesverstecke verloren gehen. Südlich und westlich des B-Plangebietes sind Gehölzstrukturen vorhanden, die denen im B-Plangebiet vergleichbar sind. Somit stehen hier weiterhin geeignete Tagesverstecke zur Verfügung. Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.</p> <p>Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestättenstätten ist nicht erfüllt.</p> <p>Von erheblichen Störungen durch Lärm ist nicht auszugehen.</p> <p>Die durch das Plangebiet verlaufende Strauch-Baumhecke ist eine Leitstruktur / ein Jagdgebiet, dass von den neben genannten Arten relativ häufig aufgesucht wird. Diese Struktur wird beseitigt. An der östlichen Grenze entsteht ein breiteres Regenrückhaltegewässer mit Röhrichten und Ruderalfauen, das zum Teil diese Funktion wieder übernehmen kann. Südlich und westlich des Plangebietes sind weitere Leitstrukturen und Jagdgebiete vorhanden.</p>

Unter Berücksichtigung der in den Tabellen 23 – 25 dargestellten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die bereits in Kapitel 4.4 dargestellt sind:

- Während der störungsempfindlichen Zeiten der Offenlandarten und der Wiesenvögel (Austernfischer, Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel (Anfang März bis Ende Juni)) erfolgen keine Bauarbeiten im Gebiet bzw. es werden bei Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um sicherzustellen, dass während der Bauphase keine besetzten Nester im Plangebiet vorhanden sind.
- Die Fällung von Gehölzen (Feldgehölz, Strauch-Baumhecken, Einzelgehölze) erfolgt nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten
- Für den Verlust des Brutplatzes des Gartenrotschwanzes im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse werden im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze drei geeignete Nisthilfen aufgehängt.
- Entwicklung von Wiesenvogellebensraum in der Gemarkung Laar und der Gemarkung Bimolten sowie auf Flächen im EU-Vogelschutzgebiet Georgsdorfer Moor (vgl. Tabelle 22) zur Stützung der lokalen Population von Austernfischer, Kiebitz, Brachvogel

ist von einer Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG, Absatz 1 nicht auszugehen.

Vorsorglich erfolgt zudem im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse vor der Fällung der Gehölze eine Kontrolle auf Vorhandensein von potenziellen Quartieren für Fledermäuse. Werden Bäume mit Höhlungen festgestellt, so werden je zu beseitigendem Baum mit Höhlungen zwei Fledermauskästen (1 Rundkasten, 1 Flachkasten) im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze aufgehängt.

4.6 Weitere Angaben

Beschreibung der wichtigsten technischen Verfahren

Bei der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden keine speziellen technischen Verfahren angewendet.

Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Gemäß § 4c BauGB überwacht die Gemeinde Laar die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Die Behörden sind verpflichtet, der Gemeinde Laar die entsprechenden Informationen zukommen zu lassen.

Folgende Maßnahmen zur Überwachung sind geplant:

- Die Gemeinde stellt sicher, dass durch ein entsprechendes Baustellenmanagement, die Bereiche für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze genutzt werden, die im Zuge der Entwicklung des Gebietes überbaut oder versiegelt werden.

- Es wird im Bereich des Plangebietes und auf unmittelbar angrenzenden Flächen sowie auf der für die Entwicklung von Brutraum für Wiesenvögel und Offenlandarten vorgesehenen Flächen ein Monitoring hinsichtlich der Entwicklung des Wiesenvogelbestandes in Zusammenarbeit mit den örtlichen Naturschutzverbänden durchgeführt.

4.7 Allgemein verständlichen Zusammenfassung

Inhalt und wichtigste Ziele des Bebauungsplanes

Das Plangebiet steht im Zusammenhang mit der Erweiterung des Baulandpotenzials für gewerbliche Nutzung im Bereich des grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbegebiets „Europark“. Ziel ist es, im Bereich des Europarks die gewerbliche und industrielle Entwicklung der Samtgemeinde Emlichheim zu konzentrieren. Der B-Plan Nr. 20 dient dazu, weitere Bereiche im Europark im Anschluss an die vorhandenen Gewerbe- und Industrieflächen zu entwickeln.

Im B-Plan Nr. 20 sind im Wesentlichen großflächig Bereiche für die Entwicklung von Industriegebiete flächen dargestellt. Entlang der östlichen Grenze befindet sich ein Regenrückhaltegewässer, an das sich eine Erschließungsstraße anschließt. Im Westen ist eine Fläche für den überörtlichen Verkehr (Bahnanlagen) dargestellt. Von der Wettringe, die südlich des Plangebietes verläuft, wird ein Abstand von 25 m gehalten.

Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Im Umweltbericht werden die Ziele der folgenden Gesetze und Fachgutachten dargestellt:

- Bundesnaturschutzgesetz
- Bundesbodenschutzgesetz
- Landschaftsrahmenplan des Landkreis Grafschaft Bentheim, 1998

Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes für die Schutzgüter

Die Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes erfolgt für die Schutzgüter:

- Mensch
- Pflanzen und Tiere
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

Ermittlung und Bewertung des Umweltzustandes werden auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen, einer aktuellen Biotoptypenerfassung sowie Untersuchungen zur Avifauna erstellt. Im Folgenden werden in einem Überblick die Schutzgüter zusammenfassend beschrieben:

Schutzwert Mensch

Im Plangebiet sind keine für das Schutzwert Mensch bedeutsamen Bereiche vorhanden. Nordwestlich des Plangebietes befindet sich ein Einzelhaus. Weitere Einzelhoflagen und -häuser sowie Siedlungsgebiete liegen in rd. 1.000 bzw. 1.200 m Entfernung vom Plangebiet.

Schutzwert Tiere und Pflanzen

- Biotoptypen

Das Untersuchungsgebiet sowie das Umfeld des B-Plangebietes werden deutlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Große, zusammenhängende Ackerschläge dominieren das Landschaftsbild, während sich Bereiche mit Grünland in deutlich geringerem Umfang im Plangebiet und westlich davon befinden. Strukturierende Landschaftselemente wie Hecken oder kleinere Feldgehölze sind innerhalb der Nutzflächen nicht vorhanden, sondern sind nur entlang der Verkehrswege (Wildediek, Karls Diek), als Ufergehölze entlang der Großen Wettringe und der das Gebiet durchschneidenden Eisenbahntrasse ausgebildet. Entwässerungsgräben mit vereinzelten Sträuchern im Uferbereich finden sich vereinzelt im Süden des Untersuchungsgebietes (Umfeld B-Plangebiet Nr. 20).

Die Wettringe verläuft an der östlichen Grenze des Untersuchungsgebietes. Die morphologische Struktur des Gewässers ist durch Begradigung und Vertiefung sehr stark verändert. An weiteren Oberflächengewässern finden sich einige Entwässerungsgräben. Die Wasservegetation der strukturmärs, oftmals stark vertieften Gräben, weist nur wenige Arten auf und ist spärlich ausgebildet oder fehlt vollständig. Die Böschungen im Uferbereich werden von schmalen Säumen halbruderaler Gras- und Staudenfluren mittlerer, stellenweise auch feuchterer Standorte eingenommen. Im Bereich der Wegeseitenräume kommen weitere halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte vor.

Im Plangebiet sind überwiegend weniger empfindliche Biotoptypen. Die detaillierte Bewertung ist Tabelle 3 zu entnehmen.

- Geschützte Biotope und geschützte Pflanzenarten

Innerhalb des Plangebietes ist kein Natur- bzw. Landschaftsschutzgebiet vorhanden. Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützte Biotope sind nicht vorhanden.

Streng geschützte Pflanzenarten gemäß der FFH-Richtlinie Anhang IV sowie weitere streng und besonders geschützte Pflanzenarten gemäß § 7, Satz 2, Ziffer 13 und 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht festgestellt worden.

- Tiere

Brutvögel

Innerhalb des Plangebietes wurden gemäß den drei Kartiergängen in 2012 21 Arten als Brutvögel bzw. Brutverdacht / Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Im Umfeld wurden 19 Arten ermittelt. Gemäß der Steinkauzerfassung Grafschaft Bentheim 2008 wurde im Plangebiet und im Umfeld des Plangebietes kein Brutrevier des Steinkauzes festgestellt.

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet werden von den gehölzbrütenden Arten in unterschiedlichem Maße als Brutraum genutzt. In der Strauch-Baumhecke am Wildediek wurden fünf Arten (Buchfink, Goldammer, Zaunkönig, Zilpzalp, Rabenkrähe) festgestellt.

Im Feldgehölz unmittelbar östlich der Bahn wurden mit 10 Arten die meisten Brutvögel nachgewiesen (Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Die Gehölzstrukturen im Plangebiet werden von den gehölzbrütenden Arten in unterschiedlichem Maße als Brutraum genutzt. In der Strauch-Baumhecke am Wildlediek wurden sieben Arten (Buchfink, Goldammer, Zaunkönig, Zilpzalp, Rabenkrähe, Dorngrasmücke, Amsel) festgestellt. Im Feldgehölz unmittelbar östlich der Bahn wurden mit 14 Arten die meisten Brutvögel nachgewiesen (Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Baumpieper, Buntspecht, Buchfink, Blaumeise, Schwanzmeise, Gartenbaumläufer, Singdrossel, Gartenrotschwanz, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig). Zahlreiche dieser Arten wurden jedoch nur bei einem Kartierdurchgang festgestellt. Am Graben an der östlichen Plangebietsgrenze wurden zwei Arten (Nilgans, Stockente) ermittelt. Im Rahmen der Biotoptypenkartierung 2012 wurden Gehölze mit einem BHD von > 30 cm wurden nach Baum- oder Asthöhlen sowie Spalten untersucht, die eine Bedeutung für höhlenbrütende Vogelarten haben können. Es sind keine Gehölze mit Baum- oder Asthöhlen oder Baumspalten im Untersuchungsgebiet vorgefunden worden.

Im Plangebiet selbst wurden bei den ersten beiden Kartierdurchgängen 1 Paar Kiebitz (*Vanellus vanellus*) und unmittelbar angrenzend 2 weitere Paare Kiebitz festgestellt. Im 3. Kartierdurchgang wurden im Plangebiet 2 Paare Kiebitz als Brutverdacht und südlich der Wettringe außerhalb des Plangebiets ein weiteres Paar Kiebitz als Brutverdacht verzeichnet. Somit sind im Plangebiet und auf den angrenzenden Flächen 3 Kiebitzpaare beobachtet worden. Da die Kiebitze auf Ackerflächen angetroffen wurden, ist davon auszugehen, dass aufgrund der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Bruterfolg gering ist. Bei den im 3. Kartierdurchgang vorgefundenen kann es sich um Brutplätze für Nachbruten handeln.

Gemäß der in 2009 durchgeföhrten Brutvogelerfassung wurden im Plangebiet östlich des Wildlediek 4 Paare (Brutverdacht) des Kiebitz sowie 1 Paar (Brutverdacht) Amsel, 1 Paar (Brutzeitfeststellung) Heckenbraunelle, 2 Paare (Brutnachweis, Brutverdacht) Dorngrasmücke, 1 Paar (Brutverdacht) Zilpzalp, 1 Paar (Brutverdacht) Goldammer im Bereich der Strauch-Baumhecke westlich des Wildlediek festgestellt.

Gemäß den Wiesenvogelkartierungen 2007 – 2009 und 2002 – 2004 von C. Kipp sind Austernfischer, Bekassine, Großer Brachvogel und Uferschnepfe nicht im Plangebiet festgestellt worden. In dieser Erfassung konnten südlich der Wettringe 2 Paare des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) festgestellt werden. Gemäß der Steinkauzerfassung Grafschaft Bentheim 2008 wurde im Plangebiet und im Umfeld des Plangebiets kein Brutrevier des Steinkauzes festgestellt.

Das Plangebiet ist Teil der großflächigen Erfassungseinheit „Laar“, die sich von der niederländischen Grenze im Westen bis zu den Straßen K 29 / B 403 erstreckt. Im Rahmen der Wiesenvogelkartierungen zum Feuchtwiesenprogramm im Landkreis Grafschaft Bentheim wurden im Gebiet „Laar“ in 2011 2 Brutpaare des Großen Brachvogels, 2 Brutpaare der Uferschnepfe (*Limosa limosa*, gemäß der Roten Liste Niedersachsen stark gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland vom Erlöschen bedroht, streng geschützt gemäß § 7 (2) BNatSchG), 6 Brutpaare des Kiebitz (*Vanellus vanellus*, gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland stark gefährdet, streng geschützt gemäß § 7 (2) BNatSchG) und drei Brutpaare Austerfischer festgestellt.

Das Plangebiet ist darüber hinaus Teil eines avifaunistisch wertvollen Bereiches für Brutvögel (3306.3/1), der sich zwischen der Straße B 403, der deutsch-niederländischen Grenze im Norden und Nordwesten, der Wettringe und dem Agterhorner Graben befindet. Hier wurden 1 Brutpaar des Großen Brachvogels (2004), 7 Brutpaare Kiebitz (2004), 2 Brutpaare Rebhuhn (*Perdix perdix*, gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland nicht gefährdet) (2004), 1 Brutpaar Uferschnepfe (2004) und 2 Brutpaare der Wachtel (*Coturnix coturnix* gemäß der Roten Liste Niedersachsen gefährdet, gemäß der Roten Liste Deutschland stark gefährdet) (2004) festgestellt.

Demnach sind im Plangebiet die zwischen dem Wilddediek und der östlichen Plangebietsgrenze gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen Brutraum für Wiesenvögel. 1 Paar Kiebitz (streng geschützt, gefährdet gemäß der Roten Liste Niedersachsen, stark gefährdet gemäß der Roten Liste Deutschland) wurde hier festgestellt auf den östlich angrenzenden Flächen kamen zwei weitere Paare vor. Die Strauch-Baumhecke und das Feldgehölz unmittelbar östlich der Bahntrasse sind Brutraum für charakteristische Vogelarten der Gehölze. Diese Bereiche sind von besonderer Bedeutung.

Gastvögel

Im Zuge der drei Kartiergänge in 2012 wurden als Gastvögel im Plangebiet beobachtet: 30 Saatkrähen, 10 Dohlen, 1 Wiesenpieper und 1 Nilgans. Im Umfeld wurden 1 Mäusebussard, 2 Wiesenpieper, 20 Dohlen, 40 Saatkrähen, 60 Wacholderdrosseln, 1 Kuckuck, 1 Blaukehlchen und 1 Hohltaupe festgestellt. Die Flächen wurden von den o. g. Vögeln zur Nahrungssuche bzw. Rast oder als Schlafplatz aufgesucht.

Zwischen der deutsch-niederländischen Grenze, der Ortschaft Laar und den Straßen K 29 / B 403 befindet sich ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Gastvögel (3306.4/1). Das Plangebiet nimmt innerhalb dieses Bereiches eine relativ kleine Fläche am südöstlichen Rand ein. In diesem Gebiet wurden die folgenden rastenden Vögel festgestellt: 17 Höckerschwäne (*Cygnus olor*), 30 Zwergschwäne (*Cygnus bewickii*), 44 Singschwäne (*Cygnus cygnus*), 5 Saatgänse (*Anser fabalis*), 1 Kanadagans (*Branta canadensis*) und 3 Nonnengänse (*Branta leucopsis*). Östlich dieses Gebietes schließt sich ein weiterer für Gastvögel wichtiger Bereich an (3306.4/2). Hier wurden als Gastvögel 2 Höckerschwäne, 189 Zwergschwäne und 119 Singschwäne festgestellt.

Fledermäuse

Zur Darstellung des Bestandes an Fledermäusen wird hier auf die Fledermauserfassung für vier geplante Windkraftanlagen innerhalb des Europarks „Laar / Eschebrügge“ (IDN, Dezember 2011) nördlich des B-Plangebietes Nr. 20 zurückgegriffen, deren Untersuchungsgebiet auch das B-Plangebiet erfasst. Insgesamt konnten im Untersuchungsgebiet 5 Fledermausarten von 22 in Niedersachsen vorkommenden Arten festgestellt werden. Es handelt es sich mit fünf nachgewiesenen Fledermausarten um ein eingeschränktes Artenspektrum.

Fledermausquartiere sowie Verdachtsquartiere wurden im B-Plangebiet nicht gefunden. Insgesamt konzentrieren sich die meisten Aktivitäten auf die linearen Hecken entlang der Wegeverbindung Wilddediek, die das Plangebiet diagonal von Nordwest Richtung Südost durchquert.

Die Feldhecken entlang des Wilddediek haben als Flugstraße und auch als Jagdgebiet mit mittlerer Aktivität eine hohe Bedeutung für die Fledermäuse. Im direkten Plangebiet wurden die Rauhhautfledermaus und die Breitflügelfledermaus und in den Randbereichen Zwergfledermaus kartiert.

Insgesamt kommt dem Bereich des B-Plangebietes aufgrund des eingeschränkten Artenspektrums eine geringe bis mittlere Bedeutung als Fledermausbiosraum zu.

Weitere Tierarten

Für Amphibien und Libellen erfolgt eine Einschätzung möglicher vorkommender Arten anhand der erfassten Biotoptypen. Gewässerbiotope stellen für diese Arten zentrale Lebensräume dar, die von den beiden genannten Artengruppen zur Reproduktion genutzt werden. Das Plangebiet weist Gräbenabschnitte unterschiedlicher Prägung auf. Zu nennen sind nährstoffreiche Gräben (ca. 1 bis 1,5 m breite, steile Böschungen mit hydrophile Hochstauden- und Röhrichtarten im unteren Böschungsbereich) und sonstige Gräben ohne Ufer- und Wasservegetation.

- Amphibien

Aufgrund der oben aufgeführten Lebensraumansprüche ist davon auszugehen, dass lediglich der Grasfrosch die nährstoffreichen Gräben des Plangebietes zum Laichen aufsuchen wird. Diese sind somit von potenzieller Bedeutung als Laichgewässer für den Grasfrosch.

Die sonstigen Gräben besitzen eine geringe Eignung als Laichbiotop für die o. g. Amphibien.

Das Feldgehölz, die Hecken, die saumartigen Ruderalfuren sowie auch die breiteren Säume entlang des Grabens haben eine potenzielle Bedeutung als Landlebensraum für die genannten Amphibienarten.

- Libellen

In den nährstoffreichen Gräben kann grundsätzlich von einer Besiedlung durch die Arten Hufeisen-Azurjungfer, Gewöhnliche Pechlibelle und ggf. Plattbauch ausgegangen werden, so dass diese eine potenzielle Bedeutung für diese Arten aufweisen.

Aufgrund des Fehlens von Ufer- und Wasservegetation sind die sonstigen Gräben von geringer Bedeutung als Lebensraum für Libellen.

Schutzwert Boden

Das Plangebiet wird fast ausschließlich von Tiefumbruchböden geprägt. Hinzukommen anthropogen überprägte Bereiche (Gleisanlagen, versiegelte Bereiche (Straße des Wildediels)).

Die Tiefumbruchböden sind aufgrund ihrer starken anthropogenen Veränderung von allgemeine bis geringe Bedeutung. Die Gleisanlagen und versiegelten Bereiche besitzen eine geringe Bedeutung.

Schutzwert Wasser

- Grundwasser

Weite Teile des Plangebietes sind durch intensiv genutzte, in großen Teilen auch anthropogen stark veränderte, durchlässige Böden, geringe Grundwasserneubildungsrate 51 – 100 mm/a) und hoher Grundwassergefährdung geprägt (allgemeine bis besondere Bedeutung). Die Gleisanlagen und die versiegelten Bereiche sind von allgemeiner bzw. geringer Bedeutung.

- Oberflächengewässer

Die nährstoffreichen Gräben mit intensiver Unterhaltung, halbruderalen Gras- und Staudenfluren und einigen Röhrichtarten im unteren Bereich der Böschungen sind aufgrund des Vorhandenseins einzelner gewässertypischer Vegetationsstrukturen von allgemeiner Bedeutung.

Schutzwert Klima und Luft

- Schutzwert Klima

Gesamträumlich betrachtet weist das Klima im Plangebiet eine atlantische Prägung auf. Die Schwankungen der Lufttemperatur im Jahresverlauf liegt bei $16,4^{\circ}$ C. Die Lufttemperatur beträgt im Jahresdurchschnitt $8,4^{\circ}$ C. Im Jahr fallen 650 - 700 mm Niederschlag. Die relative Luftfeuchte ist mit 81 % im Jahresdurchschnitt mittel. (LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 1998)

Die offenen unversiegelten Bereiche ohne besondere Ausprägungen des Kleinklimas sind von allgemeiner Bedeutung. Den Strauch-Baumhecken und dem Feldgehölz als Strukturen mit kleinräumiger Wirkung auf das Klima (Windschutz, Abkühlung durch Beschattung) wird eine besondere bis allgemeine Bedeutung zugemessen. Die anthropogen stärker überformten Bereiche (Gleisanlagen, versiegelte Bereiche) besitzen eine allgemeine bis geringe Bedeutung bzw. geringe Bedeutung.

- Schutzgut Luft

Das Plangebiet grenzt südlich an den zum Teil mit Gewerbe- und Industriebetrieben bereits bebauten B-Plan Nr. 9 an. Für die Betriebe liegen bei entsprechender Erforderlichkeit Genehmigungen gemäß BlmSchV vor. Aufgrund einer Vorbelastung durch vorhandene Betriebe nördlich des Plangebietes ist das Plangebiet von allgemeiner Bedeutung.

Schutzgut Landschaft

Das gesamte Plangebiet weist mit den großflächigen Acker- und Intensivgrünlandbereiche und wenigen gliedernden Gehölzstrukturen eine Strukturarmut auf und besitzt eine allgemeine bis geringe Bedeutung. Das Feldgehölz, die Einzelgehölze, die Strauch-Baumhecken im Plangebiet sind dabei von besonderer Bedeutung..

Schutzgüter Kultur- und sonstige Sachgüter

- Schutzgut Kulturgüter

Die im Folgenden genannten Bereiche sind von Bedeutung für das Schutzgut Kulturgüter:

- Baudenkmale, archäologische Fundstellen
Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand des Fachdienstes Kultur / Denkmalschutz des Landkreises Grafschaft Bentheim (E-Mail vom 17.04.2012) sind keine archäologischen Fundstellen bekannt.
- Traditionelle Sicht- und Wegebeziehungen
Im Plangebiet bestehen keine traditionelle Sichtbeziehung. Wildediek stellt eine traditionelle Wegebeziehung dar.
- Schutzgut Sonstige Sachgüter

Die Gleisanlagen der Bentheimer Eisenbahn sind als sonstiges Sachgut einzuschätzen. Weitere Sachgüter (Gebäude, weitere Anlagen) sind im Plangebiet vorhanden.

Planungsvarianten und –alternativen

Im Europark bestehen zur Erweiterung der gewerblichen Bauflächen nur noch unzureichende Flächenpotentiale für eine weitergehende Entwicklung zur Verfügung, da die in den Teilabschnitten 1 und 2 vorhandenen Industrie- und Gewerbegebietsflächen bereits fast vollständig bebaut sind. Der Entwicklung dieses Plangebietes liegen der Masterplan aus dem Jahr 1997 und ein Nutzungs- und Verkehrskonzept aus dem Jahr 2008 zu Grunde. Insbesondere aufgrund seiner günstigen Lage an einem Knotenpunkt von Straßen-, Wasser- und Bahnverbindungen verdankt der Standort seine besondere Lagegunst. Die Standortdiskussion ist also bereits im Vorfeld der Aufstellung dieses Bebauungsplanes geführt worden. Mit der Umsetzung dieser Vorplanungen soll nunmehr mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 20 an dem nördlich gelegenen B-Plan Nr. 17 angeschlossen.

Da das Ziel des Bebauungsplanes die Schaffung von räumlichen Erweiterungsspielräumen für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben umfasst, sind anderweitige Planungsmöglichkeiten nicht relevant, da durch den B-Plan an die Erweiterung des bestehenden Europarks ermöglicht werden soll. Unter dem Aspekt, dass in der Gemeinde Laar zusätzliche Gewerbeflächen geschaffen werden müssen, ist die Standortwahl im Randbereich des bestehenden grenzüberschreitenden Industrie- und Gewerbegebietes sinnvoll, da diese Maßnahme gleichzeitig eine Konzentration des gewerblichen Flächenangebotes an einem bereits entwickelten Gewerbestandort nach sich zieht. Die geplante Ausweitung der Gewerbeflächen ist also im Zuge verstärkter Bemühungen um eine Innenentwicklung i. S. d. § 1 a Abs. 2 BauGB und als Erweiterung eines bestehenden Gewerbeansatzes bzw. als Aktivierung einer bisher ungenutzten Baulandreserve zu sehen, da mit der geplanten baulichen Entwicklung siedlungsnahe Freiflächen in Anspruch genommen werden und somit der räumliche Zusammenhang zwischen den bereits bestehenden und den neuen Bauflächen gewahrt ist.

Im Planungsprozess wurden Varianten der Erschließung und der Nutzungsaufteilung der Flächen entwickelt. Die vorliegende Planung stellt die Variante dar, die den Anforderungen an ein Industriegebiet mit einer größtmöglichen Baulandausnutzung bei gleichzeitig minimiertem Verkehrsflächenausbau Rechnung trägt.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

Bei Nicht-Durchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung weitergeführt wird. Die Gehölzstrukturen würden mit zunehmendem Alter eine stärkere Landschaftsbild prägende Wirkung übernehmen. Das gilt insbesondere für das Feldgehölz an der Bahnstrecke. Insgesamt würden das Erscheinungsbild des Plangebietes und die Nutzung in der heutigen Form erhalten bleiben.

Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Prognose für das Schutzgut Mensch

Durch die vorübergehende Beeinträchtigung durch Lärm während der Bauphase tritt eine geringe Beeinträchtigung der Einzelhoflage nordwestlich des Plangebietes auf.

Betriebsbedingt ist eine Lärmbelastung durch die gewerbliche Nutzung im Plangebiet und Straßenverkehrslärm zu erwarten. Die einwirkende Lärmelastung wurde in der fachtechnische Stellungnahme des Ingenieurbüro Peter Gerlach, Bremen beurteilt.

Durch die Lärmelastungen treten für das Schutzgut Mensch, aufgrund der Festlegung von flächenbezogenen Schallleistungspegeln, keine Beeinträchtigungen auf. Die zulässigen Immissionspegel werden eingehalten (vgl. Kapitel 3.3 – Gewerbelärmsituation)

Im Vergleich zwischen den Emissionspegeln die durch die derzeitige und die zukünftige Verkehrsbelastung erzeugt werden ist festzustellen, dass sich aufgrund des Anstiegs der Verkehrsmengen von 3.300 Kfz/24 h um 891 Kfz auf 4.191 Kfz/24 h und der Vermischung des Zielverkehrs zum Baugebiet mit dem allgemeinen Verkehrsaufkommen der Mittelungspegel um ca. 1,0 dB erhöht. Diese Erhöhung liegt unterhalb der Grenze von 3 dB, die in den Bereichen Straßen-, Schienen- und Schiffsverkehr gerade noch als eine Veränderung wahrgenommen wird. Hieraus folgt, dass durch Straßenverkehrslärm allenfalls eine geringe Beeinträchtigung des Schutzes Mensch eintreten wird. Berücksichtigt man ferner die evtl. ansteigende Bedeutung des ÖPNV beim Ausbau des Europarks, so wird die zusätzliche Lärmelastung die derzeitige Straßenverkehrslärmsituation kaum verändert.

Prognose für das Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Schutzgut Pflanzen

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen (Biototypen) sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Tabelle 26: Schutzgut Pflanzen – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Empfindlichkeit (Kategorie)	Auswirkungen m ² / Stck	Bewertung der Auswirkungen
Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze treten nicht auf, da diese nur im Bereich der Flächen vorgesehen werden, die im Verlauf der Entwicklung des Gebietes versiegelt, überbaut oder als Abstandsfächen genutzt werden. Flächen, auf denen Biotoptstrukturen entwickelt werden, werden nicht für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch genommen.			
Verlust und Überprägung von Biotypen			
Strauch-Baumhecke (HFM)	Empfindlich (3)	Verlust von 2.150 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Naturnahes Feldgehölz (HN)	Empfindlich (3)	Verlust von 1.930 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Einzelbäume (HB)	Empfindlich (3)	Verlust einer Silberweide	Hohe Beeinträchtigung
Einzelsträucher (BE)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 4 strauchartigen Eichen	Mittlere Beeinträchtigung
Nährstoffreicher Graben (FGR)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 5.935 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Sonstige feuchte Staudenflur (UFZ) mit halbruderaler Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) im Nebencode	Empfindlich (3)	Verlust von 30 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Bach- und sonstige Uferstaudenflur (NUB) im Nebencode	Empfindlich (3)	Verlust von 2.000 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit sonstigem Sand-Magerrasen (RSZ) im Nebencode	Empfindlich (3)	Verlust von 1.480 m ²	Hohe Beeinträchtigung
Intensivgrünland trockenerer Standorte (GIT)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 15.140 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Grünland-Einsaat (GA)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 13.435 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Sandacker (AS)	Weniger empfindlich (2)	Verlust von 85.654 m ²	Mittlere Beeinträchtigung
Bahnanlage (OVE)	Unempfindlich (1)	Verlust von 3.171 m ²	Geringe Beeinträchtigung
Straße (OVS)	Wertlos (0)	Verlust von 3.626 m ²	Keine Beeinträchtigung

Durch die Inanspruchnahme gehen von rd. 13,5 ha Biototypen ca. 12,3 ha weniger empfindliche Biototypen verloren. Durch die Gewerbeanlagen entstehen fast ausschließlich Bereiche, die weniger empfindlich sind.

Auf einer Fläche von rd. 0,4 ha ist ein Regenrückhaltegraben mit einer schmalen umgebenden Sukzessionsfläche vorgesehen. Gemäß den Angaben des Landkreises Grafschaft Bentheim ist das naturnahe Feldgehölz östlich der Eisenbahnlinie kein Wald nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG).

- Schutzgut Tiere – Vögel

Der folgenden Tabelle sind die Auswirkungen und deren Bewertung auf die Avifauna zu entnehmen.

Tabelle 27: Schutzgut Tiere – Vögel, Fledermäuse, weitere Tierarten – Bewertung der Auswirkungen

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Brutvögel			
Die vorübergehenden Beeinträchtigungen durch visuelle Störungen und Lärmbelastungen der gehölzbrütenden Vogelarten während der Bauphase werden aufgrund der begrenzten Dauer und des Vorkommens von Arten, die als weniger störungsempfindlich gelten, als gering eingestuft. Der Austernfischer ist während der Brutzeit gegenüber Störungen empfindlich. Seine Fluchtdistanz liegt bei > 100 m. Im Umfeld des Plangebietes wurden die Feldlerche, der Große Brachvogel (gemäß der Kartierung von C. Kipp) und zwei Kiebitzbrutpaare festgestellt. Bei dem Großen Brachvogel und dem Kiebitz liegen ebenfalls Empfindlichkeiten gegenüber Störungen während der Brutzeit vor. Die Effektdistanz der beiden Arten liegt bei 400 bzw. 200 m. Die Effektdistanz der Feldlerche liegt bei bis zu 500 m. Die Brutplätze der genannten Arten befinden sich im Plangebiet (ein Kiebitzbrutpaar bzw. zwei Paare Kiebitz als Brutverdacht, Feststellung Mitte Mai, vermutlich Nachbruten) bzw. innerhalb der Fluchtdistanz (Großer Brachvogel, 2 Kiebitzbrutpaare und die Feldlerche). Wird während der empfindlichen Zeiten der Brut gebaut, kann es auch während der Bauphase zu vorübergehenden Störungen kommen, die zu geringen Beeinträchtigungen führen können, da die Arten während einer Brutperiode auch weiter vom dem Plangebiet entfernt gelegene Bereiche zur Brut aufsuchen werden.			
Verlust / Einschränkung von Gastvogellebensraum durch Versiegelung, Überbauung und Überprägung durch Abstandsflächen			
Feldgehölz, Strauch-Baumhecken im Plangebiet als Brutraum für die festgestellten gehölzbrütenden Vogelarten	Besondere Bedeutung	Verlust der Bruträume durch Überbauung und Versiegelung	Hohe Beeinträchtigung
Flächen östlich des Wildendiek als Brutraum eines Kiebitzpaars bzw. zwei Paare Kiebitz als Brutverdacht, Feststellung Mitte Mai, vermutlich Nachbruten	Besondere Bedeutung	Verlust des Großteils des Brutraumes durch Überbauung und Versiegelung	Hohe Beeinträchtigung
Flächen östlich des Wildendiek als Teil der Bruträume für Großen Brachvogel und für zwei Kiebitzbrutpaare	Besondere Bedeutung	Verlust von Teilflächen innerhalb der Bruträume durch Überbauung und Versiegelung, wobei nach Osten und Süden noch Flächen vorhanden sind, die die Funktion als Brutraum übernehmen können	Mittlere Beeinträchtigung

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Flächen südlich der Wettringe als Teil des Brutraumes für die Feldlerche	Besondere Bedeutung	Verlust von Teilstücken nördlich der Wettringe durch Überbauung und Versiegelung; nach Süden ist ausreichend Brutraum für die Feldlerche vorhanden	Mittlere Beeinträchtigung
Lärm während des Betriebs			
Flächen östlich des Wilderdiel als Teil der Bruträume für Großen Brachvogel und Kiebitz und die Feldlerche	Besondere Bedeutung	Minderung der Eignung dieser Flächen durch Lärm während des Betriebs des Industriegebietes, Einschränkung der Sicht durch hoch aufragende senkrechte Strukturen und optische Störungen durch die Nutzung der Gelände; hierdurch besteht Möglichkeit, dass die Eignung dieser Flächen als Brutraum herabgesetzt wird. Nach Süden und Osten anschließend sind allerdings noch Flächen vorhanden, die die Funktion als Brutraum übernehmen können	Mittlere Beeinträchtigung
Gastvögel			
Die vorübergehenden Beeinträchtigungen umfassen visuelle Störungen und Lärmbelastungen der während der Bauphase. Grundsätzlich besteht eine Empfindlichkeit von Gastvögeln gegenüber Störungen während der Rastzeiten. Die Fluchtdistanzen der vorkommenden Gastvögel liegen bei > 200 bis 300 m. Das Plangebiet nimmt innerhalb des avifaunistisch wertvollen Bereiches nur eine relativ kleine Fläche ein. Bei vorübergehenden baubedingten Störungen, die ggf. in Rastzeit fallen, besteht für die rastenden Arten im Umfeld des Plangebietes noch genügend ungestörter Raum. Die Störungen sind somit mit einer geringen Beeinträchtigung verbunden.			
Verlust / Einschränkung von Bruthabitate durch Versiegelung, Überbauung und Überprägung durch Abstandsflächen			
Plangebiet als Teil eines großräumigen Gebietes, das von Gastvögeln für die Rast aufgesucht wird.	Besondere Bedeutung	Durch die Überbauung und Versiegelung des Plangebiets geht innerhalb des großflächigen avifaunistisch wertvollen Bereiches eine vergleichsweise kleine Fläche verloren. Mit den nördlich gelegenen Flächen des Europarks vergrößert sich allerdings die Fläche, die von Gastvögeln nicht mehr genutzt werden kann. Es kommt somit zu einer, wenn auch kleinflächigen Einschränkung der für die Rast zu nutzenden Flächen.	Mittlere Beeinträchtigung

Beschreibung des betroffenen Bereiches	Bedeutung	Auswirkungen	Bewertung der Auswirkungen
Fledermäuse			
Naturnahes Feldgehölz, Strauch-Baumhecke, Einzelgehölze sowie Gräben als Jagdgebiete und Flugbahnen	Bereiche mit hoher Bedeutung	Die Gehölzstrukturen im Plangebiet gehen verloren. Im Plangebiet entsteht an der östlichen Grenze ein Regenrückhaltegewässer. In der Umgebung des Plan gebietes (westlich des Plan gebietes, östlich des Plan gebietes (Coevordener Straße), südöstlich des Plan gebietes sowie auch im Bereich der Hauptschlüssachsachse des Europarks nördlich des Brookdiek) sind weitere Strukturen für Fledermäuse vorhanden, die diesen als Jagdgebiete und Flugbahnen dienen.	Mittlere Beeinträchtigung
Weitere Tierarten			
Nährstoffreiche Gräben im Gebiet als potenzieller Lebensraum für den Grasfrosch und Libellen	Bereiche mit (potenzieller) Bedeutung	Durch den Verlust der Gräben gehen potenzielle Teil lebensräume, z. T. mit sehr eingeschränkter Eignung, verloren. Durch die Anlage des Regenrückhaltegrabens an der östlichen Grenze mit naturnahen Elementen entstehen entsprechende Lebensräume wieder	Geringe Beeinträchtigung
Sonstige Gräben im Gebiet als potenzieller Lebensraum mit sehr eingeschränkter Eignung als potenzieller Lebensraum für Amphibien und Libellen	Bereiche mit geringer (potenzieller) Bedeutung		
Naturnahes Feldgehölz, Strauch-Baumhecke, Ruderalsäume als Land lebensraum	Bereiche mit (potenzieller) Bedeutung	Die Gehölzstrukturen und die Ruderalsäume gehen verloren. Im Plangebiet entsteht an der östlichen Grenze jedoch ein Regenrückhaltegraben neu.	Geringe Beeinträchtigung

Schutzbau Boden

Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze treten nicht auf, da diese nur im Bereich solcher Flächen vorgesehen werden, die im Verlauf der Entwicklung des Gebietes versiegelt, überbaut werden. Der Verlust von Boden (Tiefumbruchboden) auf 127.754 m² und die Überprägung auf Teilstücken durch Aufhöhung führt zu mittleren bzw. hohen Beeinträchtigungen.

Im Rahmen der Planung wird die vorhandene Bahnstrecke als Bahnanlage dargestellt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Boden tritt hier keine Veränderung auf.

Schutzbau Wasser

Durch den Verlust von versickerungsfähigem Boden durch Versiegelung und Überbauung 84.672 m² tritt bezogen auf das Grundwasser eine hohe Beeinträchtigung ein.

Im Rahmen der Planung wird die vorhandene Bahnstrecke als Bahnanlage dargestellt. Hinsichtlich der Versickerungseigenschaften tritt hier keine Veränderung auf.

Der Verlust von nährstoffreichen Gräben und sonstigen Gräben durch Versiegelung und Überbauung führt zu einer hohen bzw. mittleren Beeinträchtigung

Schutzwert Klima

Die Veränderung des örtlichen Kleinklimas im Bereich versiegelter und überbauter Flächen auf 84.672 m² (Landwirtschaftlich genutzter Bereich ohne besondere Ausprägung des Kleinklimas, Feldgehölz und Strauch-Baumhecken als Struktur mit kleinräumiger Wirkung auf das Klima) hat hohe Beeinträchtigungen zur Folge.

Da im Rahmen der Planung die vorhandene Bahnstrecke als Bahnanlage dargestellt ist, tritt hier keine Veränderung auf.

Schutzwert Luft

Angaben über die betriebsbedingte Belastung der Luft mit Schadstoffen liegen nicht vor. Der Anstieg der Verkehrsmengen aufgrund der Nutzung der Gewerbeplätze im Gebiet des B-Planes Nr. 20 ist vergleichsweise gering, so dass von einer nennenswerten Schadstoffbelastung der Luft durch Straßenverkehr nicht auszugehen ist.

Schutzwert Landschaft

Vorübergehende Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze treten nicht auf, da diese nur im Bereich der Flächen vorgesehen werden, die im Verlauf der Entwicklung des Gebietes versiegelt, überbaut werden. Flächen, auf denen Biotope erhalten werden, werden nicht für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch genommen.

Durch die Überprägung durch großflächige Versiegelung und Überbauung, Errichtung von aufragenden Gebäuden wird das Landschaftsbild vollständig verändert.

Schutzwert Kultur- und sonstige Sachgüter

Baudenkmale und bekannte archäologische Fundstellen sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die traditionelle Wegebeziehung (Wildediek) im Plangebiet geht verloren. Für die Gleisanlagen der Bentheimer Eisenbahn (sonstiges Sachwert) treten keine Veränderungen ein.

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von erheblichen Beeinträchtigungen

Vermeidung und Verminderung von baubedingten Beeinträchtigungen

- Während der störungsempfindlichen Zeiten der Offenlandarten und der Wiesenvögel (Austernfischer, Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel (Anfang März bis Ende Juni)) erfolgen keine Bauarbeiten im Gebiet bzw. es werden bei Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um sicherzustellen, dass während der Bauphase keine besetzten Nester im Plangebiet vorhanden sind.

Vermeidung und Verminderung von anlagebedingten Beeinträchtigungen

- Die Fällung von Gehölzen (Feldgehölz, Strauch-Baumhecken, Einzelgehölze) erfolgt nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten
- Vorsorglich erfolgt im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse vor der Fällung der Gehölze eine Kontrolle auf Vorhandensein von potenziellen Quartieren für Fledermäuse. Werden Bäume mit Höhlungen festgestellt, so werden je zu beseitigendem Baum mit Höhlungen zwei Fledermauskästen (1 Rundkasten, 1 Flachkasten) im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze aufgehängt.
- Für den Verlust des Brutplatzes des Gartenrotschwanzes im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse werden im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze drei geeignete Nisthilfen aufgehängt.
- Vor Inanspruchnahme der wasserführenden Gräben im Plangebiet sind diese auf Amphibien und Amphibienlaich absuchen. Die ggf. vorgefundenen Individuen und der ggf. vorgefundene Laich sind in die wasserführenden Gräben südlich und westlich des Plangebietes umzusetzen.

Vermeidung und Verminderung von betriebsbedingten Beeinträchtigungen

- Einsatz von Lampentypen, die möglichst wenig zur Seite abstrahlen, keine Verwendung von Quecksilberdampf-Hochdrucklampen

Maßnahmen zum Ausgleich

Im Plangebiet entstehen an der östlichen Grenze Regenrückhaltegräben. Diese werden nach den folgenden Grundsätzen hergestellt:

Die Böschungen weisen Neigungen von 1:2 bis 1:3 auf. Die Sohlbreiten der Gräben weisen eine gewisse Varianz auf. Abschnittsweise sind Unterwasserbermen in einer Breite von 1 m vorgesehen. Im Bereich der Bermen werden Röhrichte oder feuchte Hochstaudenfluren entstehen. Die Bermen werden bei dem Wasserstand des Dauerstaus etwa 0,30 m überstaut. Sie werden punktuell mit Arten der Röhrichte bepflanzt. Beidseitig des Regenrückhaltegrabens entsteht ein schmaler Streifen mit Sukzession. Aufgrund der Ausprägung der Regenrückhaltegräben mit Unterwasserbermen unterschiedlichen Sohlbreiten und wechselnden Böschungsneigungen kann der Eingriff, der durch die Herstellung des Gewässers entsteht, ausgeglichen werden.

Die Durchführung weiterer Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet ist nicht möglich.

Maßnahmen für externe Kompensation

Für die erforderliche Kompensation des Eingriffs ist die Durchführung externer Ersatzmaßnahmen erforderlich. Das Defizit beträgt -119.657 Werteinheiten. Dieses Defizit ist durch externe Ersatzmaßnahmen abzudecken.

Bei der Durchführung externer Ersatzmaßnahmen ist den folgenden verloren gegangenen Werten und Funktionen im Plangebiet Rechnung zu tragen:

- Schaffung von Brutraum für Offenlandarten (Austernfischer, Feldlerche) und Wiesenvögel (Brachvogel, Kiebitz) mit Blänken (Größenordnung für den betroffenen Brutraum des Kiebitz im Plangebiet (1 Brutpaar bzw. 2 Brutpaare Kiebitz; bei einer Betroffenheit von zwei Brutpaaren des Kiebitz werden 6 ha Fläche für die Entwicklung von entsprechendem Brutraum benötigt. Bei einer Betroffenheit des Großen Brachvogels wird eine Fläche von 5 ha angesetzt, wobei ein Fläche für den Großen Brachvogel auch gleichzeitig dem Kiebitz dient.)
- Schaffung von Gehölzlebensräumen für gehölzbrütende Vogelarten
- Schaffung von Bereichen für die ungestörte Bodenentwicklung
- Schaffung von Bereichen mit klimatischer Ausgleichsfunktion
- Schaffung von Bereichen zur landschaftsraumtypischen Strukturierung im vom Vorhaben betroffenen Naturraum

Nach Absprachen zwischen der Gemeinde Laar und der Naturschutzstiftung des Landkreises Grafschaft Bentheim werden in insgesamt sechs Bereichen (Fläche 164 (Gemarkung Bimolten), Fläche 184 (Gemarkung Laar), Fläche 191 (Gemarkung Hoogstede), Fläche 203 (Gemarkung Hoohstede), Fläche 199 (Gemarkung Laar), Fläche 187 (Gemarkung Wilsum) aufgewertet. Größtenteils wird Grünland innerhalb von Wiesenvogelgebieten hergestellt bzw. extensiviert. Zudem werden in diesen Bereiche auch Flächen Blänken angelegt. Die genannten Flächen sind geeignet, die oben genannten, im Plangebiet beeinträchtigten Werte und Funktionen zu kompensieren (siehe Tabelle Nr. 22). Die Flächen Nr. 164 und 184 erfüllen auch die Funktion der Schaffung von Wiesenvogellebensraum. Insgesamt haben diese beiden eine Größe von rd. 7 ha. Somit ist der o. g. genannten Flächenbedarf zur Schaffung von Wiesenvogellebensraum in einer Größe von 6 ha erfüllt. Zudem besteht für die Flächen Nr. 191 und 203 in der Gemarkung Hoogstede (Größe rd. 8,9 ha) ebenfalls die Zielsetzung diese als Wiesenvogellebensraum zu entwickeln.

Gesetzlicher Biotop und Artenschutz

Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

Gesetzlicher Artenschutz (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP))

In die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten einzubeziehen.

Für das Plangebiet und für die angrenzenden Flächen sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Fledermausarten gemäß Gutachten von IDN, 2011 nachgewiesen worden. Das Vorkommen weiterer Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie ist nicht bekannt. Für die Darstellung von Betroffenheiten von Fledermausarten und der heimischen Vögel werden die Aussagen des Kapitels 4.2.2 herangezogen.

In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist zu beurteilen, ob bezogen auf die vor kommenden Vogelarten Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Nach einer Beschreibung der möglichen Beeinträchtigungen wurde ermittelt, für welche Vogelarten Verbotstatbestände erfüllt sein können und für welche Arten die Erfüllung von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Dabei wurden die folgenden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt:

- Während der störungsempfindlichen Zeiten der Offenlandarten und der Wiesenvögel (Austernfischer, Feldlerche, Kiebitz, Großer Brachvogel (Anfang März bis Ende Juni)) erfolgen keine Bauarbeiten im Gebiet bzw. es werden bei Beginn der Brutzeit Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt, um sicherzustellen, dass während der Bauphase keine besetzten Nester im Plangebiet vorhanden sind.
- Die Fällung von Gehölzen (Feldgehölz, Strauch-Baumhecken, Einzelgehölze) erfolgt nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar und somit außerhalb der Brutzeit der gehölzbrütenden Vogelarten
- Für den Verlust des Brutplatzes des Gartenrotschwanzes im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse werden im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze drei geeignete Nisthilfen aufgehängt.
- Entwicklung von Wiesenvogellebensraum in der Gemarkung Laar und der Gemarkung Bimolten sowie auf Flächen im EU-Vogelschutzgebiet Georgsdorfer Moor (vgl. Tabelle 22) zur Stützung der lokalen Population von Austernfischer, Kiebitz, Brachvogel

Ergebnis der Betrachtung ist der artenschutzrechtlichen ist, dass eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG bezogen auf die Brutvögel wie auf die Gastvögel und Fledermäuse (unter Berücksichtigung der o. g. Maßnahmen) nicht vorliegt.

Vorsorglich erfolgt zudem im Bereich des Feldgehölzes östlich der Bahntrasse vor der Fällung der Gehölze eine Kontrolle auf Vorhandensein von potenziellen Quartieren für Fledermäuse. Werden Bäume mit Höhlungen festgestellt, so werden je zu beseitigendem Baum mit Höhlungen zwei Fledermauskästen (1 Rundkasten, 1 Flachkasten) im Bereich der westlich der Bahntrasse vorhandenen Gehölze aufgehängt.

4.8 Quellen

BIERHALS, E., V. DRACHENFELS, O. & M. RASPER (2004):

Wertstufen der Biotoptypen in Niedersachsen. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2004, S. 231-240

DRACHENFELS, O. v. (2004):

Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz und Landschaftspflege Nieders. A/4: 1-240, Hildesheim.

DROSTEWITZ + PARTNER (2007):

Landschaftspflegerischer Begleitplan für den Quarzsandtagebau Laar

GARVE, E. (2004):

Rote Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1. 3. 2004, in: Inform. d. Naturschutz Niedersachsens. 24Jg. (1) 1 - 76, Hildesheim.

GELLERMANN, M.; SCHREIBER, M; 2007:

Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren, Schriftenreihe Natur und Recht Band 7

HECKENROTH, H.; 1991:

Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen 26: 161 - 164

IDN, Dezember 2011:

Fledermauserfassung für vier geplante Windkraftanlagen innerhalb des Europarks „Larr / Eschebrügge“

KAISER, T. & D. ZACHARIAS, 2003:

PNV-Karten für Niedersachsen auf der Basis der BÜK 50, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/03.

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 1998:

Landschaftsrahmenplan

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 2008:

Steinkauzerfassung Grafschaft Bentheim 2008

LANDKREIS GRAFSCHAFT BENTHEIM, 2009:

Wiesenvogelkartierung Christian Kipp 2002 – 2004, 2007 - 2009

LANDKREIS OSNABRÜCK, 2009:

Das Kompensationsmodell

LBEG Kartenserver, 2009:

Bodenübersichtskarte M 1 : 50.000

MEINIG, H., P. BOYE & R. Hutterer; 2009:

Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands – Naturschutz und Biologische Vielfalt, 70 (1), 2009, 115 - 153

NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR BODENFORSCHUNG, 1982:

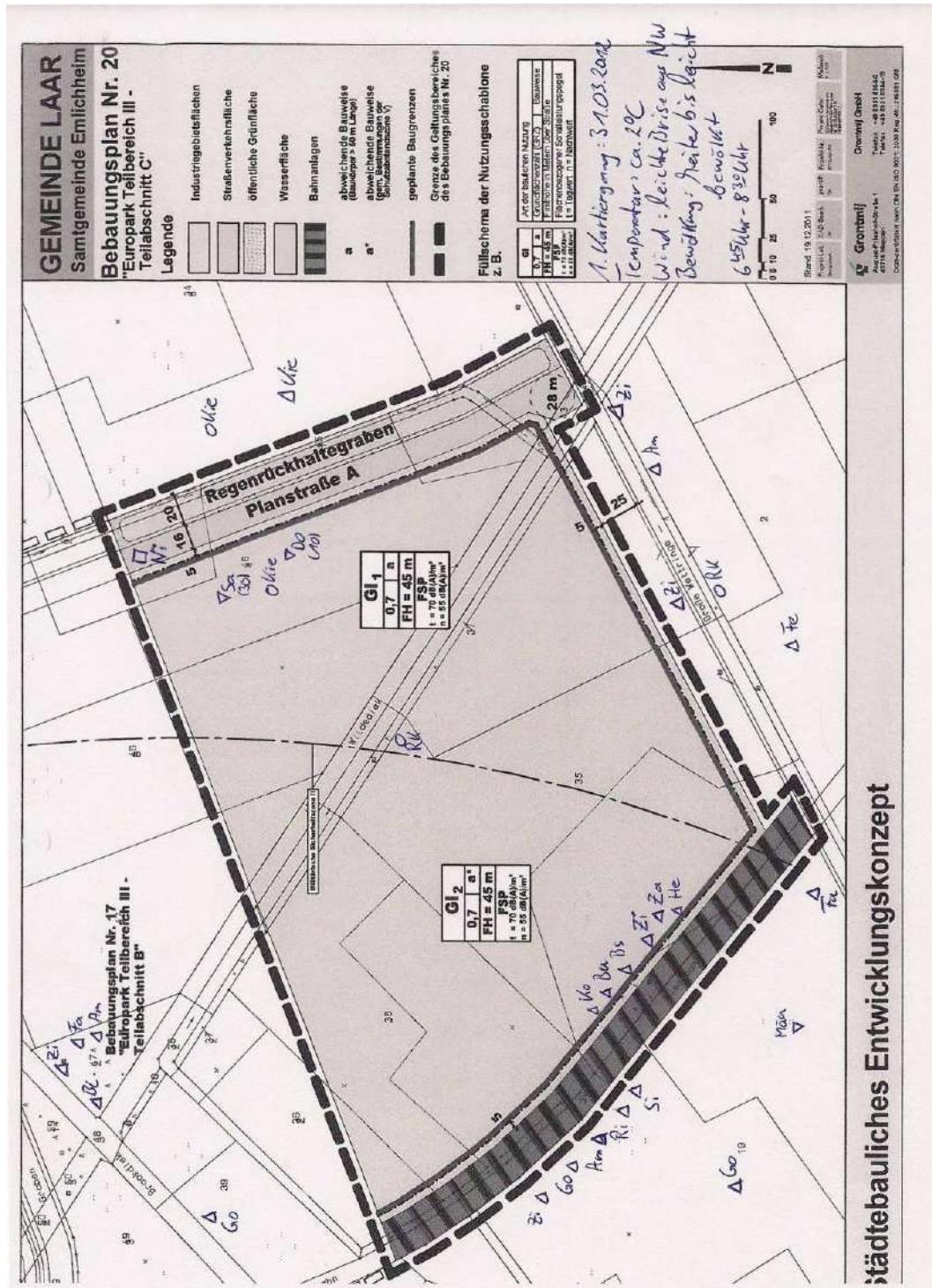
Geowissenschaftliche Karte des Naturraumpotentials von Niedersachsen und Bremen,

M 1 : 200.000, CC 3902 Lingen, Bodenkundliche Standortkarte - Landwirtschaftliches Ertragspotential -, Grundwasser, - Grundlagen –

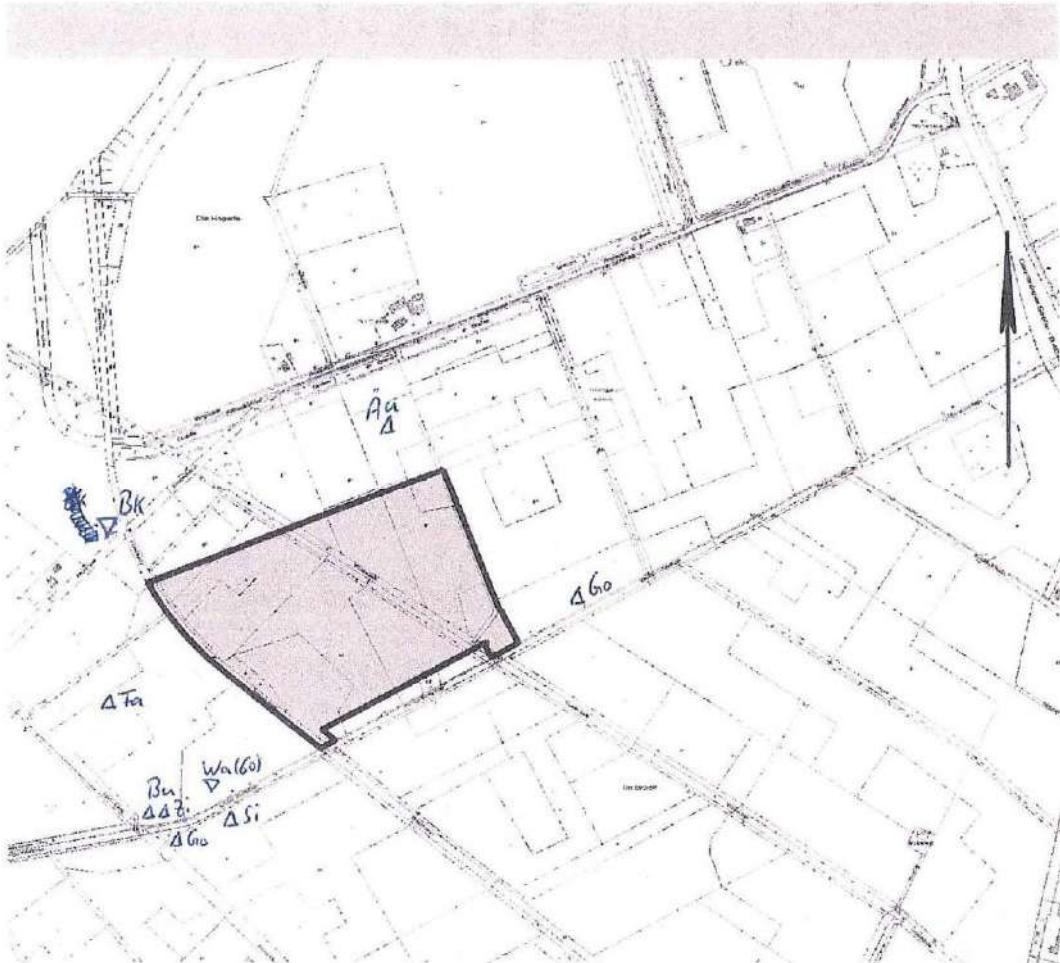
NLKWN Meppen, 08.03.2012:
Bewertungsdaten für die Wettringe

5 Anhang

Handsikzzen zur Brutvogelerfassung von Herrn Gölker



1. Kartierung



Gemeinde Laar

Bebauungsplan Nr. 20

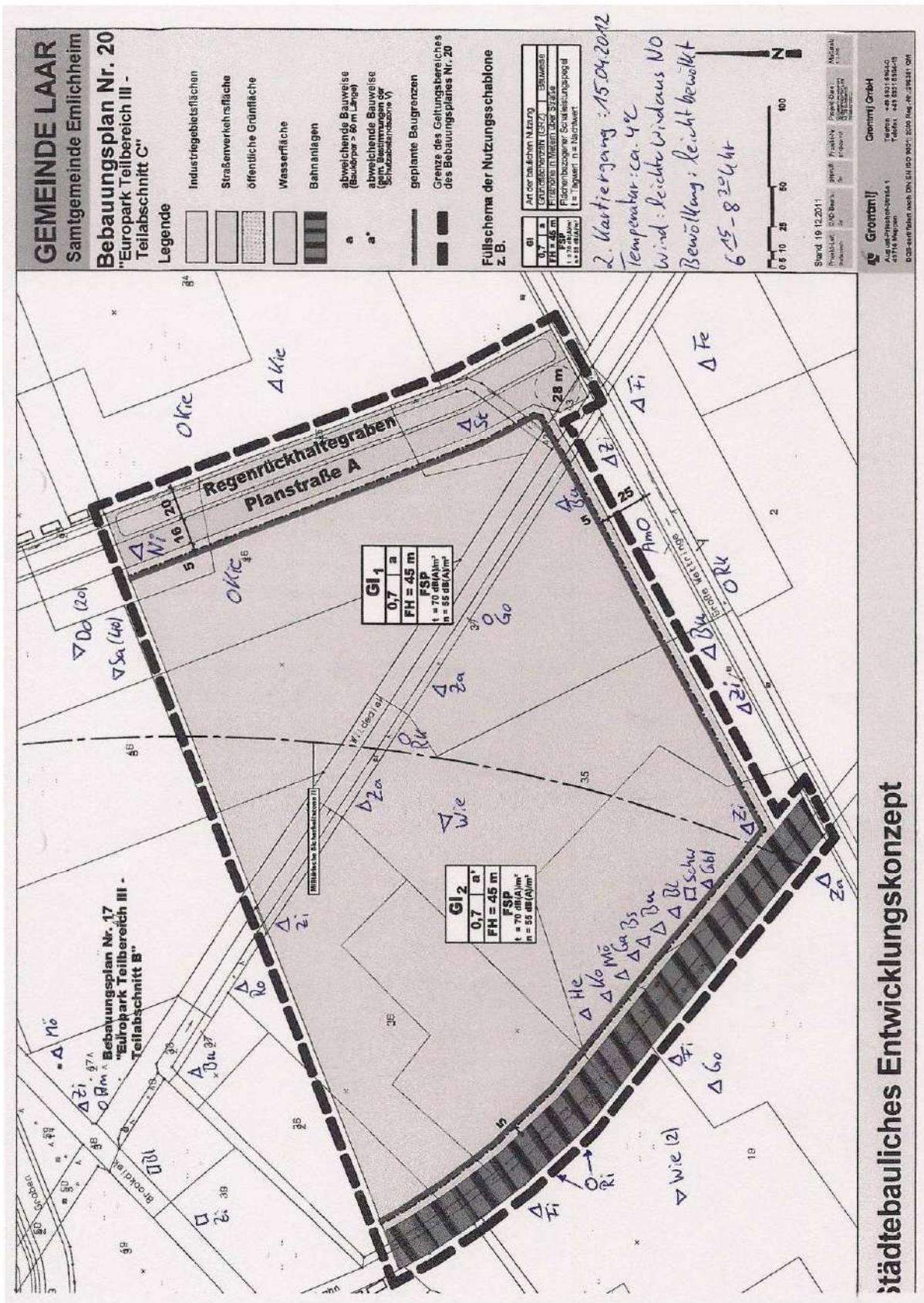
"Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C"

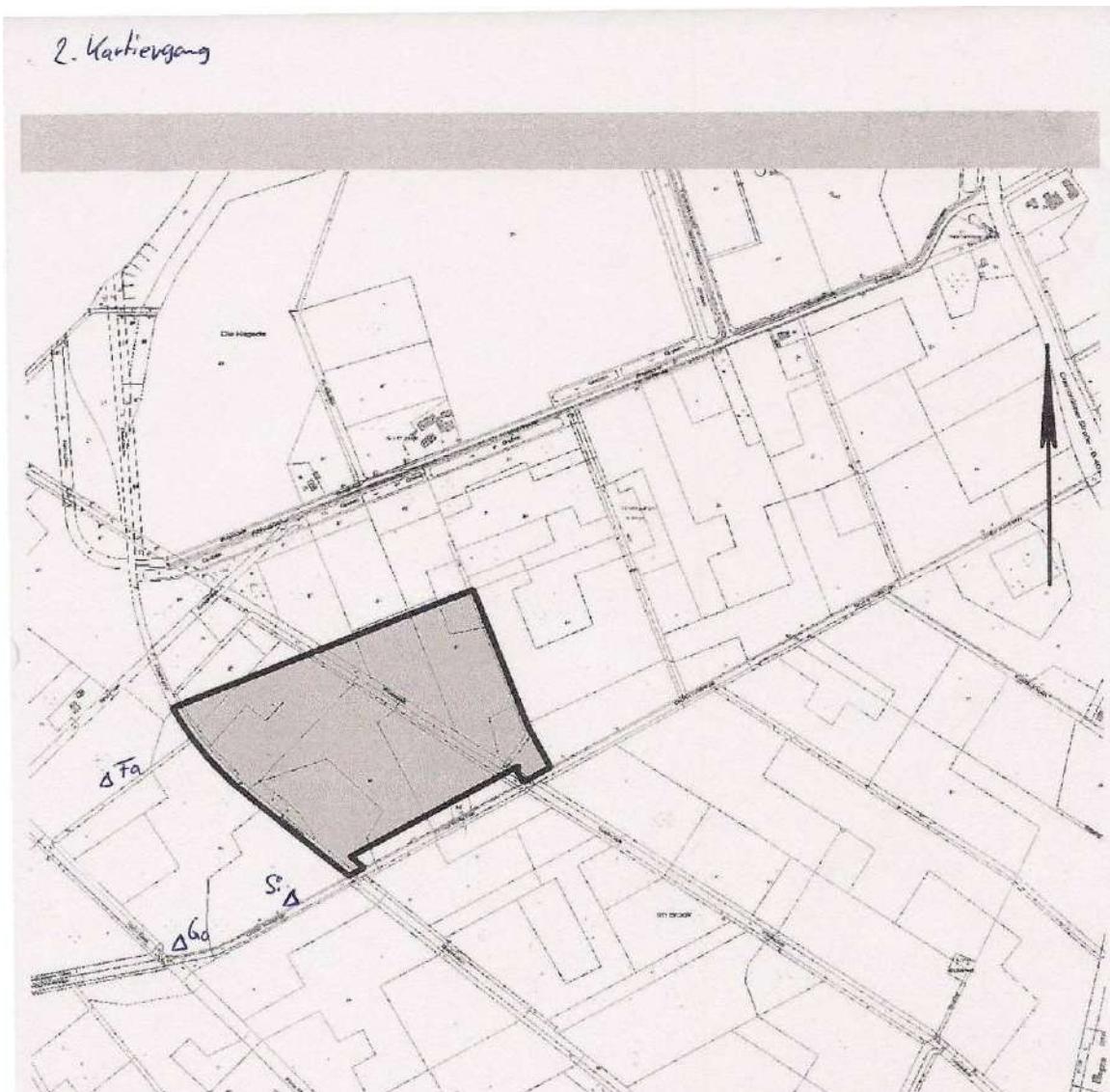
Erläuterungen zur geplanten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

im Auftrag der Gemeinde Laar
Samtgemeinde Emlichheim
Landkreis Grafschaft Bentheim
Niedersachsen

 Grontmij

Grontmij GmbH
August-Priesthof-Straße 1
49716 Meppen
T +49 5931 5964-0
F +49 5931 5964-19
E info@grontmij.de
W www.grontmij.de





Gemeinde Laar

Bebauungsplan Nr. 20 "Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C"

Erläuterungen zur geplanten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

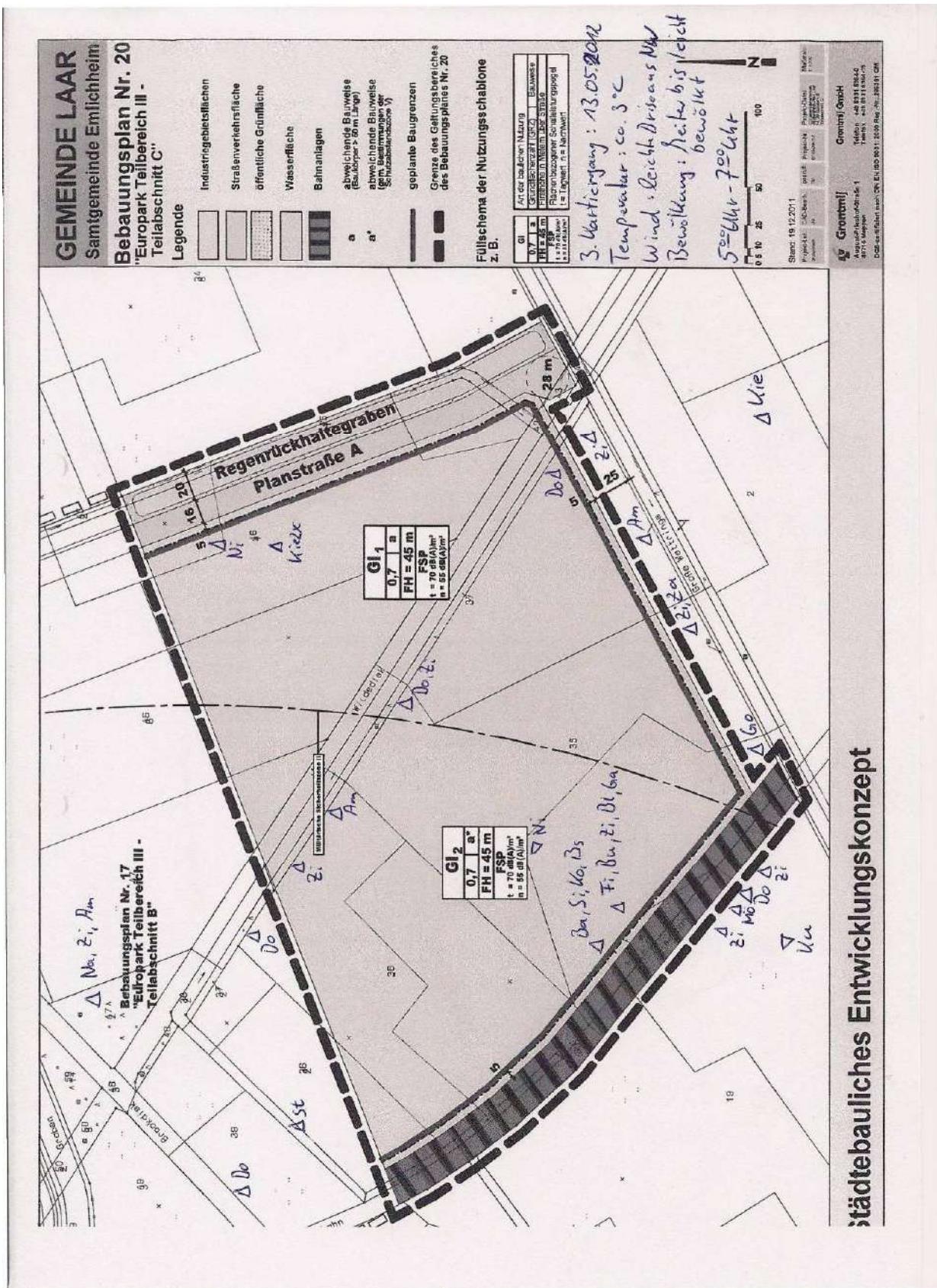
im Auftrag der Gemeinde Laar
Samtgemeinde Emlichheim
Landkreis Grafschaft Bentheim
Niedersachsen



Grontmij GmbH

August Prieshof-Straße 1
49716 Meppen

T +49 5931 5964-0
F +49 5931 5964-19
E info@grontmij.de
W www.grontmij.de



3. Kartiergang

The map shows a residential area with a large, irregularly shaped plot shaded in grey. This plot is labeled 'Europark'. The map includes street names like 'Die Heide', 'S. Ge', and 'Im Busch'. There are also several smaller plots labeled with letters and numbers such as 'Δ 0', 'Δ H0', 'Δ Za', 'Δ Da', 'Δ Zi, Mo, Za, Go', and 'Δ Z1, Mo, Za, Go'. A black arrow points upwards from the bottom right corner of the map towards the text below.

Gemeinde Laar **Bebauungsplan Nr. 20**
"Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C"

Erläuterungen zur geplanten städtebaulichen Entwicklung des Plangebietes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

im Auftrag der Gemeinde Laar
Samtgemeinde Emlichheim
Landkreis Grafschaft Bentheim
Niedersachsen

Grontmij GmbH
August-Prieshof-Straße 1
40716 Meppen
T +49 5931 5964-0
F +49 5931 5964-19
E info@grontmij.de
W www.grontmij.de

Grontmij

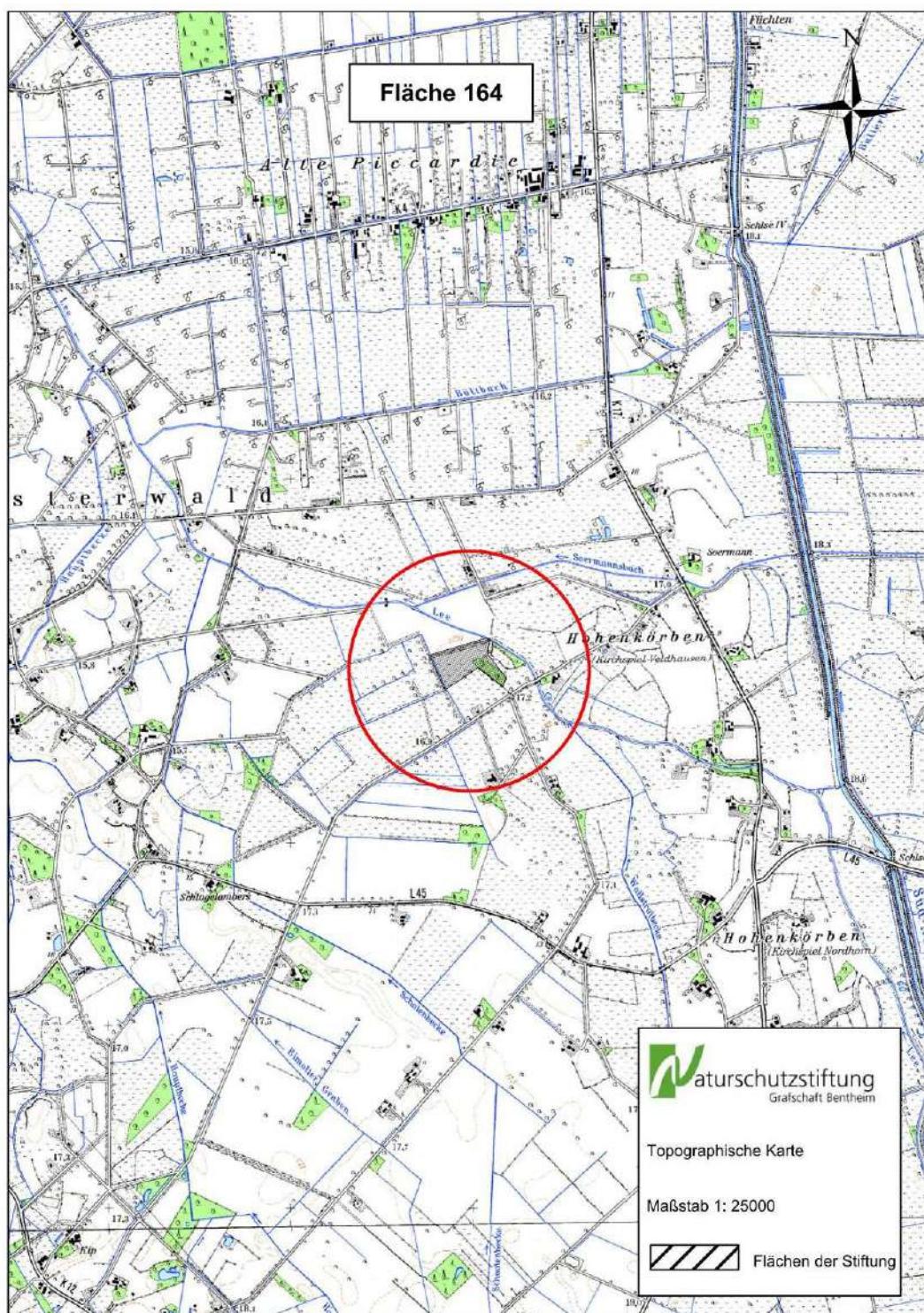
Legende

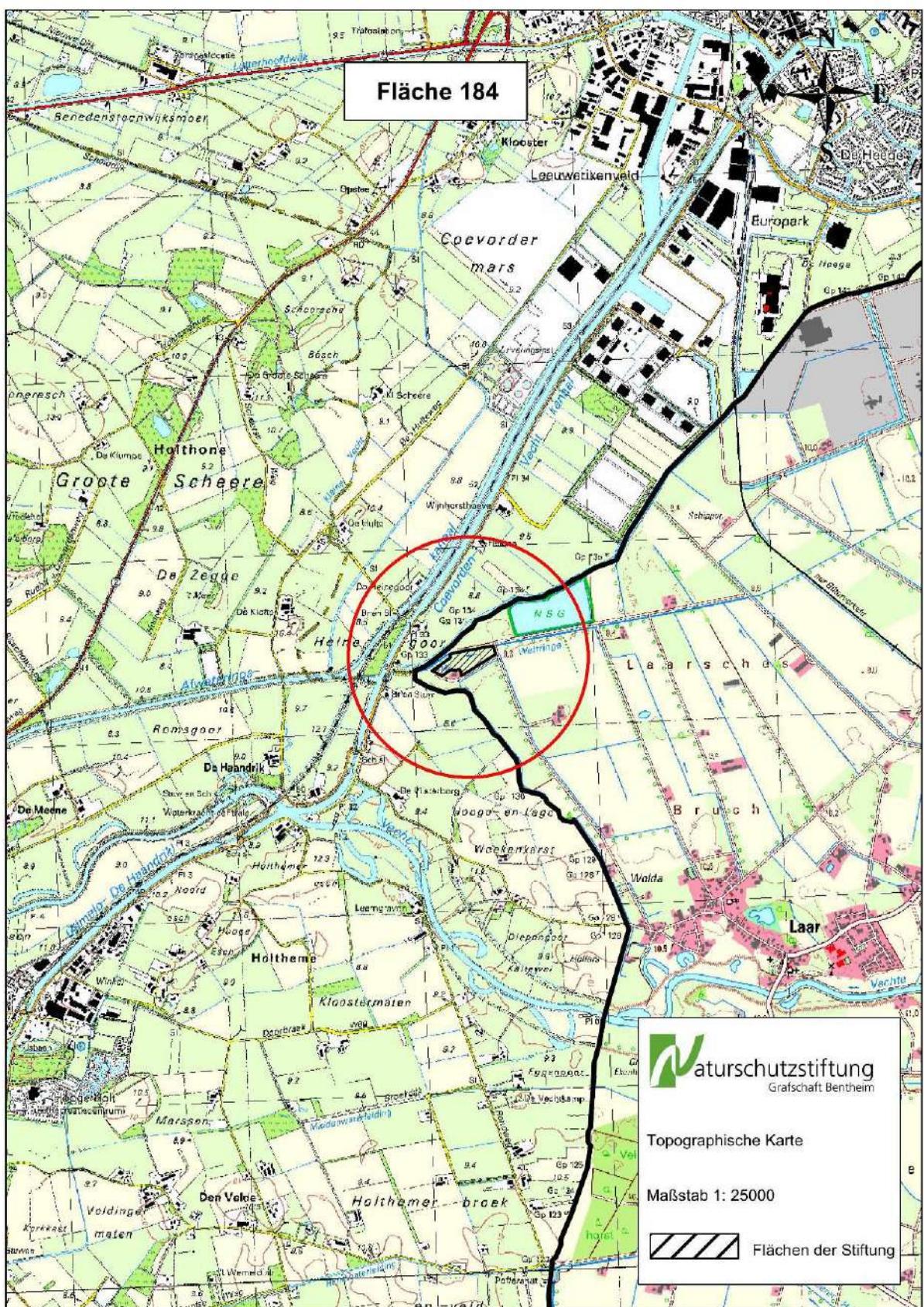
O = Brutnachweis
Δ = Brutverdacht
□ = Brutzeitfeststellung
▽ = Gast

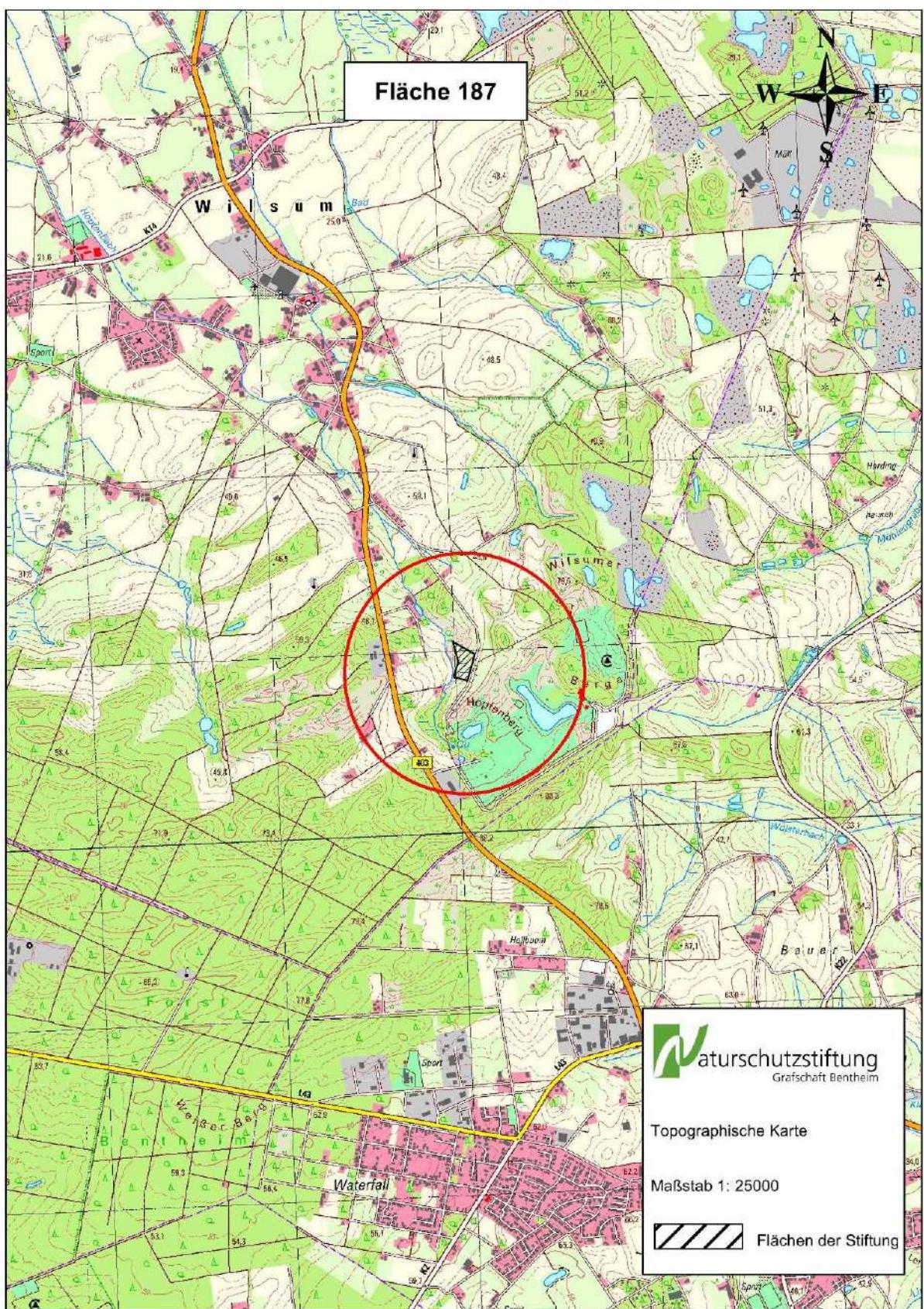
Abkürzungen

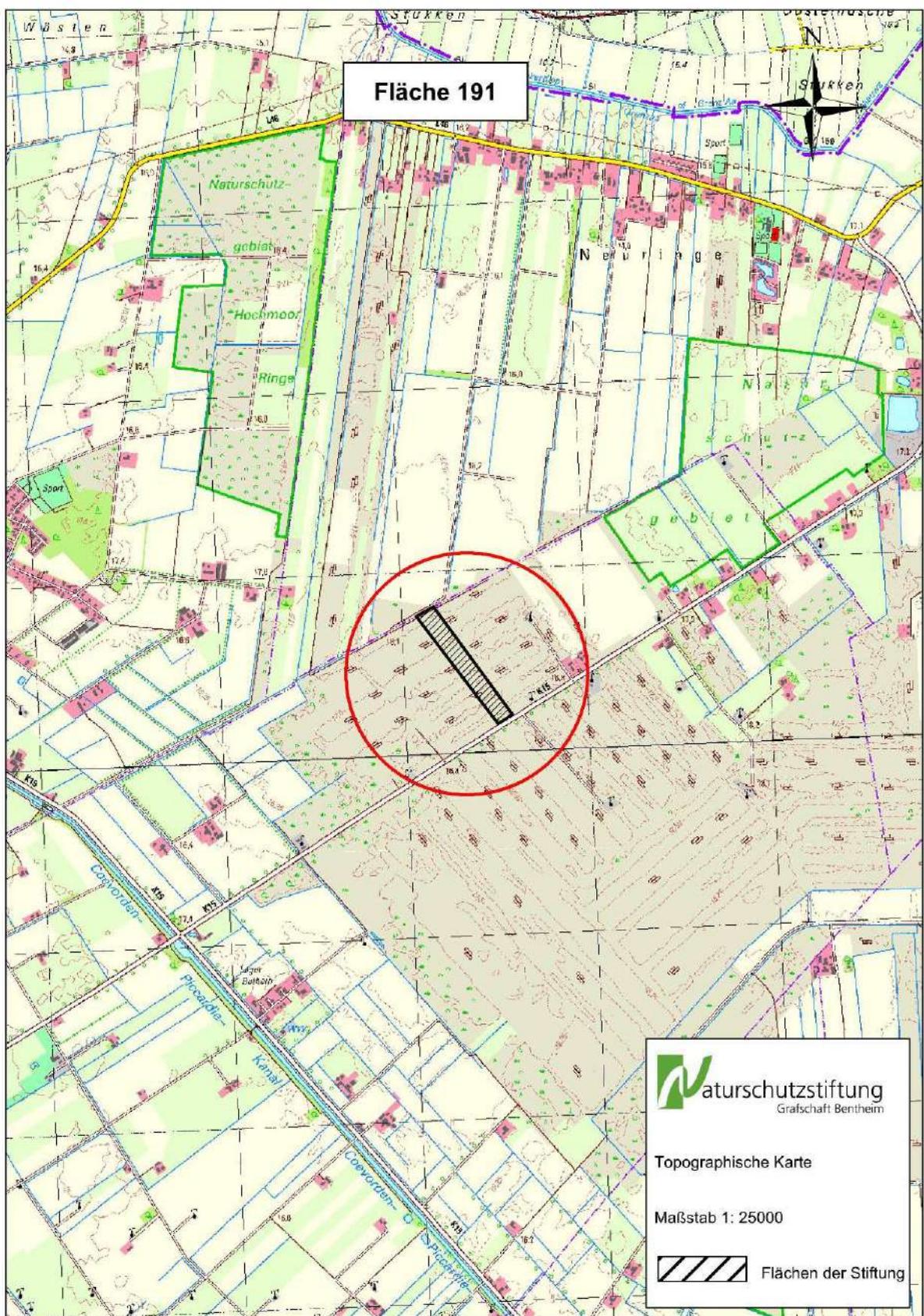
Ni = Nilgans	Schw = Schwanzmeise
St = Störtebecker	Gbl = Graubraunläufer
Fas = Fasan	Ra = Rabenkrähe
An = Auerlinsfischer	Bu = Budfüß
Uie = Uiebitz	Go = Goldammer
Ri = Ringeltaube	
Bs = Buntspecht	Do = Dohle
Fe = Feldlerche	Sar = Saatkrähe
Ba = Baumpieper	Wie = Wiesenpieper
He = Heckenbrunelle	Wa = Wacholderdrossel
Na = Nachtigall	Mäu = Mäusebussard
Bk = Blaukehlchen	Ho = Hohltanne
RK = Rotkehlchen	Ka = Kuckuck
Gra = Gartenrobsturz	
Si = Singdrossel	
Am = Amsel	
Mö = Mönchsgrasmöve	
Do = Dorngrasmöve	
Gie = Gelbspötter	
Fi = Fitis	
Zi = Zilpzalp	
Za = Zaun König	
Ko = Kohlmeise	
Bi = Blaumeise	

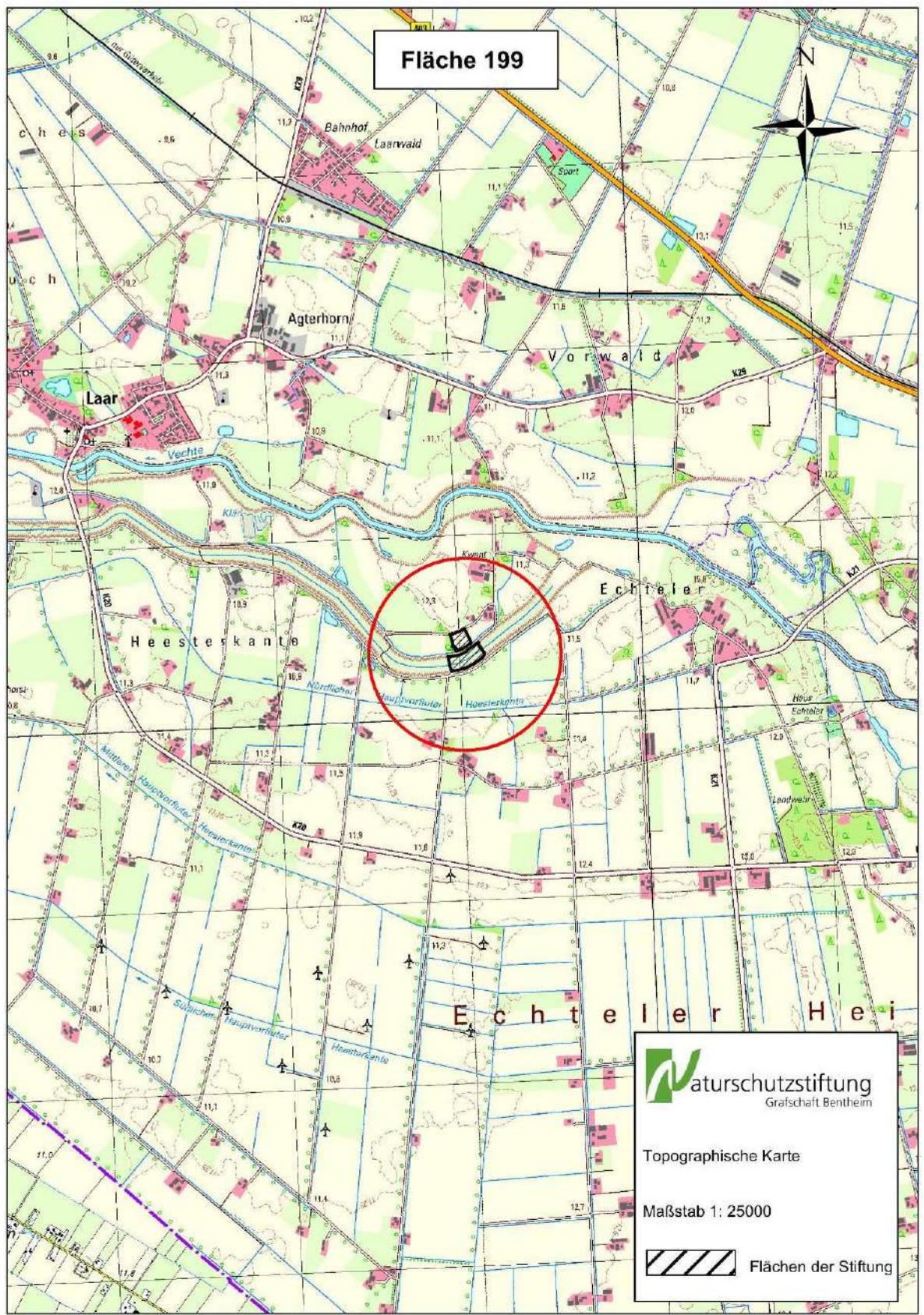
Lage der externen Kompensationsflächen

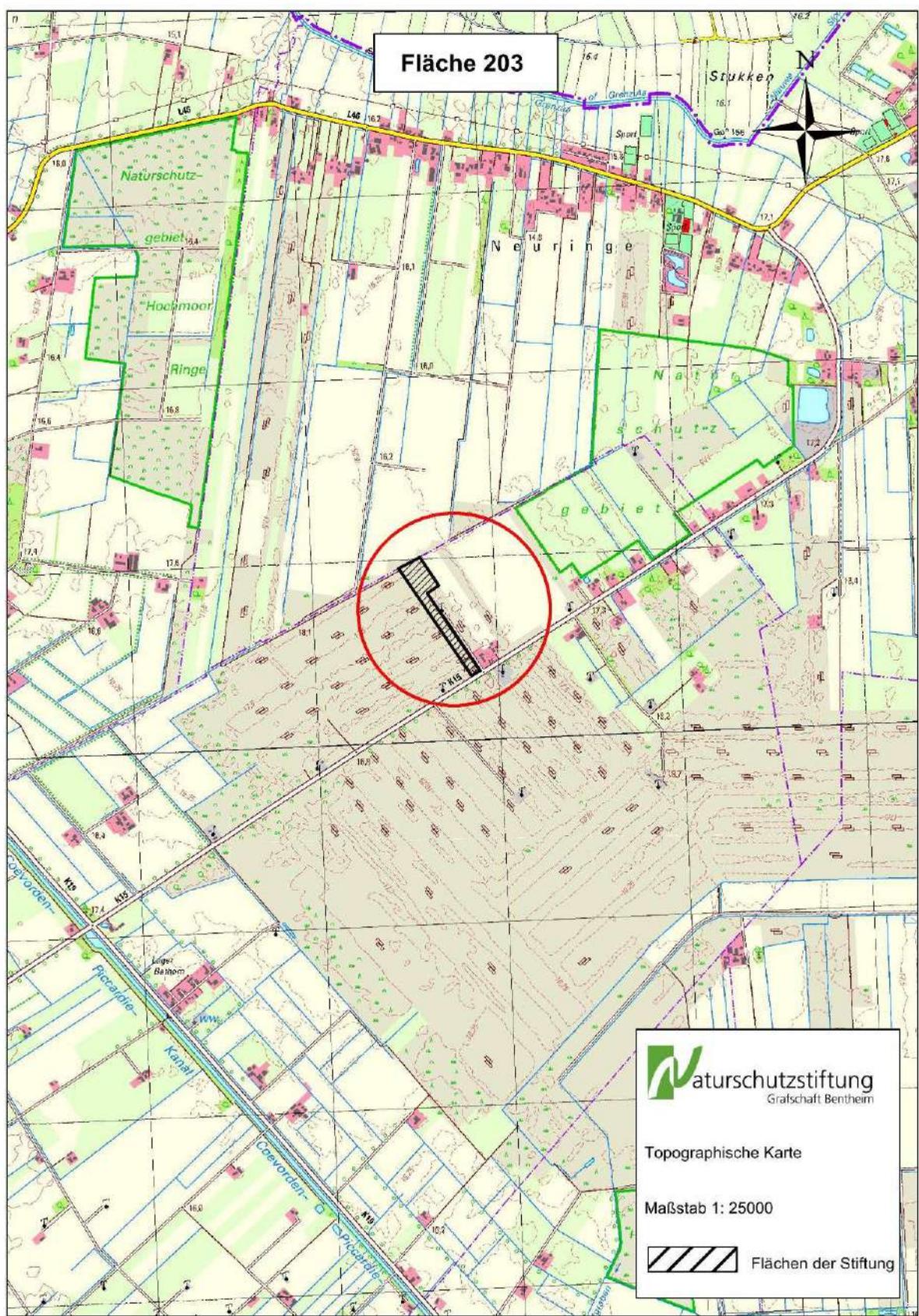












6 Hinweise

Der Bebauungsplan Nr. 20 enthält folgende Hinweise:

1. Schutz des Mutterbodens

Der vorhandene Oberboden ist vor Beginn jeder Maßnahme gem. 202 BauGB abzuheben, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

2. Am westlichen Plangebietsrand verläuft die Bahnlinie Laarwald – Coevorden der Bentheimer Eisenbahn AG. Auf dieser Strecke werden ausschließlich Gütertransporte abgewickelt, deren Umfang sich in den nächsten Jahren wesentlich erhöhen wird. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass Zugfahrten, Rangierbewegungen sowie jegliche Art von Verladetätigkeiten zu jeder Tages- und Nachtzeit, sowie bei Bedarf auch an Sonn- und Feiertagen, sowohl auf den Anlagen der Bentheimer Eisenbahn AG, als auch auf geplanten Stammgleisen oder auf Anschlussgleisen zukünftiger, sich in diesem Bereich ansiedelnder Betriebe durchgeführt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es für die Bentheimer Eisenbahn AG aufgrund evtl. höherer Immissionswerte im Nahbereich der Anlagen keinerlei Auflagen und Einschränkungen des Betriebes geben wird. Gegenüber der Bentheimer Eisenbahn AG können keine Kosten für geplante oder errichtete lärmtechnische Anlagen oder andere Präventivmaßnahmen geltend gemacht werden.

3. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofer Straße 15, 26121 Oldenburg, unverzüglich gemeldet werden. Telefon: 0441 / 799-2120. Bodenfunde und Fundstellen sind nach

§ 14 Abs. 2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

4. Bei nicht ausreichenden Grundwasserabständen ist das Gelände im Falle einer gewählten Versickerung aufzuhöhen und zwar entsprechend um den Betrag, dass eine Sickerraummächtigkeit zum mittleren höchsten Grundwasserstand von mind. 1,0 m gegeben ist.

5. Erdgas-Bewilligungsfeld

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 "Europark Teilbereich III - Teilabschnitt C" befindet sich innerhalb des bergrechtlichen Erdgas-Bewilligungsfeldes "Emlichheim C" der Wintershall Holding AG, Erdölwerke.

6. Im nordwestlichen Abschnitt des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich die verfüllte Bohrung „Laarwald 2“ der Wintershall Holding GmbH, Erdölwerke. Die Bohrung darf in einem Radius von 5 m weder überbaut noch abgegraben werden. Außerdem sollte weiterhin die Möglichkeit einer Zufahrt für Windenfahrzeuge zur Durchführung evtl. erforderlicher Nachbehandlungsarbeiten gegeben sein.

7. Eine ökologische Baubegleitung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festzulegen.

8. Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Rathaus der Samtgemeinde Emlichheim, 49821 Emlichheim, Hauptstraße 24, im Fachbereich III - Bauamt und Bauverwaltung -, 2. Obergeschoss während der Dienstzeiten eingesehen werden.

7 Nachrichtliche Übernahme

Die nachrichtliche Übernahme betrifft:

Schutzbereiche militärischer Anlagen

Gemäß der Anordnung der Wehrbereichsverwaltung vom 12.09.1994 sind folgende Maßnahmen im äußeren Schutzbereich genehmigungsbedürftig:

1. wenn bauliche oder andere Anlagen (über- oder unter der Erdoberfläche) errichtet, geändert oder beseitigt werden,
2. wenn Gewässer verändert werden,
3. bei sonstigen Veränderungen der Bodennutzung und Bodengestaltung,
werden bei folgenden Handlungen Vollzugsmaßnahmen angeordnet:

im gesamten Schutzbereich:

- Sprengarbeiten nur mit Genehmigung
- Einschränkung der Jagd

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Befreiung:

im gesamten Schutzbereich:

Befreiung wird für folgende Vorhaben erteilt:

- Anlage und Veränderung:

1. Führung von Oberflächenwasser, Einfriedungen, land- und forstwirtschaftliche Wege, offene Unterstelleinrichtungen von Viehhaltung

2. Beseitigung von sämtlichen Anlagen und Einrichtungen im Bereich zwischen Schutzgebietsgrenze

und innerer Grenzlinie:

- Errichtung und Veränderung von Gebäuden/Anlagen für Wohnzwecke und land- und forstwirtschaftliche Zwecke die nicht höher als 22 m, nicht länger als 44 m und nicht mehr als 3-geschossig ausgebaut sind und bei denen der Anteil der Glasflächen je Gebäudeseite nicht mehr als 70 % beträgt.
- Anlage und Veränderung: von Campingplätzen, Wochenendhaussiedlungen und Schrebergärten
- Brücken, Dämme, Deiche, Großdüker, Hebwerke
- Anlage und Veränderung von Eisenbahnen, Straßen und Autobahnen,
- Anlage und Veränderung von Parkanlagen, Parkflächen
- Anlage und Betrieb von Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben, Torfabbau
- Anlage und Veränderung von ober- und unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen bis max. 15 kV.

8 Planunterlage

Der Bebauungsplan wird auf einer automatisierten Liegenschaftskarte im Maßstab M. 1: 2.000 angefertigt. Die Planunterlage wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen LGLN, Regionaldirektion Meppen, Katasteramt Nordhorn, zur Verfügung gestellt. Der Planausschnitt liegt im Europark-Teil III - Abschnitt C, Gemarkung: Laar, Flur 133. Der Vervielfältigungsvermerk ist im Geschäftsbuch unter der Nummer L4 22/2012 geführt.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 30.01.2012). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standartpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. (§ 5 Abs. 3 des Nds. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen – NvermG - vom 12.12.2002, Nds. GVBl. 2003 S. 5)

9 Verfahrensvermerke

Aufgestellt:



Grontmij GmbH

August-Prieshof-Straße 1 Telefon +49 5931 5964-0
49716 Meppen Telefax +49 5931 5964-19

DQS-zertifiziert nach DIN EN ISO 9001: 2000 Reg.-Nr.:296381 QM

Meppen, den 07.05.2012

.....
i. A. Großpietsch

im Einvernehmen mit der Gemeinde Laar
Laar, den

.....

Der Rat der Gemeinde Laar hat in Seiner Sitzung am 10.05.2012 diese Begründung, zur Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB anerkannt.

Laar, den

Gemeinde Laar

.....
Gemeindedirektor

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20 „Europark Teilbereich III – Teilabschnitt C“ mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 16.06.2012 bis 13.07.2012 gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.

Laar, den

Gemeinde Laar

.....
Gemeindedirektor

Der Rat der Gemeinde Laar hat am 18.10.2012 diese Begründung beschlossen.

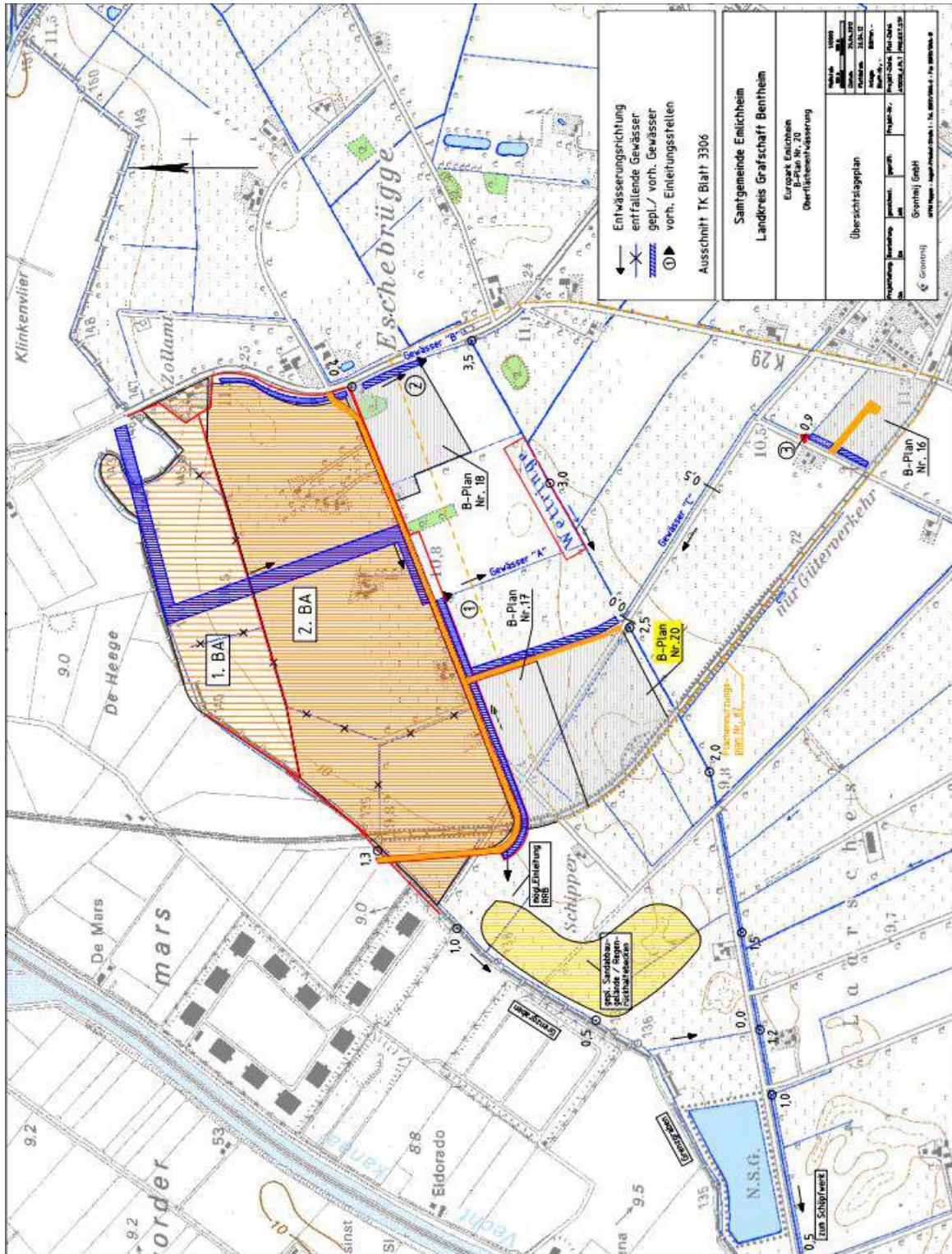
Laar, den

Gemeinde Laar

.....
Gemeindedirektor

10 Anlagen

Anlage 1: Übersichtslageplan – Europark Emlichheim - B-Plan Nr. 20 Oberflächenentwässerung



Anlage 2: Auszug aus den Schallimmissionsuntersuchungen für die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Emlichheim – Gemeinde Laar

INGENIEURBÜRO PETER GERLACH

ING.-BÜRO GERLACH • 28325 BREMEN • ROCKWINKELER LANDSTRASSE 117A

BERATENDER INGENIEUR VBI

Mitglied der Ingenieurkammer Bremen Mitgli.-Nr. 95

Bau- und Raumakustik • Bauphysik
Schallschutz • Lärmessungen
Schwingungsmessungen

28325 BREMEN

ROCKWINKELER LANDSTR. 117A

TELEFON 0421/272547 TELEFAX 0421/274384

e-MAIL: GerlachAkustik@arcor.de
Konto 100 3891 001 Bremer Landesbank BLZ 290 500 00

UNSER ZEICHEN DATUM
Ge/g 2008/060 07.10.2008

Fachtechnische Stellungnahme

**Schallimmissionsuntersuchungen für die 62. Änderung des Flächennutzungsplans
der Gemeinde Emlichheim/Laar**

Unter Bezug auf den durch die Gemeinde Emlichheim, Hauptstraße 24, 49824 Emlichheim erteilten Auftrag und auf Basis der vorliegenden Unterlagen und zwischenzeitlichen Abstimmungen wurden für das o.g. Objekt schalltechnische Untersuchungen zur Ermittlung der möglichen Schallemissionen im Bereich der 62. Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt. Nachfolgend die Zusammenfassung der bisherigen Untersuchungsergebnisse.

Untersuchungsgrundlagen und -vorgaben

Für die Untersuchungen lagen diverse Pläne des Plangebietes und der Umgebung, sowie die schalltechnische Untersuchung zu den Bebauungsplänen Nr. 6+9 vom 20.06.2003 vor.

Die Berechnungen wurden gemäß DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) mit flächenbezogenen Schallleistungspegeln (FSP) in dB(A)/m² durchgeführt.

Gemäß Auftrag sollte untersucht werden, welche Flächenschallleistungspegel für die Planfläche und die nördlich angrenzenden Gewerbeflächen sinnvoll sind. Durch eine Optimierungsberechnung sollte ermittelt werden, welche maximalen Schallemissionen auf den Gewerbeflächen zulässig sind, ohne dass die zulässigen Immissionspegel an den umgebenden Immissionsorten überschritten werden.

Da derzeit nur Teilflächen des gesamten Plangebietes mit Bebauungsplänen (Nr. 16-18) beplant werden, sollen hier – abweichend von den normalerweise erst in den Bebauungsplanverfahren erfolgenden Festlegungen – bereits im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes für das gesamte Gewerbe-/Industriegelände die zulässigen, flächenbezogenen Schallleistungspegel ermittelt werden. Damit wird

sichergestellt, dass auch in den späteren Bebauungsplanverfahren für die restlichen Flächen die zulässigen Gesamtbelastungen an den umgebenden Immissionsorten nicht überschritten werden.

Die in dieser Untersuchung ermittelten, zulässigen Flächenschalleistungspegel müssen in die derzeitigen und späteren Bebauungsplanverfahren einfließen und dort festgelegt werden.

Da an den Immissionsorten IP 3 und IP 4 (in der o.g. Untersuchung mit IP 4 und IP 5 bezeichnet) die zulässigen Immissionspegel praktisch komplett durch die zulässigen Emissionen gemäß den Festlegungen in den Bebauungsplänen 6+9 ausgeschöpft werden, muss für die Zusatzbelastungen durch die Emissionen aus dem neuen Planbereich eine Teilfläche des Bebauungsplanes Nr. 9 (südöstliche Planfläche mit der Bezeichnung GEe 3, nördlich an die Straße "Brokdiek" und westlich an die "Coevordener Straße" angrenzend) in den zulässigen Emissionen reduziert werden. Ansonsten wurden die schalltechnischen Festlegungen (zul. FSP) der Bebauungspläne Nr. 6+9 unverändert in die Untersuchungen eingestellt.

In der hier durchgeföhrten Untersuchung wurde das gesamte Gewerbe-/Industriegelände (Bebauungspläne 6+9 und die Planflächen südlich "Brokdiek" bis "B 403" bzw. "Bahnhofstraße") als Emissionsfläche betrachtet.

Emissionswerte für die Planflächen südlich "Brokdiek"

Für die GI/GE-Flächen im Bereich südlich der Straße "Brokdiek" ergeben sich folgende Emissionspegel für die einzelnen Flächen (Bezeichnung der Flächen s. Anlage 1):

Bezeichnung	Tag	Nacht	Gebietsart
	[dB(A)/m ²]	[dB(A)/m ²]	für B-Plan
GIe 1	70	55	GI(e)
GIe 2	68	53	GI(e)
GE 1	65	50	GE
GE 2	63	48	GE
GE 3	65	50	GE
GEe 1	60	45	GE(e)
GEe 2	57,5	42,5	GE(e)
GEe 3	61	46	GE(e)

GI(e) = eingeschränktes Industriegebiet GE(e) = eingeschränktes Gewerbegebiet
Eingeschränkt aufgrund der zulässigen Emissionspegel.

Die vorstehenden Emissionswerte wurden als Flächenschallquellen gemäß DIN 18005 in die Berechnungen eingestellt. Die Lage der einzelnen Quellen kann der beigefügten Anlage 1 entnommen werden. Die Eingabewerte sind in den Anlagen 2-6 aufgelistet.

Die Emissionswerte der Bebauungspläne 6 + 9 sind in Klammern mit der jeweiligen Nummer hinter der Bezeichnung gekennzeichnet.

Die in Anlage 1 mit GEe 3 gekennzeichnete Fläche im Bebauungsplan Nr. 9 ist in den zulässigen Schallemissionen zu reduzieren (s.o.). Von bisher 65/50 dB(A)/m² sind die zulässigen Emissionen auf 63/47 dB(A)/m² zu vermindern. Eine Änderung der Bebauungsplans Nr. 9 ist erforderlich.

Zum Schutz der Wohnbebauung südlich der "Bahnhofstraße" ist ein 5 m hoher und 450 m langer Lärmschutzwall nördlich der und parallel zur "Bahnhofstraße" zu errichten (s.a. Anlage 1).

Der Lärmschutzwall wird noch nicht erforderlich, solange südlich der neu geplanten Ost-West-Erschließung nur der B-Planbereich Nr. 16 mit den dort zulässigen, flächenbezogenen Schallleistungspegeln genutzt wird. Werden weitere Planflächen südlich der neuen Ost-West-Erschließung mit Bebauungsplänen überplant bzw. durch Gewerbe-/Industriebetriebe besiedelt, so ist der Lärmschutzwall zu errichten. Abhängig von den weiteren Planungen wäre ggf. auch eine abschnittsweise Errichtung des Walles möglich.

Immissionswerte an den Immissionsaufpunkten

Mit den vorstehend aufgeführten Ansätzen ergeben sich bei **freier Schallausbreitung** folgende Immissionsbelastungen in dB(A) an den Immissionsorten (Lage s. Anlage 1):

Immissionsort	zul. Tag/Nacht nach TA-Lärm	Gesamtbelastung	Bezeichnung
IP 1	55/40	53,7/39,8	Coevorden, Berberis 27
IP 2	65/50	60,8/46,6	Coevordener Str. 21
IP 3	60/45	59,8/44,9	Coevordener Str. 20
IP 4	60/45	59,8/44,8	Ikenweg 2
IP 5	60/45	58,1/43,2	Aatalstraße 2
IP 6	60/45	59,7/44,7	Bahnhofstraße 36
IP 7	60/45	56,7/41,8	Bahnhofstraße 34
IP 8	55/40	54,9/40,0	Birkenstraße 1
IP 9	55/40	53,8/38,9	Eichenstraße 19
IP 10	55/40	52,6/37,7	Eichenstraße 15
IP 11	60/45	51,4/36,5	Bahnhofstraße 26
IP 12	60/45	53,5/38,6	Neuer Weg 33

Die zulässigen Immissionspegel ergeben sich gemäß TA-Lärm für IP 2 bis IP 7 und IP 11 und 12 als Immissionsorte im Außenbereich, die im Schutzanspruch einem Mischgebiet zuzuordnen sind. Da der Immissionsaufpunkt IP 2 selber in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet liegt, sind dort die zulässigen Immissionspegel eines Gewerbegebietes zu berücksichtigen. Die sonstigen Immissionsorte sind im Schutzanspruch einem "Allgemeinen Wohngebiet" zuzurechnen.

Die Berechnungen wurden mit dem geprüften Programm "IMMI 6.3" durchgeführt. In der Anlage 7 sind die vorstehend aufgelisteten Berechnungsergebnisse zusammengefasst für die Tages- und Nachtzeit und mit den zulässigen Immissionspegeln aufgelistet. In Anlage 8 ist die Berechnungsmethode nach DIN 18005 dargestellt. Aus den Anlagen 9-14 können für die einzelnen Immissionsorte die Schallimmissionsanteile aus den einzelnen Gebietsflächen entnommen werden.

Bewertung der Untersuchungsergebnisse

Wie aus den vorstehenden Berechnungsergebnissen zu ersehen ist, werden durch die zulässigen Schallemissionen (FSP in dB(A)/m²) gemäß o.g. Festlegungen an den untersuchten, am stärksten belasteten Immissionsorten die gemäß TA-Lärm zulässigen Immissionspegel nicht überschritten.

Die vorstehenden Angaben zur Errichtung des Lärmschutzwalls an der Nordseite der "Bahnhofstraße" sind zu beachten.

Hinweis: Da jeder anzusiedelnde Betrieb einen Nachweis über die Einhaltung der für sein Grundstück zulässigen Emissionen zu führen hat, kann im Rahmen der Antragstellungen schnell abgesehen werden, in welchem Umfang die Betriebe ihre zulässigen Emissionswerte ausschöpfen. Erfahrungsgemäß nutzen nur maximal 50 % der Betriebe die zulässigen Tagesemissionspegel und nur max. 25 % die Nachtemissionswerte wirklich aus. Hinzu kommen die abschirmenden Wirkungen der von den Betrieben errichteten Gebäude, die in der hier durchgeföhrten Schallimmissionsuntersuchung nicht angesetzt werden dürfen. Insgesamt ist für die einzelnen Immissionsorte auch bei einer Vollbesetzung des gesamten Plangebietes (B-Pläne Nr. 6 + 9 mit südlicher Erweiterung bis zur "Bahnhofstraße") eine geringere Immissionsbelastung zu erwarten, als hier rechnerisch ermittelt wurde.

Textliche Festsetzung

In die textlichen Festsetzungen der Bebauungspläne im Plangebiet südlich der Straße "Brokdiek" sollte neben den zulässigen Emissionspegeln gemäß obiger Aufstellung sinngemäß folgender Text aufgenommen werden:

"Die flächenbezogenen Schalleistungspegel können im Einzelfall ausnahmsweise überschritten werden, wenn nachgewiesen wird, dass durch Maßnahmen oder Gegebenheiten (z.B. Lärmminderung durch Abschirmung oder Dämpfung) eine freie Schallausbreitung behindert wird. Die Behinderung der Schallausbreitung muss die Erhöhung der festgesetzten Flächenschallleistungspegel mindestens ausgleichen."

Mit dieser textlichen Festsetzung ist es einzelnen Betrieben möglich, mehr als die dem jeweiligen Betriebsgrundstück gemäß Bebauungsplan zustehenden Emissionen zu erzeugen.

In solch einem Fall oder bei ungünstiger Lage der Emissionsquellen auf dem Betriebsgelände hat der Betrieb nachzuweisen, dass er nicht mehr als die ihm bei freier Schallausbreitung zustehenden Immissionsanteile an den umgebenden Immissionsorten ankommen lässt. Und das ohne (!) Berücksichtigung der abschirmenden Wirkung von Gebäuden o.ä. mindernden Bauteilen fremder Betriebe, die nicht im Zusammenhang mit dem beantragten Betrieb dauerhaft gesichert sind.

Damit ist gewährleistet, dass die Gesamtbelastung an den Immissionsorten nicht die vorstehend rechnerisch ermittelten Werte überschreiten kann, sondern immer darunter liegen wird.

Aufgestellt:

Bremen, den 07.10.2008



Peter Gerlach (Dipl.-Ing.)

14 Anlage